

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 209

35. Jahrgang

15. August 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
92/C 209/01	Nr. 642/90 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Errichtung der Arbeitsgemeinschaft BTT	1
92/C 209/02	Nr. 1315/91 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Arbeitsgemeinschaft Schienenverkehr	1
	Gemeinsame ergänzende Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 642/90 und 1315/91	1
92/C 209/03	Nr. 1712/90 von Herrn Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Rheinverschmutzung durch die Firma Stracel (Ergänzende Antwort)	2
92/C 209/04	Nr. 636/91 von Herrn Enrico Falqui an die Kommission Betrifft: Massive Freisetzung von genetisch verändertem Lebendimpfstoff gegen virale Tollwut in Belgien	2
92/C 209/05	Nr. 647/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zum Schutz der Großstädte und von öffentlichen Flächen, die in Bauland umgewandelt werden sollen	3
92/C 209/06	Nr. 850/91 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verstöße gegen die griechische und die gemeinschaftliche Richtlinie über die Jagd	4
92/C 209/07	Nr. 908/91 von den Abgeordneten Paul Lannoye und Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Anwendung der beiden Richtlinien des Rates über genetisch veränderte Organismen ..	5
92/C 209/08	Nr. 927/91 von Herrn Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Nichtbeachtung der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 beim Ausbau der Schnellstraße Desenzano—Sirmione—Peschiera	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 209/09	Nr. 1662/91 von Herrn Georgios Romeos an die Kommission Betrifft: Rentensystem in Griechenland	6
92/C 209/10	Nr. 1844/91 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Tropische Regenwälder von Sarawak	6
92/C 209/11	Nr. 1957/91 von Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Verschmutzung des Flusses Montés, Langreo/Asturien (Spanien)	7
92/C 209/12	Nr. 1962/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Besonderer Treibstoff für die Städte	8
92/C 209/13	Nr. 1973/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Einfuhren von amerikanischem Mais und Sorgho nach Spanien	8
92/C 209/14	Nr. 2053/91 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Abkommen von Lomé	9
92/C 209/15	Nr. 2097/91 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Ölbohrungen vor Flamborough Head	9
92/C 209/16	Nr. 2137/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Wisentzucht	9
92/C 209/17	Nr. 2140/91 von Herrn Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Von türkischen Zyprioten getätigte illegale Ausfuhren in die Gemeinschaft	10
92/C 209/18	Nr. 2147/91 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Korruption in der Dominikanischen Republik	10
92/C 209/19	Nr. 2150/91 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Die Notwendigkeit, mit einer „internationalen Bankordnung“ ein Vakuum zu füllen ..	11
92/C 209/20	Nr. 2190/91 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Qualität von Viehfutter	11
92/C 209/21	Nr. 2370/91 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: BST	12
92/C 209/22	Nr. 2397/91 von Frau Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Projekt eines neuen Brenner-Eisenbahntunnels	13
92/C 209/23	Nr. 2398/91 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Freier Austausch von Informationen auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ..	13
92/C 209/24	Nr. 2415/91 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Beschränkung der Aussaat von Ölraps	14
92/C 209/25	Nr. 2429/91 von den Abgeordneten Giuseppe Mottola, Franco Borgo, Felicia Contu, Lorenzo De Vitto, Mario Forte und Antonio Iodice an die Kommission Betrifft: Vogelschutzrichtlinie von 1979	14
92/C 209/26	Nr. 2448/91 von Herrn Georgios Romeos an die Kommission Betrifft: Umstellung der chinesischen Rüstungsindustrie	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 209/27	Nr. 2500/91 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Gesetzliche Hygienevorschriften für die Auslage von Lebensmitteln zum Verkauf	15
92/C 209/28	Nr. 2588/91 von den Abgeordneten Patrick Lalor, Gene Fitzgerald, Niall Andrews, James Fitzsimons, Mark Killilea und Patrick Lane an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für wichtige Investitionen in die Verkehrsverbindungen von und nach Irland und andere Randgebiete	15
92/C 209/29	Nr. 3178/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinvestitionen in Verkehrsverbindungen nach und von Irland	15
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2588/91 und 3178/91	16
92/C 209/30	Nr. 2615/91 von Frau Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Beschlossener Bau einer Müllverbrennungsanlage in Kamp-Lintfort	16
92/C 209/31	Nr. 2631/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Verwaltungsräte von Versicherungsgesellschaften	16
92/C 209/32	Nr. 2646/91 von Herrn Peter Beazley an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Fahrrädern aus China	17
92/C 209/33	Nr. 2656/91 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Gewinnung von Baustoffen	17
92/C 209/34	Nr. 2732/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Frauen und der Sozialfonds	18
92/C 209/35	Nr. 2762/91 von Frau Barbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Beihilfe zu Vorhaben — Erhaltung und Förderung des europäischen architektonischen Erbes	18
92/C 209/36	Nr. 2766/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Recycling-Maßnahmen	19
92/C 209/37	Nr. 2771/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Gebiete mit gefährdeter Umwelt	19
92/C 209/38	Nr. 2777/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des fehlenden Wettbewerbs im Kraftfahrzeugsektor auf den Verbraucher	20
92/C 209/39	Nr. 2787/91 von Herrn Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Kampagne zur Verringerung des Tabakkonsums	20
92/C 209/40	Nr. 2788/91 von den Abgeordneten Freddy Blak und Kirsten Jensen an die Kommission Betrifft: Todesfälle bei Alkoholikern und Rauchern	20
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2787/91 und 2788/91	20
92/C 209/41	Nr. 2791/91 von Herrn Bernhard Sälzer an die Kommission Betrifft: Personalstruktur der Generaldirektion XIII	21
92/C 209/42	Nr. 2799/91 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Ruhezeit von Lastwagenfahrern	22

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 209/43	Nr. 2804/91 von Herrn Alan Donnelly an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsrecht und nationales Recht	22
92/C 209/44	Nr. 2820/91 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Betrügerische Etikettierung von Kleidungsstücken	23
92/C 209/45	Nr. 2821/91 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Betrügerische Etikettierung von Teppichen	23
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2820/91 und 2821/91	23
92/C 209/46	Nr. 2827/91 von Herrn Filippas Pierros an die Kommission Betrifft: Versicherung von AIDS-Infizierten auf gemeinschaftlicher Ebene	23
92/C 209/47	Nr. 2829/91 von Herrn Virgílio Pereira an die Kommission Betrifft: Verordnungen zur Anwendung des Programms POSEIMA	24
92/C 209/48	Nr. 2839/91 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Beförderung von kerntechnischem Material	24
92/C 209/49	Nr. 2846/91 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Fischerei — „Ein-Netz-Regel“	25
92/C 209/50	Nr. 2851/91 von Herrn Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Bezugnahme auf „Erga Omnes“ in den den Arbeitsmarkt betreffenden Richtlinien	25
92/C 209/51	Nr. 2865/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Verbraucherschutz — Sicherheit von Kindern	25
92/C 209/52	Nr. 2887/91 von Herrn Richard Simmonds an die Kommission Betrifft: Pauschalreise-Richtlinie	26
92/C 209/53	Nr. 2921/91 von Frau Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Energiesparkonzept im Berlaymont-Gebäude	26
92/C 209/54	Nr. 2923/91 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Standorterschließung für die Mülldeponie auf der Insel Zakynthos (Griechenland, Ionisches Meer) — Verwendung von Mitteln aus dem MEDSPA-Programm	27
92/C 209/55	Nr. 2941/91 von Herrn François Musso an die Kommission Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme für Italien	27
92/C 209/56	Nr. 2943/91 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Deregulierung des Busverkehrs in Großbritannien	28
92/C 209/57	Nr. 2949/91 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Investitionen im Rahmen der integrierten Entwicklungsmaßnahme für La Gomera ...	29
92/C 209/58	Nr. 2951/91 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Die EFRE-Zahlungen 1990 und 1991	29
92/C 209/59	Nr. 2955/91 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit des Schutzes der in Nachtlokalen beschäftigten Personen	30

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 209/60	Nr. 2983/91 von Frau Karla Peijs an die Kommission Betrifft: Künftige Beziehungen zu den Vereinigten Staaten im Stahlsektor	30
92/C 209/61	Nr. 3019/91 von Frau Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: EG-Kleinstvorhaben in Simbabwe	31
92/C 209/62	Nr. 3027/91 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Kontrolle des Glücksspiels in der Gemeinschaft	32
92/C 209/63	Nr. 3074/91 von Herrn James Fitzsimons an die Kommission Betrifft: Rationeller Energieverbrauch	32
92/C 209/64	Nr. 3075/91 von den Abgeordneten Joaquim Miranda da Silva und Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Angebliche Betrugsfälle bei Maßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds (Portugal)	33
92/C 209/65	Nr. 3081/91 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Zusammenhalt und Freizügigkeit EWG/EFTA	33
92/C 209/66	Nr. 3090/91 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemachte Rechtssachen bezüglich Umweltangelegenheiten	34
92/C 209/67	Nr. 3091/91 von Herrn Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Verbesserung der kommissionsinternen Verfahren bei Vorschlägen im sozialen Bereich	34
92/C 209/68	Nr. 3103/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Luftverschmutzung und Verkehr	34
92/C 209/69	Nr. 3119/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Einfuhren des Kronenkränichs (<i>Grus balearica regulorum</i>)	35
92/C 209/70	Nr. 3131/91 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Bürgercharta	35
92/C 209/71	Nr. 3164/91 von den Abgeordneten Friedrich Merz und Karsten Hoppenstedt an die Kommission Betrifft: Umsetzung der EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge und der Überwachungsrichtlinie für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in deutsches Vergaberecht	36
92/C 209/72	Nr. 3166/91 von Herrn Henry McCubbin an die Kommission Betrifft: Einfuhr billiger Geflügelerzeugnisse in die Gemeinschaft	36
92/C 209/73	Nr. 3196/91 von Herrn Virgílio Pereira an die Kommission Betrifft: Von europäischen Verbraucherverbänden durchgeführte Studien	37
92/C 209/74	Nr. 3202/91 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Irreführende Marketingmethoden	38
92/C 209/75	Nr. 3219/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Strikte Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes bei den künftigen Beitrittsverhandlungen	38
92/C 209/76	Nr. 3227/91 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Französische „missions locales“	39

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 209/77	Nr. 3230/91 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Rechtsextreme Organisationen in Jugoslawien	39
92/C 209/78	Nr. 3245/91 von Herrn José Lafuente López an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftshilfen zur Eröffnung von Verbraucherbüros	39
92/C 209/79	Nr. 3250/91 von Herrn George Patterson an die Kommission Betrifft: EG-Zeichen	40
92/C 209/80	Nr. 3252/91 von Herrn Henry McCubbin an die Kommission Betrifft: Gesundheit und Sicherheit von Flugzeugbesatzungen im Hinblick auf Flugzeitbeschränkungen	40
92/C 209/81	Nr. 3263/91 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Brandsicherheit bei Möbeln	41
92/C 209/82	Nr. 3272/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Drogenbekämpfung	41
92/C 209/83	Nr. 3274/91 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Amtsärztliche Untersuchungen für das Flugwesen in Italien	42
92/C 209/84	Nr. 3281/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Vorkehrungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit	42
92/C 209/85	Nr. 1/92 von Herrn Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Mineralölsteuerbefreiung für die Binnenschifffahrt	43
92/C 209/86	Nr. 9/92 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Yanomami-Indianer und der tropische Regenwald	43
92/C 209/87	Nr. 12/92 von Herrn Roberto Speciale an die Kommission Betrifft: Plafond 1992 für die Beihilfen an die Schiffswerften	44
92/C 209/88	Nr. 14/92 von Herrn Detlev Samland an die Kommission Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur rückwirkenden Anpassung der Berichtigungskoeffizienten ab 1. Oktober 1990 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Deutschland tätigen EG-Beamten	45
92/C 209/89	Nr. 33/92 von Frau Carole Tongue an die Kommission Betrifft: Verbrennung von Klärschlamm	46
92/C 209/90	Nr. 34/92 von Frau Carole Tongue an die Kommission Betrifft: Klärschlammverbrennung	46
92/C 209/91	Nr. 50/92 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Qualitätsprüfungsinstrumente in der Lebensmittelindustrie	47
92/C 209/92	Nr. 53/92 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Zukunft des IRIS-Netzes	48
92/C 209/93	Nr. 58/92 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Steuervignette für Fahrzeuge mit mehr als 16 PS	48
92/C 209/94	Nr. 59/92 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Markt für Porzellan	49

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 209/95	Nr. 80/92 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Gesundheit von Geflügel	49
92/C 209/96	Nr. 82/92 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Förderung der Energieeffizienz und des Energiesparens	50
92/C 209/97	Nr. 87/92 von Herrn Frédéric Rosmini an die Kommission Betrifft: Die Rolle der Regionen beim Aufbau Europas	50
92/C 209/98	Nr. 120/92 von Herrn Edward Newman an die Kommission Betrifft: Positiver Beitrag von Einwanderern für die europäische Wirtschaft	51
92/C 209/99	Nr. 1209/92 von Herrn Joaquim Miranda da Silva an den Rat Betrifft: Folgen des Binnenmarktes für die Zollbeamten	51

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 642/90

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1990)

(92/C 209/01)

Betrifft: Errichtung der Arbeitsgemeinschaft BTT

Ist der Kommission bekannt, daß seit dem 1. Januar 1990 die Arbeitsgemeinschaft Bahn-Tank-Transport GmbH (BTT) besteht, in der vier Transportbetriebe mit der Deutschen Bundesbahn zusammenarbeiten?

Ist der Kommission ferner bekannt, daß es keine Garantien dafür gibt, daß die BTT gegenüber Privatunternehmen nicht bevorteilt wird, ja daß die Deutsche Bundesbahn Privatunternehmen sogar mitgeteilt haben soll, daß die Kilometerpreise der Bahn erst nach Absprache mit der BTT genannt werden können?

Ist die Kommission bereit, unverzüglich zu prüfen, ob hier eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt, und kann sie mitteilen, was sie zu unternehmen gedenkt, falls sich tatsächlich eine Wettbewerbsverzerrung herausstellen sollte?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1315/91

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1991)

(92/C 209/02)

Betrifft: Arbeitsgemeinschaft Schienenverkehr

In meinen schriftlichen Anfragen Nr. 642/90 ⁽¹⁾ und 1764/90 ⁽²⁾ betreffend die Gründung der Arbeitsgemeinschaft BTT in der Bundesrepublik und von Transeurochem in Frankreich habe ich die Kommission gefragt, ob man von einer Wettbewerbsverzerrung sprechen könnte. Es geht hierbei insbesondere um die Frage, ob es Garantien dafür gibt, daß die deutschen oder die französischen Eisenbahnen über BTT bzw. Transeurochem den auch auf diesem Markt tätigen Privatunternehmen keinen

unlauteren Wettbewerb durch Preisunterbietungen machen oder gegen das im normalen Verkehr geltende Vertrauensverhältnis im Interesse der Kunden verstoßen.

In der Antwort im Namen der Kommission vom 11. April dieses Jahres wird lediglich festgestellt, daß die Gründung von Transeurochem nicht den Bestimmungen des EWG-Vertrags widerspricht. Angesichts der Tatsache, daß dies von mir auch nicht in Zweifel gezogen wird, wird damit meine Frage auch nicht beantwortet, nämlich, ob BTT und Transeurochem sich in der Praxis eines unlauteren Wettbewerbs „schuldig“ machen?

Könnte die Kommission hierauf eine Antwort geben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 22. 10. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1991, S. 22.

**Gemeinsame ergänzende Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 642/90 und 1315/91
(8. April 1992)**

In Ergänzung ihrer Antworten vom 10. Mai 1990 und vom 30. September 1991 ⁽¹⁾ beehrt sich die Kommission, dem Herrn Abgeordneten mitzuteilen, daß es sich bei der Bahn-Tank-Transport GmbH (BTT) um ein Tochterunternehmen der deutschen Firma Transfracht handelt, die wiederum eine Tochter der Deutschen Bundesbahn ist.

Rechtlich gehören diese drei Unternehmen also einer einzigen Gruppe an, innerhalb derer eine Aufgabenaufteilung vorgenommen wurde. Die zwischen diesen Unternehmen getroffenen Vereinbarungen fallen daher nicht unter Artikel 85 EWG-Vertrag.

Wie bei SNCF/Transeurochem (schriftliche Anfrage Nr. 1764/90) ⁽²⁾ unterliegt das Verhalten der Unternehmensgruppe BTT/DB dagegen weiterhin Artikel 86 EWG-Vertrag.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 323 vom 13. 12. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1991 und ABl. Nr. C 150 vom 10. 6. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1712/90**von Herrn Wilfried Telkämper (V)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Juli 1990)**(92/C 209/03)**Betrifft: Rheinverschmutzung durch die Firma Stracel*

Im Hinblick auf meine Anfrage Nr. 519/89 ⁽¹⁾ und die ergänzende Antwort der Kommission vom 7. Februar 1990 bitte ich um Beantwortung folgender ergänzender Fragen:

Gemäß der Richtlinie 76/464/EWG ⁽²⁾ zur Ableitung gefährlicher Stoffe sollen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um Verschmutzungen von Gewässern zu beseitigen oder zu verringern.

1. Haben die zuständigen Behörden in Frankreich der Firma „Cellulose de Strasbourg“ (Stracel) die gemäß Artikel 3 und 7 der Richtlinie erforderlichen Genehmigung(en) zur Einleitung von chlorierten Kohlenwasserstoffen in den Rhein erteilt? Wenn ja: Wann, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Auflagen (z. B. Grenzwerte gemäß Artikel 6 Absatz 1, Fristen gemäß Artikel 6 Absatz 4 i. V. m. Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5)?
2. Haben die zuständigen Behörden in Frankreich gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie ein Programm oder Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung bez. des Rheins aufgestellt? Wenn ja: Wurden diese Programme und die Ergebnisse ihrer Durchführung der Kommission mitgeteilt (Artikel 7 Absatz 6)?
3. Ist die Kommission bereit, gegebenenfalls von ihren Auskunftsrechten gemäß Artikel 13 Gebrauch zu machen und die erlangten Auskünfte dem Europäischen Parlament zur Verfügung zu stellen?
4. Die Kommission hat in ihrer ergänzenden Antwort vom 7. Februar 1990 festgestellt (Ziffer 4), daß „angesichts der analysetechnischen Schwierigkeiten die einzelnen Verbindungen zur Zeit nur unvollständig nachgewiesen werden“ können, so daß „nur einige Prozent der in den Einleitungen vorhandenen chlorierten Verbindungen erfaßt werden“. Ist es zutreffend, daß von der Firma Stracel somit über die für 1987 gemeldeten Einleitungen hinaus ein Vielfaches an prioritären Stoffen wie z. B. auch Phenol-, Dioxin- und Furanverbindungen in den Rhein eingeleitet wird, Kenntnisse darüber jedoch nur aufgrund der „analysetechnischen Schwierigkeiten“ nicht vorliegen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 93 vom 11. 4. 1990, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Ergänzende Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(24. April 1992)

Ergänzend zur Antwort vom 18. Oktober 1990 ⁽¹⁾ kann die Kommission nunmehr folgende Auskünfte erteilen:

1. Nein. Die französische Regierung äußerte sich jedoch wie folgt:

Die Einleitungen der Firma Stracel fallen unter die Verordnung des Präfekten vom 12. Oktober 1990, die das Unternehmen zum Bau und Betrieb einer Produktionsstätte für Zeitungspapier und zur Modernisierung des bereits vorhandenen Werkes für gebleichten Zellstoff berechtigt. Frühere Verordnungen, insbesondere über Einleitungsnormen, Meßwerte und Meßhäufigkeit werden dadurch aufgehoben.

Rechtsgrundlage dieser Verordnungen sind das Gesetz vom 19. Juli 1976 über genehmigungspflichtige Anlagen und das Dekret vom 21. September 1977 mit Durchführungsvorschriften.

2. Nein. Da Frankreich jedoch wie die Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, Vollmitglied der Rheinschutzkommission ist, beteiligte sich das Land an den technischen Programmen zur Verringerung von Schadstoffeinleitungen in den Rhein.
3. Im Oktober 1988 forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, gemäß Artikel 13 der Richtlinie Auskünfte zu erteilen, deren Analyse noch nicht abgeschlossen ist. Die Kommission beabsichtigt, dem Rat eine Mitteilung über die Anwendung der Richtlinie vorzulegen.
4. Die Kommission verfügt in diesem Punkt über keinerlei gesicherte Erkenntnisse. Bei der 1990 vom „Triangle Laboratoire, NC“ in den Vereinigten Staaten durchgeführten Analyse der Einleitungen und des gebleichten Zellstoffes der Firma Stracel konnten jedoch die giftigen Verbindungen 2, 3, 7, 8 TCDD (Dioxin) und 2, 3, 7, 8 TCDF (Furan) nicht nachgewiesen werden. Neueste wissenschaftliche Veröffentlichungen bestätigen, daß diese Verbindungen bei Bleichung ohne Elementarchlor nicht entstehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 49 vom 25. 2. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 636/91**von Herrn Enrico Falqui (V)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(16. April 1991)**(92/C 209/04)*

Betrifft: Massive Freisetzung von genetisch verändertem Lebendimpfstoff gegen virale Tollwut in Belgien

Wurde die Kommission über die Feldversuche informiert, die Professor Pastoret im Oktober/November 1989 und noch einmal im Sommer 1990 in Belgien durchführte und bei denen in großem Umfang Köder mit genetisch veränderten Viren zur Impfung wildlebender Füchse gegen Tollwut freigesetzt wurden? Kann die Kommission im Bejahungsfall folgende Fragen beantworten?

- a) Welches Genehmigungsverfahren fand Anwendung? Beinhaltete es eine Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfung?

lichkeitsprüfung für jede der beiden Projektstufen und ein Verfahren zur Information der Öffentlichkeit?

- b) Hätte die Bewertung der Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, wenn sie durchgeführt wurde, den Anforderungen der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt genügt?

Sind der Kommission weitere Stufen des Pastoret-Versuchs mit der massiven Freisetzung genetisch veränderten viralen Lebendimpfstoffs gegen Tollwut bekannt? Wenn ja, kann sie folgende Fragen beantworten:

1. Wann und wo wurden sie durchgeführt?
2. Welches ist der Verbreitungsraum?
3. Wie viele Köder wurden freigesetzt?
4. Wie ist die Verbreitungsmethode?
5. Welche Art von Überwachung soll nach der Freisetzung durchgeführt werden?
6. Was für eine Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt, und wie wird die Öffentlichkeit informiert?
7. Würde die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeitsprüfung den Anforderungen der GVO-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG genügen?
8. Hat die Kommission etwas mit diesem Projekt zu tun?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(25. März 1992)

Die Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt ist erst am 23. Oktober 1991 in Kraft getreten. Vor diesem Zeitpunkt konnten Freisetzungen nach den eigenen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, die nicht verpflichtet waren, die Kommission davon zu unterrichten, wie das jetzt der Fall ist. Die Feldversuche in den Jahren 1989 und 1990 über genetisch veränderte lebende Viren zur Tollwutimpfung sind der Kommission daher nicht im Rahmen der Richtlinie 90/220/EWG bekanntgegeben worden.

Die Kommission wurde von diesen Freisetzungen jedoch im Rahmen der Entscheidung 89/455/EWG des Rates vom 24. Juli 1989 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Aufstellung von Pilotprogrammen zur Tilgung oder Verhütung der Tollwut unterrichtet.

Diese Arbeiten von Professor Pastoret wurden durch eine Finanzhilfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (BAP 368) und des Ministeriums für Umweltschutz der wallonischen Region gefördert. Mit der Einreichung eines Vorschlags im Rahmen des mehrjährigen Forschungsprogramms für die Europäische Wirt-

schaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biologie (BAP) zur Bewertung der Auswirkungen der Verwendung von Impfstoffen mit lebenden Rekombinationsviren auf die Umwelt hat sich Professor Pastoret zur Einhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Professor Pastoret hat das belgische Genehmigungsverfahren befolgt, an dem der Nationalrat für Hygiene des Gesundheitsministeriums, die Generalinspektion für Umweltschutz und Forstwirtschaft und die veterinärmedizinische Aufsichtsbehörde für die Mitarbeit an Kampagnen und Überwachungsmaßnahmen beteiligt sind. Die Kommission ist von der belgischen Regierung nicht über Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens informiert worden und verfügt daher nicht über die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Angaben über die Bewertung der Gesundheits- und Umweltgefahren.

Zu den künftigen Forschungsarbeiten sei gesagt, daß Professor Pastoret im Rahmen von BRIDGE (1990–1993) einen Vorschlag zur Bewertung der Verwendung von Impfstoffen mit lebenden Rekombinationsviren auf die Umwelt vorgelegt hat. Das Forscherteam der Abteilung Virologie — Immunologie der Fakultät für Veterinärmedizin der Universität Lüttich wird sich mit der Sicherheitsbewertung der Auslegung des Rekombinationsvirus-Impfstoffs befassen.

Die Kommission wurde im Rahmen der Entscheidung 89/455/EWG des Rates davon unterrichtet, daß im Frühjahr und Herbst 1992 in einem 10 000 km² großen Gebiet südlich der Flüsse Sambre und Maas genetisch veränderte Tollwutviren für die Impfung von Füchsen durch Luftabwurf von 300 000 Ködern freigesetzt werden sollen. Im Rahmen der Entscheidung 89/455/EWG des Rates wurde dafür eine Finanzhilfe beantragt.

Die belgische Regierung hat der Kommission die beabsichtigte Freisetzung des genetisch veränderten Impfstoffs gemäß der Richtlinie 90/220/EWG noch nicht gemeldet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 647/91

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. April 1991)

(92/C 209/05)

Betrifft: Maßnahmen zum Schutz der Großstädte und von öffentlichen Flächen, die in Bauland umgewandelt werden sollen

Der Schutz der Umwelt und des natürlichen Reichtums jedes Landes (z. B. Wälder) werden bekanntlich durch präzise Regelungen und besondere Richtlinien der Gemeinschaft geschützt.

Bekannt ist auch, daß Griechenland geschätzt wird wegen des Reichtums seiner Natur und seiner Umwelt, wenn man von den verheerenden Waldbränden seit 1974 sowie von den Umweltproblemen bestimmter Großstädte absieht.

Besonders Athen hat — wie auch andere Hauptstädte von Mitgliedstaaten — schwerwiegende Umweltprobleme, die mit Hilfe einer einheitlichen europäischen Politik zur Verbesserung der Lebensqualität in diesen Großstädten in Angriff genommen werden müßten.

Die Umweltprobleme werden verschärft durch bestimmte „finanzpolitisch notwendige“ Politiken, die einige Regierungen zu Lasten des natürlichen Reichtums des Landes willkürlich anwenden, um dringende Haushaltsprobleme zu lösen.

In Griechenland wandelt die Regierung zur Lösung dringender Probleme, vor allem finanzieller Art, insbesondere im Umkreis der aus ökologischer Sicht problematischen Hauptstadt mit Hilfe von Pfandbriefen große Flächen, wie z. B. die frühere Militärbasis Nea Makri und Ellinikos, Poros, den Olivenhain an der „Heiligen Straße“, in Bauland um, wobei dieses Gelände anders genutzt werden könnte, nämlich zur Erweiterung der Grünflächen und somit zur Verbesserung der Umweltbedingungen.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Bewohner der genannten Gebiete, und an erster Stelle die örtlichen Selbstverwaltungsbehörden, diese Methoden, die den Niedergang der Großstädte beschleunigen, ablehnen.

An die Kommission werden die folgenden Fragen gerichtet:

1. Gedenkt sie, unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und insbesondere von Gebieten im Umkreis von Großstädten mit schlechter Lebensqualität zu treffen?
2. Gedenkt sie, spezielle Finanzhilfen zur Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität dieser Gebiete zu leisten?
3. Gedenkt sie, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu verpflichten, in öffentlichem Besitz befindliche Flächen, die im Rahmen des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt genutzt werden können, nicht in Bauland umzuwandeln?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1992)

In der Gemeinschaft gelten eine Reihe von Richtlinien über den Schutz der natürlichen Umwelt. Dazu zählen insbesondere die Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die vom Rat am 12. Dezember 1991 verabschiedete Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die unmittelbar dem Landschaftsschutz dienende Bestimmungen enthält. Beide Rechtsvorschriften dienen zum Schutz besonders wichtiger Räume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten und erstrecken sich nicht auf Gebiete, die für die lokale Lebensqualität von Bedeutung sind. Für Frei- und Grünflächen in der Umgebung von Städten zu sorgen, ist eindeutig Sache der lokalen und nationalen Behörden; eine Beteiligung an einer eingehenden Diskussion über das Für und Wider einzelner Gebiete ist von der Gemeinschaft nicht zu erwarten.

Die wichtigste Quelle finanzieller Hilfe für die Verbesserung der Infrastruktur oder andere Entwicklungsmaßnahmen sind die Strukturfonds der Gemeinschaft und insbesondere der Regionalfonds. Sofern Infrastrukturmaßnahmen der Förderung des Tourismus als wichtigem Wirtschaftszweig dienen, könnten sie durch Mittel aus diesen Fonds bezuschußt werden.

Ist ein bestimmtes Gebiet nicht Gegenstand einer der beiden oben genannten Richtlinien, kann die Kommission einen Mitgliedstaat nicht an den entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen hindern. Bei bestimmten Formen der Gebietsentwicklung, auf die die Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ Anwendung findet, kann die Kommission jedoch den Mitgliedstaat zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichten, damit die Umweltfolgen angemessen berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 850/91

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Mai 1991)

(92/C 209/06)

Betrifft: Verstöße gegen die griechische und die gemeinschaftliche Richtlinie über die Jagd

Dutzende von Bewohnern der Gegend um Hagios Andreas Korakochorios (Pirgos Elias) wandten sich mit einer Petition an das Europäische Parlament, in der sie nachdrücklich auf die wiederholten Verstöße gegen die griechischen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Jagd sowie gegen die von den örtlichen Behörden erlassenen Sonderregelungen hinwiesen. Wie aus übereinstimmenden Informationen hervorgeht, hat sich die Lage zur Konfrontation zwischen Einwohnern und Jägern zugespitzt, während die Behörden untätig bleiben oder gar im Verdacht der Duldung oder sogar der Komplizität stehen. Kennzeichnend ist, daß während der Schonzeiten auch den Jagdhütern die nachmittäglichen Rundgänge verboten sind, was dazu führt, daß die Jäger, die sich aus allen Teilen des Landes in den umliegenden Gebieten einfinden, völlig ungestört bleiben. Ist die Kommission dazu bereit, die griechischen Behörden an ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Jagdaufsicht und den sich daraus ergebenden Einzelverboten zu erinnern? Könnte sie insbesondere diesen Hinweis an den griechischen stellvertretenden Ministerpräsidenten und Justizminister richten, der selbst aus der Region Elis stammt und daher sicher für diese Frage besonders aufgeschlossen ist?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(10. April 1992)

Nach Angaben der griechischen Regierung (Ministerium für Landwirtschaft) ist den griechischen Rechtsvorschriften

ten zufolge die Jagd in der Gegend von Korakochorios (Pirgos Elias) nicht gestattet. Es ist jedoch richtig, daß es Probleme bei der Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gibt. Das Ministerium für Landwirtschaft hat beschlossen, mit der örtlichen Polizei zusammenzuarbeiten, um gemeinsam die Anwendung der griechischen Rechtsvorschriften und der Richtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ zu gewährleisten.

Im übrigen hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere der Bestimmungen über die Jagd, eingeleitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 908/91

von den Abgeordneten Paul Lannoye und
Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(92/C 209/07)

Betrifft: Anwendung der beiden Richtlinien des Rates über genetisch veränderte Organismen

Die Zeit für die Durchführung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽¹⁾ vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt und der Richtlinie 90/219/EWG des Rates ⁽²⁾ vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen ist bereits um mehr als die Hälfte verstrichen.

Könnte die Kommission erklären, welche Maßnahmen bislang getroffen wurden und geplant sind, um die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser beiden Richtlinien zu gewährleisten? Könnte die Kommission ferner erklären, welche Fortschritte in den einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Termin am 31. Oktober 1991 für die vollständige Durchführung dieser beiden Richtlinien gemacht wurden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 1.

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(20. März 1992)

Die Kommission setzt sich dafür ein, daß die Mitgliedstaaten die Richtlinien über die Verwendung und Freisetzung von GVO fristgerecht und einheitlich umsetzen, und hat dazu eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und die Umsetzung aufmerksam verfolgt.

Nach dem Erlass der Richtlinien am 23. April 1990 wurde eine Gruppe nationaler Sachverständiger für die umweltpolitische Bedeutung von GVO beauftragt, die Umsetzung der Richtlinien vorzubereiten. Diese Gruppe trat bis

zum Inkrafttreten der Richtlinien am 23. Oktober 1991 achtmal zusammen. Danach fanden eine erste Sitzung des Ausschusses der zuständigen Behörden über jede dieser Richtlinien sowie vier Sitzungen des Ausschusses der Vertreter der Mitgliedstaaten nach Artikel 21 beider Richtlinien statt, um Beschlüsse über die Umsetzung zu fassen.

Außerdem wurden inoffizielle Sitzungen veranstaltet, um die Umsetzung zu erleichtern, Erfahrungen auszutauschen, die rechtliche und sachliche Auslegung der Richtlinie zu erörtern und Leitlinien zu erarbeiten. Die offiziellen Ausschusssitzungen dienten der Vorbereitung von Beschlüssen der Kommission über die Leitlinien für die Einstufung (Artikel 4 der Richtlinie 90/219/EWG), die Liste der Rechtsvorschriften (Artikel 10 der Richtlinie 90/220/EWG), den formalen Aufbau von Zusammenfassungen der Anmeldungen für FuE (Artikel 9 der Richtlinie 90/220/EWG) und den formalen Aufbau von Kurzfassungen der Anmeldungen (Artikel 12 der Richtlinie 90/220/EWG). Alle vorbereiteten Beschlüsse wurden verabschiedet, desgleichen informelle Vorlagen mit Leitlinien und Hilfestellungen für die Auslegung dieser Richtlinien.

Bei der Umsetzung sind bereits beträchtliche Fortschritte erzielt worden. In allen Mitgliedstaaten außer Griechenland, Irland und Luxemburg wurden die für die Richtlinien zuständigen Behörden bestimmt. Vier Mitgliedstaaten haben die Richtlinien bereits umgesetzt. In vier weiteren Mitgliedstaaten ist die Umsetzung bereits weit fortgeschritten, während in den vier restlichen Ländern die Vorbereitungen kurz vor dem Abschluß stehen. Die Kommission erkennt zwar die Bemühungen der Mitgliedstaaten an, leitet jedoch Verfahren gegen Mitgliedstaaten ein, die noch keine Rechtsvorschriften erlassen haben, und prüft die bereits erlassenen Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit den Richtlinien. Außerdem ist das Verfahren zur Prüfung der Anmeldungen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG angelaufen. Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie hat die Kommission bereits fünf Anmeldungen nach Teil B erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 927/91

von Herrn Gianfranco Amendola (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(92/C 209/08)

Betrifft: Nichtbeachtung der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 ⁽¹⁾ beim Ausbau der Schnellstraße Desenzano—Sirmione—Peschiera

In der Erwägung, daß für Autobahn- und Schnellstraßenprojekte die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwingend vorgeschrieben ist;

in der Erwägung, daß in Italien die Region Lombardei am 3. August 1990 das endgültige Bauvorhaben zum Ausbau der Staatsstraße 11 Desenzano—Sirmione—Peschiera ohne jede Prüfung seiner Umweltverträglichkeit und

daher unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gebilligt hat;

in der Erwägung, daß diese Straße erhebliche Umweltauswirkungen hat, da sie in unmittelbarer Nähe zahlreicher Wohngebieten mit Bauernhäusern, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Anbau von Qualitätsweinen sowie mitten durch das Moränen-Hügelland verlaufen wird, was sich wesentlich auf die Raumordnung, das Wirtschaftsleben und die Mobilität sowie die Lebensqualität der Anwohner und der Touristen aus Europa und anderen Ländern auswirken wird;

in der Erwägung, daß das Umweltministerium der italienischen Regierung bei Treffen mit den zuständigen Behörden Betroffenheit und Zweifel an der Richtigkeit des Projekts geäußert hat;

hält die Kommission es nicht für angebracht, ein Verfahren wegen Vertragsverstoßes im Sinne von Artikel 169 des Vertrages einzuleiten?

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(15. Mai 1992)

Die Kommission hat mit Schreiben vom 26. September 1991 bei den italienischen Behörden interveniert.

Eine Antwort liegt bisher nicht vor.

Es handelt sich um das Projekt einer Schnellstraße, für das möglicherweise keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 85/337/EWG erforderlich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1662/91

von Herrn Georgios Romeos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. August 1991)

(92/C 209/09)

Betrifft: Rentensystem in Griechenland

In Griechenland herrscht Unruhe wegen des Rentensystems, denn es sind Meldungen über eine bevorstehende Kürzung, die Heraufsetzung des Rentenalters und die Anhebung der Beiträge veröffentlicht worden.

Die griechische Regierung behauptet, daß die Gemeinschaft sie zu diesen Neuregelungen verpflichtete.

Kann uns die Kommission mit Rücksicht darauf, daß keine klaren und verantwortlichen Informationen vorliegen, erklären, ob sie von der griechischen Regierung tatsächlich eine Umstrukturierung des Rentensystems verlangt hat? Welche konkreten Empfehlungen hat sie ausgesprochen? Stehen diese Empfehlungen im Zusammenhang mit der Anpassung an Gemeinschaftsrichtlinien oder fügen sie sich in den Rahmen der Maßnahmen zur Flankierung des Darlehens in Höhe von 2,2 Milliarden ECU ein?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(25. März 1992)

Die Kompetenzen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des sozialen Schutzes sind nach wie vor sehr beschränkt. Die einzigen rechtlich bindenden Instrumente sind die Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Richtlinien 79/7/EWG (¹) und 86/378/EWG (²)) sowie die Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72) mit den einschlägigen Änderungen.

Die Richtlinien dienen jedoch nur der Gleichbehandlung innerhalb der nationalen Systeme, und die genannten Verordnungen führen lediglich einen Koordinierungsmechanismus ein, der die Anrechnung sämtlicher, durch die Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten anerkannten Versicherungszeiten sowie die Zahlung von Leistungen der sozialen Sicherheit an Personen ermöglicht, die sich im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten aufhalten.

Folglich steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, ihre eigene Politik des sozialen Schutzes zu bestimmen.

Für das Darlehen in Höhe von 2,2 Milliarden ECU an die Griechische Republik, das aufgrund der Entscheidung 91/136/EWG des Rates (³) gewährt wurde, gelten die folgenden Bedingungen:

- Das Darlehen wurde abhängig von dem Beschluß der Griechischen Republik gewährt, ein Programm zur Anpassung und Reform ihrer Wirtschaft zu verwirklichen (Artikel 3 der obengenannten Entscheidung);
- Neben den sonstigen Zielen dieses Programms, die in den Erwägungsgründen der obengenannten Entscheidung (Ziffer 14) aufgeführt sind, ist vorgesehen, daß sich die griechische Regierung verpflichtet, in Konsultation mit der Kommission bis Juni 1991 einen Zeitplan für gesetzgeberische Maßnahmen innerhalb des Anpassungszeitraums zu erarbeiten. Zu den vorgesehenen Reformen gehört ebenfalls die Reform des Sozialversicherungssystems.

(¹) ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979.

(²) ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986.

(³) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1844/91

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1991)

(92/C 209/10)

Betrifft: Tropische Regenwälder von Sarawak

Handelt die Kommission nicht im eindeutigen Widerspruch zu den Zielen der ITTO-Übereinkunft (ITTO = Internationale Tropenholzorganisation), wenn sie im Rahmen der GATT-Verhandlungen gegen die erklärten

Interessen der Länder wie Malaysia und Indonesien, die ihre Ausfuhren an unverarbeitetem Holz beschränken wollen, auf freiem Handel bestehen?

Ist die Kommission bereit, angesichts der besorgniserregenden Lage namentlich in Sarawak, bei den GATT-Verhandlungen darauf zu drängen, daß Klauseln aufgenommen werden, die

1. eine Einschränkung der Ein- und Ausfuhren von umweltgefährdenden Erzeugnissen und
2. nationale Subventionen für Umweltschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ökosystems

beinhalten?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(20. Mai 1992)

1. Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 259/91 von Frau Ernst de la Graete und anderen ⁽¹⁾ festgestellt wurde, sieht die Kommission keinerlei Widerspruch zwischen den von der Gemeinschaft im Rahmen der ITTO verfolgten Zielen und ihren Forderungen im GATT. Die Kommission möchte außerdem darauf hinweisen, daß sie das Anliegen der ITTO, spätestens im Jahr 2000 nur noch Erzeugnisse aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zum internationalen Handel zuzulassen, voll und ganz unterstützt. Bei den von Malaysia und Indonesien praktizierten Exportbeschränkungen für unverarbeitetes Holz hegt die Kommission jedoch ernsthafte Zweifel daran, ob diese Maßnahmen, so wie sie derzeit angewandt werden, wirklich der Umwelt dienen.

2. Die Kommission ist der Ansicht, daß sich die internationale Völkergemeinschaft dringend mit der Frage des Zusammenhangs zwischen Handels- und Umweltpolitik befassen sollte. Zwar wurden einige Aspekte dieser Frage bereits im Zuge der Uruguay-Runde erörtert, doch ist hier unbedingt ein umfassenderes Vorgehen notwendig. Aus diesem Grund unterstützt die Gemeinschaft voll und ganz die Entscheidung, die GATT-Arbeitsgruppe für Umweltmaßnahmen und internationalen Handel erneut einzuberufen. Zu den speziellen Fragen des Herrn Abgeordneten zum GATT gibt die Kommission folgende Erklärungen ab:

a) Exportbeschränkungen zwecks Erhaltung erschöpfbarer natürlicher Ressourcen entsprechen den GATT-Regeln, solange solche Maßnahmen mit Beschränkungen der Inlandserzeugung bzw. des inländischen Verbrauchs einhergehen. Es sollte erwähnt werden, daß eine GATT-Arbeitsgruppe einen Entwurf eines Beschlusses über Erzeugnisse ausgearbeitet hat, die auf dem inländischen Markt verboten sind oder nur beschränkt vertrieben werden dürfen; dieser Entwurf behandelt allerdings nicht speziell die Frage der Tropenhölzer. In dem Entwurf heißt es unter anderem, daß ein Land, das auf seinem inländischen Markt ein Erzeugnis verbietet oder dessen Vertrieb stark einschränkt, prüfen sollte, ob entsprechende Maßnahmen auch auf Ausfuhren anzuwenden sind. Die

Gemeinschaft und die meisten GATT-Mitglieder unterstützen die Annahme dieses Beschlusses, der aber noch nicht in Kraft getreten ist, da die Vereinigten Staaten dazu bislang eine Reihe von Vorbehalten gemacht haben.

- b) Nichtdiskriminierende Einfuhrbeschränkungen, die der Durchsetzung von inländischen Naturschutzmaßnahmen dienen, sind mit den GATT-Regeln vereinbar. Allerdings wären einseitige Einfuhrbeschränkungen aus Gründen, die nicht das eigene Land betreffen, mit den GATT-Regeln nicht vereinbar. Die Kommission ist der Ansicht, daß globale Umweltprobleme wie die Entwaldung wirksamer und gerechter über multilaterale Zusammenarbeit als über einseitige Handelsbeschränkungen gelöst werden können. Die Kommission ist außerdem der Meinung, daß auf der Basis multilateraler Umweltübereinkommen beschlossene Maßnahmen mit dem GATT vereinbar sind. Um jedwedes Risiko einer Unvereinbarkeit solcher Beschränkungen mit dem GATT zu vermeiden, tritt die Kommission für Maßnahmen im Rahmen des GATT ein, da so die rechtlichen Schnittstellen zwischen dem GATT und den Handelsbestimmungen multilateraler Umweltübereinkommen genau festgelegt werden können.
- c) Nationale Subventionen widersprechen nicht den GATT-Regeln. Unter bestimmten Bedingungen kann allerdings ein Land, dessen Interessen durch solche Subventionen erheblich geschädigt werden, Ausgleichsmaßnahmen anwenden oder im Rahmen des GATT nach Abhilfe suchen. Während der Uruguay-Runde hat sich die Kommission in den Verhandlungen über Subventionen dafür eingesetzt, daß bestimmte Arten von vorübergehend gewährten Umweltsubventionen in eine „Green Category“ eingeordnet werden, gegen die keinerlei Handhaben bestehen. Allerdings wandten sich einige Länder, unter anderem die Vereinigten Staaten, gegen diesen Vorschlag.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 199 vom 29. 7. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1957/91

von Herrn Alonso Puerta (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. September 1991)

(92/C 209/11)

Betrifft: Verschmutzung des Flusses Montés, Langreo/Asturien (Spanien)

Kann die Kommission, in Anbetracht der großen Menge industrieller und städtischer Abwässer, die jetzt schon in die asturischen Flüsse fließen und ihren ökologischen Verfall und ihre Verschmutzung ständig verschlimmern und in der Erwägung, daß gegenwärtig die Abwässer der Firma Escout Energie das Wasser des Montés stark verschmutzen, bei den spanischen Behörden intervenieren, damit:

1. die Einleitung verschmutzender Abwässer in den Montés gestoppt wird;

2. die Firma Escaut Energie die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Umweltschutz und insbesondere die Richtlinien, die die Kriterien für die Wasserqualität der Flüsse festlegen, einhält?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(15. Mai 1992)

Die Kommission hat von den Ableitungen der Firma Escaut Energie in den Fluß Montés durch die von dem Herrn Abgeordneten vorgelegten Informationen erfahren.

Nach den Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽¹⁾ bedürfen Ableitungen von Stoffen der Liste I dieser Richtlinie in Gewässer einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats. Mit dieser Genehmigung werden Emissionsnormen festgesetzt, und sie kann lediglich für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden.

Der Kommission liegen keine Angaben über die Genehmigung der Ableitung gefährlicher Stoffe in den Fluß Montés durch die Firma Escaut Energie vor. Sie wird daher in dieser Angelegenheit nähere Auskünfte einholen, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG von den spanischen Behörden eingehalten wurden.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1962/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. September 1991)

(92/C 209/12)

Betrifft: Besonderer Treibstoff für die Städte

Ist der Kommission eine neue, von einem finnischen Unternehmen angebotene Art von Treibstoff bekannt, der in der Lage sein soll, die Giftigkeit der Auto-Auspuffgase erheblich zu vermindern? Dieses als „City gasoline“ bezeichnete Produkt soll geringere Emissionen von Kohlenoxyd, Benzol und Kohlenwasserstoff ermöglichen.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(29. April 1992)

Der Kommission ist die als „City gasoline“ bezeichnete finnische Art von Treibstoff bekannt.

Das „City gasoline“ hat im Vergleich zu herkömmlichen Kraftstoffen einen relativ hohen MTBE-Gehalt (11

Volumenprozent), einen etwas niedrigeren Dampfdruck und leicht niedrigere Schwefel- und Benzolgehalte.

Es hat den Anschein, daß das „City gasoline“ zu einer Verringerung der Emissionen von unverbrannten Kohlenwasserstoffen und CO₂ in Fahrzeugen ohne Katalysatoren führt.

Dieser Kraftstofftyp ist zur Zeit nur in Finnland verfügbar.

Die Umweltauswirkungen dieses und anderer Kraftstofftypen werden noch nicht vollständig untersucht und bewertet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1973/91

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. September 1991)

(92/C 209/13)

Betrifft: Einfuhren von amerikanischem Mais und Sorgho nach Spanien

Die Verlängerung des Abkommens EWG/Vereinigte Staaten von 1987, das Spanien zur Einfuhr von zwei Millionen Tonnen Mais und 300 000 Tonnen Sorgho aus Amerika verpflichtet, macht den europäischen Erzeugern zu schaffen.

Zur Drosselung der Produktion sind diesen Erzeugern harte Haushaltsmaßnahmen auferlegt worden (Einfrieren der Preise, Erhöhung der Mitverantwortungsabgaben, Stilllegung von Anbauflächen); dazu bringt der Absatzverlust in Höhe von jährlich 2,3 Millionen Tonnen Getreide den Getreidemarkt der Gemeinschaft aus dem Gleichgewicht.

Besondere Sorge bereitet den europäischen Erzeugern jedoch die Aussicht, daß dieses Abkommen demnächst auf Wunsch der Vereinigten Staaten auf unbegrenzte Zeit verlängert wird.

Beabsichtigt die Kommission in Anbetracht der damit verbundenen Probleme, sich dagegen zu wehren, daß dieses Abkommen rechtskräftig wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1992)

Das Abkommen über die Einfuhr von jährlich 2 Millionen Tonnen Mais und 0,3 Millionen Tonnen Sorgho nach Spanien wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten auf der Grundlage von Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geschlossen. Da die Verhandlungen der Uruguay-Runde zur Zeit andauern, hat der Rat beschlossen, die Geltungsdauer des genannten Abkommens autonom für 1992 zu verlängern.

Die einzelnen Getreide sind untereinander nicht vollständig substituierbar. Die Nachfrage nach Mais wird durch die Merkmale bedingt, die das Fleisch der mit diesem Getreide gemästeten Tiere aufweist. Hieraus erklären sich die Preisunterschiede, die auf dem Markt für die einzelnen Getreide bestehen können.

So erklärt sich auch, daß in Spanien jährlich Gerstenüberschüsse in Höhe von rund 1 Million Tonnen anfallen, da Gerste in diesem Mitgliedstaat nie als wirkliches Substitutionserzeugnis für Mais angenommen wurde.

Der Beitritt Spaniens hat bescheidene, aber reelle Absatzmöglichkeiten für die französische Maiserzeugung geschaffen: Das Austauschvolumen, das vor dem Beitritt gleich Null war, beläuft sich nunmehr auf durchschnittlich 350 000 Tonnen pro Jahr.

Die Kommission hat nicht die Absicht, dieses Abkommen zu einer ständigen Einrichtung werden zu lassen. Im Gegenteil hofft sie auf eine endgültige Lösung im Rahmen der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde, vor allem durch Vereinbarungen über einen geregelten Zugang zum Markt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2053/91

von Herrn Ian White (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 209/14)

Betrifft: Abkommen von Lomé

Werden Schritte unternommen, um die Vergünstigungen des Abkommens von Lomé auf alle anderen am wenigsten entwickelten Länder auszuweiten? Wenn nicht, weshalb?

Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission

(18. März 1992)

Nein, es werden keine Schritte unternommen, um die Vergünstigungen des Abkommens von Lomé auf andere am wenigsten entwickelte Länder auszuweiten.

Um in den Genuß aller Vergünstigungen des Abkommens von Lomé zu kommen, muß ein Land den Beitritt zum Abkommen beantragen und auch die darin enthaltenen Verpflichtungen übernehmen. Außerdem beabsichtigen die AKP-Mitglieder des Abkommens nicht, das Übereinkommen von Georgetown zu ändern, das die Mitgliedschaft auf einen geographischen Raum begrenzt.

Die Entwicklungszusammenarbeit mit den am wenigsten entwickelten Nicht-AKP-Ländern wird durch bilaterale Abkommen oder kollektive Übereinkommen geregelt, die gegebenenfalls ähnliche Handels- und Hilfeb Bestimmungen wie das Abkommen von Lomé enthalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2097/91

von Herrn Peter Crampton (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 209/15)

Betrifft: Ölbohrungen vor Flamborough Head

Der Küstenstrich zwischen Flamborough Head und Bampton in Humberside weist international anerkannte Brutplätze für Seevögel auf. Kürzlich wurde die Genehmigung zu Ölbohrungen vor der Küste in nächster Nähe der Brutplätze erteilt. Eine Bedingung der Genehmigung lautet, daß innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von den Nistplätzen sowie zwischen April und Oktober nicht gebohrt werden darf. Die Königliche Gesellschaft für Vogelschutz stellt fest, daß die vorgeschriebene Entfernung nicht ausreichend ist und daß die betroffenen Vögel während der genannten Monate sowieso nicht auf den Felsen sitzen, womit die Bestimmung sinnlos wird. Was hält die Kommission von diesen Bestimmungen? Bestehen irgendwelche EG-Vorschriften betreffend Bohrungen in der Nähe von so wichtigen Naturschutzgebieten?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(14. Mai 1992)

Wenn eine vorgesehene Ölbohrung nach Ansicht der Mitgliedstaaten wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, wie in diesem Fall auf Vögel, dann gelten die Artikel 2 (1) und 4 (2) sowie der Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾. Die Kommission geht dann davon aus, daß über das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsstudie angefertigt wurde. Darin wären unter anderem Maßnahmen aufgeführt, die die Vögel während der Brutzeit vor Störungen schützen sollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2137/91

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 209/16)

Betrifft: Wisentzucht

Die Züchter des französischen Wisents stehen Klassifizierungsproblemen gegenüber, da der Wisent

- von den Umweltbehörden als wildlebendes Tier,
- in der Landwirtschaft als Zuchtvieh,
- von den Zollbehörden als Rind eingestuft wird.

Diese Uneinheitlichkeit der verschiedenen Einstufungen bringt es mit sich, daß die Wisentzüchter lauter Nachteile, nie aber die jeweiligen Vorteile zu spüren bekommen.

Kann die Kommission zur Klärung dieses Sachverhalts dafür sorgen, daß die Wisentzucht im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) anerkannt und einer einheitlichen Regelung unterworfen wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1992)

Wisentfleisch gilt sowohl im Sinne des Gemeinsamen Zolldarfs als auch nach geltendem Veterinärrecht (Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991⁽¹⁾) als Fleisch von Rindern und genießt somit bestimmte Vorteile der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch, insbesondere den Einfuhrschutz (Abschöpfungen) und die Preisregelung. Auf dem Markt mit Rindfleisch vergleichbar, kommt diesem Erzeugnis indirekt auch die Preisstützung der Interventionsmechanismen zugute, obwohl es selbst nicht zur öffentlichen oder privaten Intervention zugelassen ist.

Keine Anwendung findet hingegen die Prämienregelung auf lebende Wisente, da die Prämien laut gemeinsamer Marktorganisation nur für Hausrinder gewährt werden können (Verordnung (EWG) Nr. 805/68, Artikel 1⁽²⁾). Außerdem werden für lebende Wisente wie bei den anderen Tieren der Unterposition 01029090 keine Abschöpfungen erhoben (Artikel 9 der Verordnung).

In der gegenwärtigen Marktsituation hält es die Kommission nicht für zweckmäßig, den Tieren dieser Unterposition eine einheitliche Regelung und somit die volle Unterstützung der GAP zugute kommen zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2140/91

von Herrn Panayotis Roumeliotis (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 209/17)

Betrifft: Von türkischen Zyprioten getätigte illegale Ausfuhren in die Gemeinschaft

Pressemeldungen zufolge werden bei den Ausfuhren aus den besetzten zypriotischen Gebieten in die Gemeinschaft gefälschte Stempel der Republik Zypern verwendet. Gemäß den einschlägigen Angaben der zypriotischen Erzeuger sind die hiervon betroffenen Erzeugnisse (hauptsächlich Agrarprodukte) von zweifelhafter Qualität und werden zu Dumpingpreisen exportiert. Hierdurch werden außerdem die Ausfuhrkontingente, die Zypern im Rahmen des Abkommens über die Zollunion Zypern — EWG zugeteilt wurden, beschnitten.

Kann die Kommission angeben, ob sie von diesen Beschwerden Kenntnis hat, und welche Maßnahmen sie zur Lösung des Problems zu treffen gedenkt?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(6. April 1992)

Der Kommission liegen keinerlei Beschwerden gegen Praktiken vor, wie sie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage schildert.

Die Gemeinschaft unterhält diplomatische Beziehungen lediglich zur Regierung der Republik Zypern, woraus folgt, daß aus Zypern nur solche Waren zur Einfuhr in den Markt der Gemeinschaft zugelassen werden, deren Begleitpapiere einen ausdrücklichen Hinweis auf die Republik Zypern tragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2147/91

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. September 1991)

(92/C 209/18)

Betrifft: Korruption in der Dominikanischen Republik

Aufgrund der bzw. parallel zur Verurteilung des ehemaligen dominikanischen Präsidenten Jorge Blanco zu 20 Jahren Gefängnis wegen Korruption wird offensichtlich, daß nicht nur an der Spitze des Staates, sondern auch bei der Zentralbank sowie „auf allen Ebenen der dominikanischen Verwaltung“ (*Le Monde* vom 11. und 12. August 1991) durch schamlose Praktiken unter mehreren Regierungen nationale Haushaltsmittel sowie Hilfgelder aus dem Ausland unterschlagen wurden, während die Korruption sogar auf regionaler Ebene mit einem maßlosen Drogenhandel verquickt ist.

Welchen Standpunkt nimmt die Kommission zum Verbleib der europäischen Hilfgelder ein, vor allem seit dem Beitritt der Dominikanischen Republik zum Abkommen Lomé IV?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(10. Juni 1992)

Die Dominikanische Republik hat seit ihrem Beitritt zum Vierten Lomé-Abkommen, demgemäß sie am 6. Dezember 1991 das Nationale Richtprogramm unterzeichnete, noch keinerlei finanzielle Hilfen in diesem Rahmen erhalten. Wie in allen anderen Fällen wird die Kommission auch bei der Gewährung von Hilfen an die Dominikanische Republik auf eine Verwaltung der Gelder gemäß den Bestimmungen des Abkommens achten und alle erdenklichen Sicherheiten für die tatsächliche Ankunft der Hilfen bei jenen, denen sie zugedacht sind, verlangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2150/91**von Herrn Ernest Glinne (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(4. Oktober 1991)**(92/C 209/19)*

Betrifft: Die Notwendigkeit, mit einer „internationalen Bankordnung“ ein Vakuum zu füllen

Die internationale Bankenwelt und die öffentliche Meinung wurden vom Skandal der deutschen Herstatt-Bank im Jahre 1974, vom Skandal der Banco Ambrosiano zum Beginn der 80er Jahre, von dem der deutschen Depositenbanken im Sommer 1991 und vor allem von dem enormen Bankrott der Bank of Credit and Commerce International (BCCI) in den letzten Monaten in Luxemburg, London, Paris und an zahlreichen Niederlassungsorten dieses skrupellosen Monsters erschüttert.

Bereits zu Beginn dieser Pechsträhne erhob sich die Frage, ob das Ausmaß und die Qualität der in den Gastländern und noch mehr im Lande des Firmensitzes ausgeübten Kontrolle ausreichend sind, insbesondere in Anbetracht des weltweiten Tätigkeitsbereichs gewisser Bankunternehmen. Einen Teil zu kontrollieren oder zu überwachen ist kaum wirksam und sinnvoll, wenn die gesamten Operationen wohl oder übel unbekannt sind bzw. wenn Kenntnisse darüber nicht zugänglich sind.

Auf jeden Fall ist ein internationales Kontrollnetz erforderlich, wie es Herr E. G. Corrigan, Präsident der Federal Reserve Bank in New York und seit Juli 1991 Präsident des Basler Komitees für Bankenaufsicht empfohlen hat.

Ist nun ein „Überwachungsorgan“ außerhalb der Bankenwelt erforderlich oder würde es genügen, den Kodex über standesgemäßes Verhalten und Berufsethik zu verstärken und auszuweiten, den die Banken der „Gruppe der Zehn“, bald darauf gefolgt von anderen, sich 1988 gegeben haben, um die Korrektheit eines bestimmten Teils ihrer Aktivitäten zu gewährleisten? Die Affäre um die BCCI beweist allerdings, daß die Kriterien aus der Zeit nach der Affäre um die Banco Ambrosiano angesichts der Ohnmacht der Behörden in Luxemburg oder auf den Cayman-Inseln z. B. nicht ausreichen, auch nur über das Ausmaß der Transplant-Operationen informiert zu sein.

Welchen Standpunkt und welche Verhaltensweise vertritt die Kommission angesichts des enormen Problems, das jedes Gefühl für Verantwortlichkeit und internationale Demokratie Lügen straft?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(18. März 1992)

Die Kommission ist sich der Probleme, die sich aus den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Bankenkrisen ergeben, vollauf bewußt. Sie weist darauf hin, daß sich die ersten dieser Krisen gerade zu jener Zeit ereigneten, als die Kommission dem Rat erste Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bankwesen unterbreitete. Diese Vorschläge führten schließlich zur

ersten Koordinierungsrichtlinie 77/780/EWG ⁽¹⁾ und zur ersten Richtlinie 83/350/EWG über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis ⁽²⁾.

Zudem wird den Anliegen des Herrn Abgeordneten in der im Dezember 1989 erlassenen zweiten Koordinierungsrichtlinie 89/646/EWG ⁽³⁾ weitgehend Rechnung getragen. Danach obliegt die zentrale Bankenaufsicht den zuständigen Behörden des Landes, in dem die Bank ihren Hauptsitz hat. Diese Richtlinie wird am 1. Januar 1993 in Kraft treten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden so weit verbessern, daß sich Fälle wie derjenige der BCCI nicht wiederholen sollten.

Die Kommission nimmt an den Sitzungen des Basler Komitees teil und stimmt den Ansichten seines Präsidenten, Herrn Corrigan, über die Zweckmäßigkeit einer internationalen Zusammenarbeit bei der Bankenaufsicht zu. Sie bemüht sich in engem Kontakt mit dem Komitee und anderen europäischen und internationalen Einrichtungen um die Verwirklichung dieser Zusammenarbeit.

Eine wesentliche Rolle könnte dabei der Richtlinie zukommen, die die Kommission dem Rat am 22. November vorgeschlagen hat ⁽⁴⁾. Sie stellt eine gründliche Überarbeitung der oben erwähnten Richtlinie über die konsolidierte Beaufsichtigung dar: Der Anwendungsbereich wird auf Holdinggesellschaften ausgedehnt, der Umfang der Konsolidierung erweitert und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden verschiedener Finanzinstitutionen verbessert. Außerdem werden die anzuwendenden Konsolidierungsmethoden präzisiert und Grundlagen für internationale Abkommen ins Auge gefaßt, die die Anwendung der Richtlinie auch außerhalb der Gemeinschaft ermöglichen würden.

Falls die Untersuchung der BCCI-Affäre erweisen sollte, daß die Aufsichtsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene verbesserungsbedürftig sind, wird die Kommission geeignete Vorschläge unterbreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(90) 451 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2190/91**von Herrn Herman Verbeek (V)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(4. Oktober 1991)**(92/C 209/20)*

Betrifft: Qualität von Viehfutter

Gemäß einer Untersuchung des Verbraucherverbands in den Niederlanden sollen Viehfutterfabrikanten ziemlich regelmäßig (in 58 der 76 untersuchten Fälle) die EG-Richtlinien betreffend die Zusammensetzung von Viehfutter übertreten; insbesondere die Mengen an Vitamin A, Kupfer und schädlichen Medikamenten sollen die zulässigen Normen überschreiten. Die Untersuchung

des Verbraucherverbandes bestätigt frühere Befunde der Stiftung Natur und Umwelt und des Zentralen Tiermedizinischen Instituts.

1. Kann die Kommission diese Ergebnisse bestätigen oder aufgrund eigener Qualitätsprüfungen widerlegen?
2. Verfügt die Kommission über Angaben betreffend die Viehfutterqualität in anderen Mitgliedstaaten, und kann die Kommission darüber Mitteilung machen?
3. Wird die Kommission Vorschläge unterbreiten, um die Normen betreffend die Zusammensetzung von Viehfutter transparenter zu machen und zu verschärfen (was die Niederlande angeregt haben); wenn ja, wann wird die Kommission diese Vorschläge unterbreiten?
- 4.. Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen bzw. die Mitgliedstaaten damit beauftragen, um die Qualitätskontrollen zu verbessern und schärfere Strafen gegen eine Übertretung zu verhängen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
(18. Mai 1992)**

1. Die Kommission verfügt weder über die rechtlichen noch die technischen Möglichkeiten für eine Prüfung der Qualität von in der Gemeinschaft erzeugten Futtermitteln.

Sie hat den im September 1991 vom Nederlandse Consumentenbond in der Verbraucherzeitschrift *Consumenten-gids* veröffentlichten Artikel mit großem Interesse zur Kenntnis genommen, verfügt jedoch über keinerlei Anhaltspunkte, um den Schlußfolgerungen dieses Berichts widersprechen oder zustimmen zu können.

2. Nein, der Kommission liegen nur sehr bruchstückhafte Informationen über die Qualität von Futtermitteln vor, die in anderen Mitgliedstaaten als den Niederlanden hergestellt wurden. Diese Informationen erlauben jedenfalls Rückschlüsse darauf, wie die Gemeinschaftsvorschriften befolgt werden.

Nach dem geltenden Recht obliegt es den Mitgliedstaaten, die Befolgung der Vorschriften für Futtermittel zu kontrollieren.

3. Die Kommission muß die Gemeinschaftsvorschriften für Futtermittel ständig an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt anpassen. Zur Zeit prüft der Rat einen Kommissionsvorschlag vom Oktober 1991, der darauf abzielt, die Kontrollen auf unerwünschte Stoffe in Futtermitteln zu intensivieren. Im übrigen hat die Kommission eine Untersuchung eingeleitet, um herauszufinden, ob in bezug auf bestimmte Kontaminanten in Futtermittelrohstoffen strengere Vorschriften erlassen werden müssen.

4. Die Kommission erarbeitet gerade einen Vorschlag für eine Verordnung, die 1992 vorgelegt werden soll und der Harmonisierung und Überwachung der Futtermittelkontrollen in der Gemeinschaft dient. Ihr Ziel ist es, die

Kontrollen durch Erstellung eines Überwachungsplans bedarfsgerecht steuern zu können. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Frage der Ahndung von Verstößen geprüft werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2370/91

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1991)

(92/C 209/21)

Betrifft: BST

1. Welche Länder haben inzwischen ebenso wie die Sowjetunion und die Tschechoslowakei das die Milchproduktion anregende Mittel BST zugelassen?
2. Importiert die Gemeinschaft aus Ländern, in denen BST zugelassen ist, Molkereiprodukte, Fleisch, Lebendvieh, Sperma oder Embryos, wenn ja, in welcher Menge?
3. Sofern Frage 2 mit ja beantwortet wird: Kann die Kommission mitteilen, ob diese Produkte BST-frei sind und wie dies kontrolliert wird?
4. Ist der Kommission bekannt, daß Monsanto in Österreich eine Fabrik gebaut hat, in der BST produziert wird, und wann diese Fabrik in Betrieb genommen wurde oder wird?
5. Welche Folgen könnte der Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft für diese Fabrik haben, wenn BST in der Gemeinschaft immer noch nicht zugelassen ist?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
(11. Mai 1992)**

1. Nach Kenntnis der Kommission wurden bisher BST-haltige Produkte von Brasilien, Bulgarien, der Tschechoslowakei, Mexiko, Namibia, Südafrika, der Sowjetunion und Simbabwe zugelassen.

2. Siehe die nachfolgende Übersicht.

3. Bisher gibt es noch keine sinnvolle Methode, Nahrungsmittel aus dem Fleisch BST-behandelter Tiere bei der Einfuhr in die Gemeinschaft wirksam auf BST-Rückstände zu untersuchen.

4. Der Kommission sind keine Einzelheiten über die Investitionstätigkeit einzelner Industrieunternehmen bekannt, so daß es ihr nicht möglich ist, dem Herrn Abgeordneten Auskunft über das Engagement von Monsanto in Österreich zu geben.

5. Bei einem Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft würden die Beitrittsbedingungen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsverfahren ausgehandelt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird man etwas zu den Konsequenzen für einzelne Sektoren sagen können.

Einführen in die Gemeinschaft nach Erzeugnissen und Ländern

1989

(In Tonnen)

Kombinierte Nomenklatur	Bulgarien	Tschechoslowakei	Südafrika	Sowjetunion
Frischmilch	1	20	0	0
Magermilchpulver	0	13 496	0	725
Vollmilchpulver	0	235	0	0
Kondensierte Milch	0	1 898	0	0
Molke	0	5 096	17	40
Butter	0	3 683	0	982
Butteröl	0	0	0	0
Käse	1 911	2 415	0	26
Kasein	790	549	0	3 773

Quelle: Eurostat — Comext.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2397/91

von Frau Ursula Braun-Moser (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1991)

(92/C 209/22)

Betrifft: Projekt eines neuen Brenner-Eisenbahntunnels

Das Projekt eines neuen Brenner-Eisenbahntunnels, im Zusammenhang mit der Hochleistungsstrecke München—Verona ist bis heute noch nicht planfestgestellt.

Kann die Kommission die bis Ende 1992 programmierte Studien- und Planungsphase zu einer Bauentscheidung beschleunigen und plant sie überhaupt, sich mit Gemeinschaftsplanung und Gemeinschaftsfinanzmitteln an diesem höchst wichtigen Projekt, an dem der weitere Kapazitätsausbau des Nord-Südverkehrs hängt, zu beteiligen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(9. April 1992)

Der Brenner-Basistunnel ist für die Alpenquerung im innergemeinschaftlichen Verkehr von außerordentlicher Bedeutung.

Aus diesem Grund hat die Kommission bereits 1988 100 000 ECU gebunden, um die Möglichkeit einer privaten Finanzierung prüfen zu lassen.

Das Ergebnis dieser Studie wird im Laufe des Jahres 1992 vorliegen.

Zu der Frage einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Bau des Tunnels ist zu sagen, daß Gemeinschaftsmittel nur auf italienischem Gebiet eingesetzt

werden können, wo die Gemeinschaft bereits einen Beitrag zum Ausbau der Brennerzufahrt leistet, der auch dem späteren Tunnel zugute kommen wird.

Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem geplanten Tunnel ist grundsätzlich möglich, muß aber anhand der Ergebnisse der laufenden Studie geprüft werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2398/91

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Oktober 1991)

(92/C 209/23)

Betrifft: Freier Austausch von Informationen auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet

1. Im Jahre 1987 wurde Herrn Dr. Antonios Risos, Student der Geschichtswissenschaft, im Museum von Dion, Griechenland, verboten, die dort ausgestellten Gegenstände zu photographieren. Diese Exponate seien nicht wissenschaftlich publiziert worden, da das Recht der Erstpublikation dem Archäologen vorbehalten sei, der die Gegenstände ans Tageslicht gebracht hat; zum Schutz der Erstpublikation sei es daher verboten, die ausgestellten Gegenstände zu photographieren. Das zuständige Ministerium hat mit Schreiben vom 1. August 1988 mitgeteilt, daß das Recht der Erstpublikation noch 10 Jahre nach der Ausgrabung dem ausgrabenden Archäologen vorbehalten bleibe, wobei diese Frist verlängert werden könne, wenn die wissenschaftliche Bearbeitung der Funde aus einem gewichtigen Grund nicht vorgenommen werden konnte.

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Anwendung der griechischen Regelung gegenüber einem Studenten der Geschichtswissenschaft nicht mit dem Prinzip des freien Austauschs von Informationen auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet innerhalb der Gemeinschaft vereinbar ist? Was tut die Kommission, um diesen freien Austausch zu gewährleisten?

3. Hat die Kommission Informationen darüber, wie die Mitgliedstaaten den freien Austausch von Informationen auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(1. April 1992)

1. Die Frage des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf eine besondere Situation, in der ein Mitgliedstaat Museumsbesuchern beim Photographieren Beschränkungen auferlegt. Die Angaben des Herrn Abgeordneten lassen nicht erkennen, daß diese Beschränkungen insbesondere hinsichtlich der Staatsangehörigkeit in diskriminierender Weise angewandt werden.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen ist die Kommission der Auffassung, daß die von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Maßnahmen keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellen, und zwar unabhängig davon, wie das Photographierverbot in Museen begründet wird.

2. Der von dem Herrn Abgeordneten angeführte Grundsatz des freien Austauschs von Informationen auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ist weder genau definiert noch Bestandteil irgendeiner rechtlichen Rahmenregelung — ein Verstoß gegen diesen Grundsatz dürfte daher auch nicht verfolgt werden können. Außerdem erscheint es angemessen, das Recht zur erstmaligen Veröffentlichung von Photographien archäologischer Funde dem Entdecker als Ausgleich für seine Mühen und seinen Erfolg vorzubehalten.

3. Genauere Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten liegen der Kommission nicht vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2415/91

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 209/24)

Betrifft: Beschränkung der Aussaat von Ölrapen

Hat die Kommission irgendwelche Leitlinien eingeführt oder beabsichtigt sie, dies zu tun, die die Aussaat von Ölrapen in nächster Nähe von Wohngebieten und Straßen verhindern sollen?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(6. April 1992)

Die Kommission hat keine Leitlinien herausgegeben, um die Aussaat von Ölsaaten in nächster Nähe von Wohngebieten und Straßen zu verhindern, und beabsichtigt auch nicht, dies in naher Zukunft zu tun, da für sie bis auf weiteres nicht erwiesen ist, daß der Anbau solcher Saaten für die menschliche Gesundheit schädlich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2429/91

von den Abgeordneten Giuseppe Mottola, Franco Borgo, Felicia Contu, Lorenzo De Vitto, Mario Forte und Antonio Iodice (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 209/25)

Betrifft: Vogelschutzrichtlinie von 1979

Große Verwirrung ergab sich bei der Auslegung des Begriffs der „Brut- und Aufzuchtzeit“.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie die in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ vom 2. April 1979 erwähnte „Brut- und Aufzuchtzeit“ definiert?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(23. April 1992)

In der Datenbank ORNIS wird implizit als Aufzuchtzeit die Zeit angesehen, während der die Jungvögel von ihren Eltern ernährt bzw. angeleitet werden müssen, um überleben zu können.

Aus praktischen Gründen wurde in der Datenbank ORNIS bei den bejagbaren Arten, die eine lange Aufzuchtzeit haben, das Ende der Aufzuchtzeit wie folgt festgelegt:

- bei *Anser* und *Branta* der Zeitpunkt, des Ausflugs der Jungvögel,
- bei *Perdix*, *Alectoris* und anderen das Ende des elterlichen Schutzes.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2448/91

von Herrn Georgios Romeos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1991)

(92/C 209/26)

Betrifft: Umstellung der chinesischen Rüstungsindustrie

Die chinesischen Behörden sowie chinesische Industrieverbände haben jüngst um Unterstützung bei der Umstellung der chinesischen Rüstungsindustrie auf die Erzeugung von Konsumgütern ersucht. Viele Betriebe der Rüstungsindustrie haben bereits begonnen, anstelle militärischen Materials Konsumgüter zu erzeugen, und ersuchen nun um einen Know-how-Transfer aus dem Westen. Gedenkt die Kommission auf dieses Ersuchen zu reagieren, und auf welche Weise plant sie, die Zusammenarbeit mit China in diesem Bereich zu fördern?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(4. März 1992)

Die Kommission hat keinen Antrag der chinesischen Behörden auf Unterstützung bei der Umstellung der Rüstungsindustrie erhalten. Der chinesische Premierminister Zou Jiahua betonte kürzlich, die Reform des leistungsschwachen chinesischen öffentlichen Sektors solle Priorität erhalten. In diesem Zusammenhang geht es vor allem um Autonomie in der Versorgung mit Industrie-

gütern und weniger um Überlegungen über eine mögliche Verringerung der militärischen Stärke.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2500/91

von Herrn Kenneth Stewart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. November 1991)

(92/C 209/27)

Betrifft: Gesetzliche Hygienevorschriften für die Auslage von Lebensmitteln zum Verkauf

Ist der Kommission bekannt, daß die Leiter des Gesundheitsamtes in Liverpool/England Vorwürfen nachgehen wollen, nach denen Ladeninhaber in der Innenstadt dadurch gegen Hygienevorschriften verstoßen, daß eine Reihe von Geschäften Molkereierzeugnisse ungekühlt in der Auslage vor dem Laden anbieten.

Würste, Speck, Käse, Fleischpasteten und gekochtes Fleisch werden allesamt in Verpackungsmaterial aus Kunststoff und ohne sonstige Behälter ausgelegt, die Keime fernhalten sollen; bisweilen wird die Ware unverpackt angeboten.

Ist die Kommission auch der Ansicht, daß einige Lebensmittel bei einer bestimmten Temperatur gehalten werden sollten, um die Ausbreitung von Keimen oder das Legen von Eiern durch Ungeziefer zu verhindern, die beim Verzehr Krankheiten hervorrufen können.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Verbraucher vor solchen unhygienischen Formen des Verkaufs, die den Ausbruch von Salmonellenvergiftungen und Botulismus verursachen könnten, gewarnt werden müssen?

Wird die Kommission dringend Hygienevorschriften gegen diese Form des Verkaufs vorlegen und im Interesse der Volksgesundheit ein völliges Verbot solcher Methoden erwägen?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(18. Mai 1992)

Der Kommission ist der von dem Herrn Abgeordneten beschriebene Fall nicht bekannt.

Lebensmittel, auf denen sich leicht krankheitserregende oder giftige Mikroorganismen vermehren, müssen bei Temperaturen aufbewahrt werden, die eine derartige, gesundheitsschädliche Vermehrung verhindern. Es obliegt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, bei Verstoß gegen diese Vorschriften einzugreifen.

Die Kommission bereitet derzeit Gemeinschaftsvorschriften in der Form einer Rahmenrichtlinie über Lebensmittelhygiene vor, in der unter anderem die erwähnten Handelspraktiken geregelt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2588/91

von den Abgeordneten Patrick Lalor, Gene Fitzgerald, Niall Andrews, James Fitzsimons, Mark Killilea und Patrick Lane (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1991)

(92/C 209/28)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für wichtige Investitionen in die Verkehrsverbindungen von und nach Irland und andere Randgebiete

Nach Eröffnung des Kanaltunnels im Jahre 1993 wird Irland der einzige Mitgliedstaat ohne Landverbindung zum europäischen Festland sein. Außerdem hat Irland spezielle Verkehrsprobleme, weil es der einzige Inselstaat und eines der abgelegensten Randgebiete der Gemeinschaft ist. Schließlich hat Irland eine der offensten Wirtschaften in Europa und ist im Hinblick auf ein vertretbares Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen sehr stark vom Außenhandel abhängig.

Kann die Kommission angesichts der vorgenannten Faktoren und der von KPMG/SKC über die Verkehrsverbindungen für den Zugang nach Irland durchgeführten Studie ihren Standpunkt zu folgenden Fragen erläutern:

1. Grundsatz der EG-Finanzierung wichtiger Investitionen für die Verkehrsverbindungen von und nach Irland;
2. besonders vorrangige Anlaufinvestitionen für die direkten Verbindungen zum europäischen Festland — sowohl im Roll-on/roll-off-Verkehr (Ro/Ro) als auch im Lift-on/lift-off-Verkehr (Lo/Lo) — die aus dem für Irland vorgesehenen Anteil an den Strukturfonds finanziert werden;
3. einen erheblichen EG-Anteil (bis 50 %) für die Förderung dieser Investitionen;
4. die Bereitstellung von EG-Mitteln für künftige zusätzliche Investitionen in die Verkehrsverbindungen von und nach Irland?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3178/91

von Herrn John Cushnahan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 209/29)

Betrifft: Gemeinschaftsinvestitionen in Verkehrsverbindungen nach und von Irland

Wie weit ist die Kommission mit der Überprüfung des Antrags der irischen Regierung auf höhere Gemeinschaftsinvestitionen in Verkehrsverbindungen nach und von Irland gediehen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2588/91 und 3178/91
(27. April 1992)**

Die Kommission ist sich der besonderen Probleme der am Rande der Gemeinschaft gelegenen Mitgliedstaaten bewußt einschließlich der Probleme des Verkehrsanschlusses. Die notwendige Sicherstellung geeigneter Verkehrsverbindungen in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen des Binnenmarktes ist auch in dem jüngsten Vorschlag „Von der Einheitlichen Europäischen Akte zu der Zeit nach Maastricht“ ⁽¹⁾ anerkannt worden. Dies schlägt sich sowohl in dem Vorschlag für den neuen Kohäsionsfonds als auch in den Vorschlägen für die transeuropäischen Netze nieder.

Die Kommission hat einen Antrag der irischen Regierung auf EFRE-Unterstützung für den Erwerb von Schiffen geprüft, die im Verkehr zwischen Irland und dem europäischen Festland in Betrieb genommen werden sollen.

Zwar ist ein Zuschuß für den Erwerb von beweglichen Vermögenswerten in einigen begrenzten Fällen gewährt worden, um wesentliche Verkehrsdienste sicherzustellen, doch liegt es nicht auf der Hand, daß eine solche Unterstützung im vorliegenden Fall notwendig ist. Es hat sich herausgestellt, daß eine zusätzliche Kapazität für den Roll-on/roll-off-Verkehr von den Verkehrsunternehmen ohne EFRE-Unterstützung bereitgestellt werden könnte und daß für den Lift-on/lift-off-Verkehr eine ausreichende Kapazität vorhanden ist. Selbst wenn alles für eine Unterstützung sprechen sollte, steht keineswegs fest, daß eine Regelung für die Bereitstellung der Hilfe gefunden werden könnte, die den Wettbewerb nicht verzerrt und die sicherstellen würde, daß sich die Vergünstigungen der Hilfe in konstanten oder geringeren Kosten für die Verkehrsnutzer niederschlagen.

Es ist damit zu rechnen, daß in den Gesprächen zwischen den irischen Behörden und den Kommissionsdienststellen die Erörterung dieser Frage fortgesetzt wird.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 2000 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2615/91

von Frau Nel van Dijk (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 209/30)

Betrifft: Beschlossener Bau einer Müllverbrennungsanlage in Kamp-Lintfort

1. Ist der Kommission die Entscheidung des Bundeslands Nordrhein-Westfalen bekannt, in Kamp-Lintfort, 30 km östlich von Venlo, eine Müllverbrennungsanlage zu errichten?
2. Trifft es zu, daß weder die Provinz Limburg noch die Gemeinden Venlo, Arcen/Velden und Bergen über

den geplanten Bau einer Müllverbrennungsanlage bei Kamp-Lintfort unterrichtet wurden?

3. Falls ja, ist dies nach Auffassung der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 7 der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung?

4. Ist die Kommission bereit, Schritte gegen das Bundesland Nordrhein-Westfalen einzuleiten, falls die Bestimmungen der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfüllt werden?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(24. April 1992)

1. Nein.
2. Die Kommission ist nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten.
3. Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ schreibt vor, daß ein Mitgliedstaat die einschlägigen Informationen einem anderen Mitgliedstaat übermitteln muß, wenn er feststellt, daß ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder wenn ein Mitgliedstaat, der davon erheblich berührt werden könnte, dies beantragt. Es ist Sache der Mitgliedstaaten Deutschland und der Niederlande, ob sie der Ansicht sind, daß der Bau einer Müllverbrennungsanlage in Kamp-Lintfort erhebliche Auswirkungen auf die Niederlande haben könnte.

Sofern nach Auffassung der deutschen Behörden in Nordrhein-Westfalen die vorgeschlagene Anlage keine erheblichen Auswirkungen in den Niederlanden hat und die niederländischen Behörden nicht um Informationen ersucht haben, gilt Artikel 7 als eingehalten.

Das ist jedoch nicht der Fall, wenn eine der obigen Annahmen unzutreffend ist, und die deutschen Behörden in Nordrhein-Westfalen den Niederlanden die Informationen nicht zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt haben wie ihren eigenen Staatsangehörigen.

4. In Artikel 169 des EWG-Vertrags sind Maßnahmen vorgesehen, die die Kommission gegen einen Mitgliedstaat — nicht gegen eine Region — ergreift, in dem das Gemeinschaftsrecht nicht eingehalten wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2631/91

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 209/31)

Betrifft: Kontrolle der Verwaltungsräte von Versicherungsgesellschaften

Kürzlich nahm die griechische Regierung die Neubesetzung und Erweiterung der Verwaltungsräte der Versiche-

versicherungsgesellschaften vor, die in die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit, Vorsorge und soziale Sicherheit fällt. Dieses Verfahren wurde angewandt für die Ernennung von Vertretern des griechischen Staates in den Versicherungsgesellschaften und zwecks Kontrolle ihrer Verwaltungen. Die Versicherungsgesellschaften wurden bislang von Vertretern der Versicherten verwaltet. Die Gewerkschaftskreise beanstanden dieses Vorgehen der Regierung und erklären, daß sie für die Selbstverwaltung der Versicherungskassen eintreten. An die Kommission wird die folgende Frage gerichtet:

Wird sie der griechischen Regierung die Wiederherstellung der Selbstverwaltung der Versicherungsgesellschaften empfehlen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(26. März 1992)

Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Kommission, die griechische Regierung zur Wiedereinführung der Selbstverwaltung der Sozialversicherungseinrichtungen zu verpflichten.

Artikel 118 des Vertrages fordert die Kommission jedoch auf, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, zu fördern. Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in Form eines Informationsaustausches auf der Grundlage von Untersuchungen und Seminaren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2646/91

von Herrn Peter Beazley (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 209/32)

Betrifft: Einfuhr von Fahrrädern aus China

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß eines der Hauptziele des Europäischen Binnenmarktes die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowohl in Europa als auch auf dem Weltmarkt ist, folgende Fragen beantworten:

1. Warum wurde — bezüglich der Fahrradherstellung — der Einfuhrzoll auf chinesische Fahrräder erst am 10. September 1991 wieder eingeführt, obwohl der Referenzwert für die Einfuhr chinesischer Fahrräder (9,3 Millionen ECU) bereits im Februar 1991 überschritten wurde?
2. Was gedenkt die Kommission zugunsten der europäischen Fahrradhersteller bezüglich der Beibehaltung der Einfuhrzollregelung für chinesische Fahrräder zu unternehmen, die Ende 1991 erneut auslaufen soll und damit China die Möglichkeit bietet, den europäischen Markt ab dem 1. Januar 1992 mit billigen zollfreien Fahrrädern zu überschwemmen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(2. März 1992)

Da die Einfuhren von Fahrrädern in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, hat die Kommission 1991 beschlossen, die im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) vorgesehenen besonderen Überwachungsmaßnahmen auf diese Einfuhren anzuwenden. Diese Überwachung erfolgt monatlich, und die Kommission gibt die eingegangenen Informationen an alle Mitgliedstaaten weiter, die dann je nach Fall die Wiedereinführung des Zollsatzes beantragen, wenn der Referenzwert erreicht ist. Selbstverständlich hängt die Effizienz dieses Verfahrens von der Schnelligkeit ab, mit der der Kommission die einschlägigen Angaben von den Mitgliedstaaten zugehen.

In dem hier angesprochenen Fall wurde die Bezugsgrundlage von 9 004 000 ECU am 14. Juni 1991 erreicht ⁽¹⁾, und die Kommission wurde daraufhin am 2. August 1991 mit einem Antrag eines Mitgliedstaats auf Wiedereinführung des Zollsatzes befaßt. Das Verfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 sieht eine Anhörung der anderen Mitgliedstaaten vor, die sich binnen zwei Wochen äußern können; unter Berücksichtigung dieses Umstands ist die Frist zur Veröffentlichung der Wiedereinführung des Zollsatzes gegenüber China korrekt ⁽¹⁾. Auch 1992 werden bis zur vollständigen Umgestaltung der APS die derzeitigen Wiedereinführungsmechanismen weiterhin angewandt werden.

In diesem Zusammenhang kann es interessant sein, daß die Kommission kürzlich die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan und der Volksrepublik China ⁽²⁾ bekannt gemacht hat.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 250 vom 7. 9. 1991.

⁽²⁾ ABL Nr. C 266 vom 12. 10. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2656/91

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(92/C 209/33)

Betrifft: Gewinnung von Baustoffen

Welche neuen Vorschläge gedenkt die Kommission vorzulegen, um die Verwendung alternativer Baustoffe zu fördern, nachdem das Landschaftsbild in Europa durch die bisherige Gewinnung von Mineralstoffen bereits gelitten hat?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(13. Mai 1992)

Die Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ fordert bei Steinbrucharbeiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für

bestimmte Vorhaben, und bei dieser Gelegenheit sind Alternativlösungen zum vorgeschlagenen Projekt zu prüfen. Dies bedeutet im Falle von Steinbrüchen nicht nur die Inbetrachtziehung anderer Abbauorte, sondern auch Alternativen zur Verwendung des abgebauten Materials, z. B. die Wiederverwertung von Baumaterialien oder die Verwendung von Abfallprodukten.

Da Steinbruchtätigkeiten in Anhang II der Richtlinie stehen, verfügen die Mitgliedstaaten in der Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für ein bestimmtes Vorhaben erforderlich ist, über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Im Vereinigten Königreich wird, wie der Kommission bekannt ist, bei Sand- und Kiesgruben, z. B. ein Richtwert von 50 Hektar, angewandt, und bei Gesteinen und Ton wird dem Ort, dem Ausmaß und der Art der Tätigkeiten Rechnung getragen, wenn entschieden wird, ob eine UVP durchzuführen ist.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2732/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1991)

(92/C 209/34)

Betrifft: Frauen und der Sozialfonds

Kann die Kommission eine Übersicht über den Anteil der Mittel des Sozialfonds geben, der für Projekte für Frauen verwendet wird, und mitteilen, um welche Art von Projekten es sich handelt?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(7. April 1992)

1. Spezifische Aktionen zugunsten der Frauen sind im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) für die Regionen nach Ziel Nr. 1 sowie in den GFK zu den Zielen Nr. 3 und 4 vorgesehen. Bei diesen Aktionen, die nach Maßgabe der Leitlinien für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) bei den Zielen Nr. 3 und 4 durchgeführt werden, handelt es sich um Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung und Wiedereingliederung von Frauen, die nach längerer Unterbrechung wieder in das Arbeitsleben eintreten wollen (Ziel Nr. 3) bzw. um Fördermaßnahmen zugunsten der Beschäftigung von Frauen in Berufszweigen, in denen diese generell zu schwach vertreten sind (Ziele Nr. 3 und 4).

Der Haushaltsanalyse der GFK für den Zeitraum 1990—1993 zufolge entfallen auf Aktionen zugunsten der Frauen gemeinschaftsweit rund 380 Millionen ECU, was etwa 5% des mehrjährigen Finanzrahmens für Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und

zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziele Nr. 3 und 4) entspricht, während noch 1986 spezifische „Frauenmaßnahmen“ nur knapp 0,7% der Haushaltsmittel des ESF insgesamt ausmachten.

Zu den vorgenannten 380 Millionen ECU kommen noch die 120 Millionen ECU der Gemeinschaftsinitiative NOW (¹), die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung und der Beschäftigung von Frauen beinhaltet. Die Finanzierung dieser Initiative erfolgt vorwiegend aus ESF- und ergänzend aus EFRE-Mitteln.

2. Zu den Vorhaben an sich ist zu sagen, daß die Kommission seit der Strukturfondsreform nur noch die operationellen Programme genehmigt, in denen die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Schwerpunktbereiche und Fördermaßnahmen dargelegt werden. Diese Programme enthalten jedoch keine Detailinformationen über die von den Mitgliedstaaten ausgewählten Vorhaben.

Um sich konkrete inhaltliche Informationen über die einzelnen Vorhaben zu verschaffen, führt die Kommission derzeit eine Evaluierungsstudie durch, bei der der qualitative und quantitative Anteil der frauenbezogenen Maßnahmen an den seit 1990 insgesamt realisierten Aktionen ermittelt werden soll. Anhand dieser Studie wird sich genau beurteilen lassen, welche Auswirkungen die ESF-Maßnahmen auf die Globalsituation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt gezeitigt haben und welche Maßnahmen künftig im Rahmen der ESF-Aktionen — und insbesondere der Initiative NOW — vorrangig gefördert werden sollten. Die Ergebnisse der Studie werden in Kürze erwartet und sollen unmittelbar dem Europäischen Parlament zugeleitet werden.

Was spezifisch die Initiative NOW anbelangt, so hat die Kommission ein eigenes System zur laufenden Überwachung und Bewertung der Vorhaben eingeführt. Damit können sofort nach Abschluß des Selektionsprozesses durch die Mitgliedstaaten Informationen über die einzelnen Vorhaben beschafft und der Frau Abgeordneten übermittelt werden.

(¹) ABl. Nr. C 327 vom 29. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2762/91

von Frau Barbara Dührkop Dührkop (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 209/35)

Betrifft: Beihilfe zu Vorhaben — Erhaltung und Förderung des europäischen architektonischen Erbes

Die Kommission hat bereits beschlossen, welche Vorhaben im Rahmen der Haushaltslinie B3-2000 finanziert werden und welche Beihilfen Pilotvorhaben im Rahmen der Erhaltung und Förderung des europäischen architektonischen Erbes zukommen.

Der für 1991 ausgewählte Bereich ist die Restaurierung von Denkmälern und Stätten, die früher gewerblich genutzt wurden und für das europäische Kulturgut von besonderer Bedeutung sind. Anscheinend werden 1992 die Vorhaben gefördert, die in den historischen Zentren öffentliche Zonen aufwerten, die in ein Restaurierungsvorhaben einbezogen sind.

Kann uns die Kommission mitteilen, wer diese Bereiche festlegt und auf der Grundlage welcher konkreten Kriterien? Wer trifft die diesbezüglichen Entscheidungen? Werden sie in einem Jahr für das nächstfolgende getroffen, oder gibt es ein Programm für die nächsten 2, 3, 4 ... Jahre? Wenn ja, könnte sie uns dieses Programm übermitteln?

Zweitens wird die Kommission um Auskunft ersucht, ob bei der Auswahl der zu subventionierenden Vorhaben eine einigermaßen gerechte Verteilung auf die Mitgliedstaaten erfolgt? In welchem Verhältnis? Welche maßgebenden Kriterien liegen dieser Auswahl zugrunde? Wurde zum Beispiel zu irgendeinem Zeitpunkt die Zugehörigkeit zu einem benachteiligten Gebiet der Gemeinschaft berücksichtigt?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(24. März 1992)

1988 legte die Kommission mit Hilfe von Fachleuten für die Erhaltung von Baudenkmälern vier Schwerpunktthemen für die Jahre 1989 bis 1992 fest und veröffentlichte diese im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (*). Auf diese Weise sollen einige Aspekte der Erhaltung des architektonischen Erbes aufgezeigt und die äußerst begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel wirksamer verwendet werden.

Die Schwerpunktthemen der kommenden Jahre werden gegenwärtig ausgearbeitet; sie dürften innerhalb der nächsten Monate von der Kommission genehmigt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Die Auswahl der förderungswürdigen Vorhaben wird mit Hilfe einer Sachverständigenjury getroffen, der zwölf Persönlichkeiten (eine Persönlichkeit pro Mitgliedstaat) von internationalem Ruf auf den Gebieten Architektur, Archäologie oder Kunstgeschichte angehören.

Die Jury legt die Auswahlkriterien entsprechend dem Jahresschwerpunkt fest. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß für die Auswahl eines Vorhabens die „Qualität“ des Baudenkmals, d. h. seine historische und kulturelle Bedeutung und das zu seiner Wiederherstellung verwendete Verfahren (Erhaltung, Restaurierung, Neuverwendung) ausschlaggebend ist; die Jury richtet sich nicht etwa nach einer Art Verteilerschlüssel für die Mitgliedstaaten oder nach sonstigen für andere Strukturpolitiken der Kommission geltenden Kriterien.

(*) ABl. Nr. C 308 vom 3. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2766/91

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 209/36)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Recycling-Maßnahmen

Die Kommission arbeitet derzeit einen Entwurf einer Richtlinie über Verpackungsabfälle aus, die auf die Einführung sehr hoher Recyclingwerte für Verpackungsabfälle abzielt.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie im Rahmen dieser Richtlinie bereit ist, die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung dieser Ziele durch Beihilfen für Recycling-Projekte (Glas, Papier, usw.) in den Mitgliedstaaten zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(13. Mai 1992)

Der derzeitige Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Verpackung und Verpackungsabfall legt Richtwerte für die Rückgewinnung und speziell die Wiederverwertung von Verpackungsabfall fest. Es handelt sich dabei jedoch noch um ein Arbeitspapier, das in den betreffenden Kommissionsdienststellen noch erörtert werden muß.

Zur Frage der finanziellen Unterstützung staatlicher und/oder örtlicher Initiativen ist festzustellen, daß die Kommission lediglich Forschungs- und Demonstrationsvorhaben im allgemeinen Rahmen der finanziellen Unterstützungsprogramme mitfinanziert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2771/91

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 209/37)

Betrifft: Gebiete mit gefährdeter Umwelt

Hat die Kommission die speziellen Vogelschutzgebiete festgelegt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (*) Artikel 19 am besten geeignet sind, um als Gebiete mit gefährdeter Umwelt gekennzeichnet zu werden? Welches Maß an Einigung hat die Kommission bei ihren Beratungen mit Mitgliedstaaten über diese Gebiete erzielt, und könnte die Kommission mir mitteilen, welche Gebiete in Irland als Gebiete mit gefährdeter Umwelt bezeichnet werden sollen?

(*) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
(13. Mai 1992)**

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates, geändert durch Artikel 21 der neuen Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ⁽¹⁾, die Mitgliedstaaten für die Ausweisung von Gebieten mit gefährdeter Umwelt zuständig sind. Irland hat vor kurzem zwei solche Gebiete ausgewiesen: die „Slieve Blooms“ und „Slyne Head“; diese umfassen keine für den Vogelschutz wichtigen Gebiete.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2777/91
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. November 1991)
(92/C 209/38)**

Betrifft: Auswirkungen des fehlenden Wettbewerbs im Kraftfahrzeugsektor auf den Verbraucher

1. Kann die Kommission erklären, weshalb die folgenden offiziellen Beschwerden bislang ohne Antwort geblieben sind?

- offizielle Beschwerde, eingereicht vom BEUC (Europäisches Büro der Verbraucherverbände) im Januar 1990 betreffend die Nichtbeachtung der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 ⁽¹⁾ durch den Automobilsektor;
- offizielle Beschwerde, gemeinsam eingereicht vom BEUC und zwei britischen Verbraucherorganisationen, dem NNC (National Consumer Council) und dem CA (Consumers' Association) im September 1991 betreffend das brancheninterne Abkommen, das den Prozentsatz japanischer Kraftfahrzeuge auf dem britischen Markt auf 11 % beschränkt.

2. Kann die Kommission Auskunft erteilen, wann Antworten auf diese Beschwerden zu erwarten sind und was sie beinhalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985, S. 16.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(14. April 1992)**

1. Nach einer Beschwerde des europäischen Verbraucherverbands BEUC vom Januar 1990 begann die Kommission noch im April des gleichen Jahres, in Sachen Preisgefälle auf dem Automarkt der Gemeinschaft zu ermitteln. Die Untersuchung steht nun kurz vor dem Abschluß. Die Kommission sichtet zur Zeit das umfangreiche Material und überlegt, was sie unternehmen wird, wenn die Ergebnisse vorliegen.

Zu der BEUC-Beschwerde vom September 1991 wegen der englischen Einfuhrquoten für japanische Wagen wird die Frau Abgeordnete sicher von der japanisch-europäischen Vereinbarung über die Auto-Einfuhren der Gemeinschaft aus Japan gehört haben. Damit fallen bis zum 1. Januar 1993 alle einzelstaatlichen Beschränkungen gleich welcher Art in Verbindung mit einer Übergangszeit, die den Autoproduzenten der Gemeinschaft eine Anpassung und eine genügende internationale Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen soll.

2. Die Kommission wird zu den beiden Beschwerden wahrscheinlich in den nächsten Monaten öffentlich Stellung nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2787/91

**von Herrn Freddy Blak (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. November 1991)
(92/C 209/39)**

Betrifft: Kampagne zur Verringerung des Tabakkonsums

Eine vor kurzem durchgeführte englische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß 25 % aller Todesfälle in der Gemeinschaft von Personen zwischen 35 und 60 Jahren mit dem Rauchen zusammenhängen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Initiativen geplant sind, um den Tabakkonsum zu vermindern. Kampagnen im Fernsehen sind teuer, die Behandlung von durch das Rauchen verursachten Krankheiten jedoch auch. Was wird die Kommission demnach unternehmen und welche Mittel werden dafür vorgesehen werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2788/91

**von den Abgeordneten Freddy Blak (S) und
Kirsten Jensen (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(22. November 1991)
(92/C 209/40)**

Betrifft: Todesfälle bei Alkoholikern und Rauchern

Was hat die Kommission in den vergangenen 12 Monaten unternommen, um angesichts der 30 000 Todesfälle bei Alkoholikern und 220 000 Todesfälle bei Rauchern in der Gemeinschaft Gegenmaßnahmen zu treffen?

**Gemeinsame Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2787/91 und 2788/91
(9. April 1992)**

Die Kommission betrachtet die Einschränkung des Tabakkonsums als eine der Prioritäten im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“. Ihre beiden

Aktionspläne (1987—1989 und 1990—1994) umfassen eine Reihe von Maßnahmen, die auf eine Reduzierung des gewohnheitsmäßigen Rauchens, vor allem bei Jugendlichen, abzielen.

Mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes hat die Kommission daher mehrere Vorschläge für entsprechende Rechtsakte unterbreitet, die auch vom Rat bereits angenommen wurden:

- Richtlinie 89/622/EWG ⁽¹⁾ vom 13. November 1989, die bei der Etikettierung von Zigarettenpackungen das Anbringen eines Warnhinweises auf die gesundheitsschädliche Wirkung des Rauchens vorschreibt;
- Richtlinie 90/239/EWG ⁽²⁾ vom 17. Mai 1990, die auf eine Verringerung des Teergehalts von Zigaretten abstellt;
- Entschließung 89/C189/01 ⁽³⁾, die am 18. Juli 1989 vom Rat angenommen wurde und in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ein Rauchverbot für öffentlich zugängliche und frequentierte Räume zu erlassen.

Die Kommission hat außerdem einen Richtlinienentwurf über ein generelles Werbeverbot für Tabakerzeugnisse vorgelegt. Ebenfalls zur Diskussion steht ein Entwurf für eine Richtlinie zur Abänderung der Richtlinie 89/622/EWG; danach soll die Anbringung des o.g. Warnhinweises auch für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten vorgeschrieben werden.

Ferner gewährt die Kommission — ebenfalls im Rahmen ihres Programms „Europa gegen den Krebs“ — eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, die von Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet durchgeführt werden. Eine unabhängige Einrichtung (BASP) ist für die Koordinierung dieser Maßnahmen zuständig.

Besondere Zielgruppe all dieser Vorschläge für Rechtsakte ebenso wie der sonstigen einschlägigen Aktionen der Kommission sind die Jugendlichen, die vor allem im Rahmen der Gesundheitserziehung an den Schulen angesprochen werden.

Seit Herbst 1990 hat die Kommission auf die Entschlüsse des Rates 86/C184/02 ⁽⁴⁾ — Alkoholmißbrauch — und 89/C3/01 ⁽⁵⁾ — Gesundheitserziehung an Schulen — hin eine Reihe von Maßnahmen in folgenden Bereichen eingeleitet bzw. gefördert:

- Gesundheitserziehung und Fortbildung für Lehrer:
 - Pilotprojekte,
 - Ausarbeitung eines europäischen Handbuchs für Lehrer,
 - Seminare, Konferenzen und Ferienkurse;
- Gemeinschaftsweite Informationskampagne zum Thema „Alkohol am Steuer“ in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Fremdenverkehrsverband: 4 Millionen Exemplare der Informationsbroschüre „Trinken oder Fahren“ wurden an Autofahrer in allen Mitgliedstaaten verteilt;
- Unterstützung einschlägiger Aktionen von Selbsthilfegruppen und Nichtregierungsorganisationen, die auf dem Gebiet der Vorbeugung und Bekämpfung des

Suchtstoffkonsums (einschließlich Alkohol) tätig sind;

- Diskussionen mit der Getränkeindustrie und den Sozialpartnern über das Thema Alkohol am Arbeitsplatz und Möglichkeiten der Verhütung;
- Krankheitskosten im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 189 vom 26. 7. 1989.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2791/91

von Herrn Bernhard Sälzer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 209/41)

Betrifft: Personalstruktur der Generaldirektion XIII

Wie hat sich die Zahl der Mitarbeiter in der Generaldirektion XIII der Kommission von 1982 bis 1990 entwickelt, differenziert nach Dauerstellen und zeitlich befristeten Verträgen?

Wie verteilen sich die Mitarbeiter in der Generaldirektion XIII der Kommission nach den einzelnen Nationalitäten, absolut und differenziert nach Besoldungsgruppen?

Antwort von Herrn Pandolfi

im Namen der Kommission

(12. Mai 1992)

Der Herr Abgeordnete kann der folgenden Aufstellung die Einzelheiten zu seiner Frage für den Zeitraum 1986—1990 entnehmen. Die Generaldirektion XIII wurde im Jahre 1986 eingerichtet. Sie entstand durch Zusammenlegung der alten Generaldirektion XIII in Luxemburg („Informationsmarkt und Innovation“), deren Aufgabenstellung sich von der jetzigen unterscheidet, mit der „Task Force Informationstechnologien und Telekommunikation“, die 1983 geschaffen worden war.

Entwicklung des Personalbestands der Generaldirektion XIII

(Beamte und sonstige Bedienstete)
Haushaltsmäßig bewilligte Posten

	1986	1987	1988	1989	1990
Dauerstellen	230	251	271	300	327
Zeitlich befristete Stellen	132	231	298	347	412

Bei der Verteilung nach Nationalitäten ist die Kommission um Ausgewogenheit bemüht. Die entsprechenden

Angaben werden dem Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens jährlich mitgeteilt (Anhang zum Dokument „Begründung der angeforderten Stellen“).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2799/91

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. November 1991)

(92/C 209/42)

Betrifft: Ruhezeit von Lastwagenfahrern

Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ⁽¹⁾ regelt die Fahrt- und Ruhezeiten von Lastwagenfahrern. Am 29. November 1988 erschien dazu die Richtlinie 88/599/EWG vom 28. November 1988 ⁽²⁾ über einheitliche Verfahren zur Kontrolle der obengenannten Richtlinie.

In der Praxis läuft das darauf hinaus, daß die Ruhezeit anstelle von 14 Stunden pro 24 Stunden auf 8 Stunden reduziert wird.

In dieser Angelegenheit fehlt es an einem einheitlichen Kontrollverfahren in der Gemeinschaft.

1. Stimmt die Kommission mit mir darin überein, daß es besser wäre, den Absatz von Artikel 8, der eine Aufteilung der Ruhezeit regelt, zu streichen, weil hier die Ursache von allerlei Mißbrauch durch die Arbeitnehmer zu finden ist?
2. Ist die Kommission davon informiert, daß die genannte Richtlinie in Belgien noch immer nicht angewandt wird, und was gedenkt sie in dieser Angelegenheit zu unternehmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 55.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(29. April 1992)

1. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 kann die tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden unter bestimmten Bedingungen auf neun zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Gemäß dem gleichen Artikel darf der Fahrer die Tagesruhezeit in zwei oder drei Zeitabschnitten nehmen, von denen einer mindestens acht zusammenhängende Stunden betragen muß. In diesem Falle erhöht sich die Mindestruhezeit auf zwölf Stunden. Eine Ruhezeit von täglich 14 Stunden, wie es der Herr Abgeordnete anführt, verlangt die Verordnung hingegen nicht. Der Kommission liegen derzeit keine Beweise vor, daß die Aufteilung der Ruhezeit zu starkem Mißbrauch führt, ist aber bereit, derartigen Hinweisen nachzugehen.

2. Bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG in einheitliche Kontrollverfahren in belgisches Recht ist der Kommission bekannt, daß die nationalen Durchführungsmaßnahmen in Belgien noch nicht ge-

troffen worden sind, auch wenn die vorgeschriebenen Kontrollen in diesem Lande durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission mitgeteilt worden sind. Die Kommission hat daher am 26. Juni 1991 beschlossen, den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit zu befassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2804/91

von Herrn Alan Donnelly (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 209/43)

Betrifft: Gemeinschaftsrecht und nationales Recht

Ist die Kommission der Ansicht, daß nach der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-106/89 Marleasing gegen La Comercial Internacional de Alimentacion künftig eine unterlassene Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht bis zu dem festgesetzten Datum durch einen Mitgliedstaat keine Auswirkungen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechte und Verpflichtungen in dem betreffenden Mitgliedstaat hat? Wird die Kommission dennoch weiterhin diejenigen Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof verklagen, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(31. März 1992)

In seinem Urteil vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-106/89 (Marleasing) stellte der Gerichtshof den Grundsatz auf, wonach das nationale Gericht die Auslegung seines nationalen Rechts an Wortlaut und Zweck der Gemeinschaftsrichtlinie auszurichten hat. Dieses Urteil erging in einem Rechtsstreit zwischen zwei Unternehmen über die Auslegung einer Richtlinie, die noch nicht Gegenstand nationaler Umsetzungsmaßnahmen war.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, daß mit dieser Entscheidung eine „horizontale Wirkung“ der Richtlinien anerkannt wurde; mit anderen Worten können sich Privatpersonen gegenüber einer anderen Privatperson nicht auf die Bestimmungen einer noch nicht umgesetzten Richtlinie berufen, die als solche klar, unbedingt und hinreichend genau sind. Daraus ergibt sich, daß diese Rechte nicht so umfassend garantiert werden können, wie es der Fall wäre, wenn die Richtlinie umgesetzt worden wäre.

Demzufolge ergibt sich aus diesem Urteil in keiner Weise, daß die Kommission nicht mehr die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages sowie der Rechtsvorschriften zu überwachen hätte, die auf ihn gestützt erlassen wurden, vor allem bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien durch die Mitgliedstaaten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2820/91**von Herrn Thomas Megahy (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 209/44)***Betrifft:** Betrügerische Etikettierung von Kleidungsstücken

Untersuchungen, die während des letzten Jahres von der Handelsnormendienststelle von West Yorkshire durchgeführt wurden, ergaben, daß 21 % der in dieser Region zum Verkauf angebotenen Kleidungsstücke, die angeblich zum Teil aus Wolle bestehen sollen, irreführende Etiketten tragen. Es wurde nachgewiesen, daß einer der Hauptgründe dafür darin besteht, daß britische Hersteller die Beschreibungen italienischer Bekleidungshersteller verwenden, die Kleidung aus wiederverwertbaren alten Kleidungsstücken herstellen. Ist die Kommission über dieses Problem im Bilde und beabsichtigt sie, es in irgendeiner Weise anzugehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2821/91**von Herrn Thomas Megahy (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 209/45)***Betrifft:** Betrügerische Etikettierung von Teppichen

Untersuchungen, die während der letzten drei Jahre von der Handelsnormendienststelle von West Yorkshire durchgeführt wurden, ergaben, daß bei einem von drei aus anderen Mitgliedstaaten importierten Teppichen ein höherer als der tatsächliche Wollanteil angegeben wird. Angesichts der rigorosen Durchsetzung der Fasergehaltsverordnungen der Gemeinschaft innerhalb des Vereinigten Königreichs leiden britische Hersteller sowie ehrliche Händler anderswo aufgrund dieses betrügerischen Verhaltens unter einem beträchtlichen Wettbewerbsnachteil. Ist die Kommission über dieses Problem im Bilde und beabsichtigt sie, es in irgendeiner Weise anzugehen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission****auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2820/91 und 2821/91***(2. April 1992)*

Die Kommission ist über die Übereinstimmungsprüfungen von Kleidungsstücken, die im letzten Jahr von der Handelsnormendienststelle von West Yorkshire durchgeführt wurden, nicht direkt unterrichtet worden. Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem ist ihr jedoch generell bekannt.

Zu den von dem Herrn Abgeordneten geäußerten Besorgnissen hat die Kommission insbesondere in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2499/86 von Herrn Seal (*) bereits Stellung genommen.

Die Kriterien und Argumente, die in der Antwort auf die zweite oben erwähnte Frage aufgezählt werden, sind auch weiterhin gültig.

Daher muß erneut darauf hingewiesen werden, daß Fälle der Nichtübereinstimmung von Textilerzeugnissen mit den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 71/307/EWG, in der die obligatorische Etikettierung dieser Erzeugnisse vorgesehen ist, grundsätzlich der Zuständigkeit der Überwachungsbehörden des Mitgliedstaats unterstehen, in dem diese Artikel in Verkehr gebracht werden, und in Anwendung der obigen Richtlinie Gegenstand der in diesem Staat ausdrücklich gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen sind.

Diese Regelung findet auch auf die Fälle der Nichtübereinstimmung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Einzelrichtlinien sind, Anwendung.

Folglich muß die Lösung der in der vorliegenden Frage erwähnten Sachverhalte im Rahmen des britischen Rechts gefunden werden.

(*) ABl. Nr. C 212 vom 10. 8. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2827/91**von Herrn Filippos Pierros (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 209/46)***Betrifft:** Versicherung von AIDS-Infizierten auf gemeinschaftlicher Ebene

Vor kurzem unterzeichneten der französische Staat in der Person des Gesundheitsministers und der Französische Versicherungsbund in der Person seines Vorsitzenden eine Vereinbarung, der zufolge AIDS-Infizierte unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden können. Diese Vereinbarung stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar und könnte als nachahmenswertes Beispiel auf internationaler Ebene dienen.

Die Kommission hat sich bereits in der Vergangenheit mit dem Problem der Versicherung von AIDS-Infizierten beschäftigt, ohne jedoch irgendwelche Entscheidungen zu treffen. Das französische Beispiel jedoch gibt der Kommission Gelegenheit, nunmehr europäische Rechtsvorschriften auf gemeinschaftlicher Ebene zu prüfen und auszuarbeiten, was nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch angesichts der Bemühungen um die Harmonisierung der Vorschriften betreffend den elementaren sozialen Schutz in der Gemeinschaft zwingend erforderlich ist. Wie denkt die Kommission darüber, und welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission***(13. März 1992)*

Die Kommission begrüßt alle Initiativen zur Verbesserung des sozialen Schutzes von Personen, die an AIDS leiden. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die

Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Dort ist in Artikel 12 vorgesehen, daß jeder Arbeitnehmer in der Gemeinschaft Anspruch auf angemessenen sozialen Schutz hat.

Gleichwohl beabsichtigt die Kommission nicht, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die die Mitgliedstaaten auf ein bestimmtes Vorgehen im Bereich des sozialen Schutzes festlegen und sie verpflichten würden, Entschädigungen an AIDS-Infizierte zu zahlen. In den Verträgen sind nur begrenzte Zuständigkeiten der Kommission im Bereich des sozialen Schutzes vorgesehen, die insbesondere darin bestehen, die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Dennoch mißt die Gemeinschaft dem Prinzip der Nichtdiskriminierung von AIDS-Opfern große Bedeutung bei und befürwortet ihre soziale Integration.

Im Bereich des sozialen Schutzes hat die Kommission unlängst zwei Vorschläge für Empfehlungen des Rates verabschiedet, von denen der eine gemeinsame Kriterien für die Finanzierung und für angemessene therapeutische Leistungen der Systeme der sozialen Sicherheit betrifft. Der andere Vorschlag stellt auf eine Annäherung der Ziele und Politiken im Bereich des sozialen Schutzes ab. In beiden Vorschlägen wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, einen angemessenen sozialen Schutz zu garantieren, wie er in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vorgesehen ist. Für Struktur und Finanzierung der nationalen Systeme des sozialen Schutzes sind ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig; eine gemeinschaftsweite Harmonisierung ist nicht vorgesehen. Nach Auffassung der Kommission betreffen diese Initiativen auch Personen, die an AIDS leiden.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“, das vom Rat und den Ministern für das Gesundheitswesen am 4. Juni 1991 verabschiedet wurde, vorgesehen, HIV-infizierte Personen in angemessener Form verstärkt über die verschiedenen Formen sozialer Betreuung zu informieren (Aktion 5) sowie gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung HIV-infizierter Personen auf Gemeinschaftsebene zu treffen (Aktion 9). Die Kommission hat mit der Durchführung des Aktionsplans bereits begonnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2829/91

von Herrn Virgílio Pereira (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 209/47)

Betrifft: Verordnungen zur Anwendung des Programms POSEIMA

Wann gedenkt die Kommission, die Verordnung zur Anwendung des Programms POSEIMA abzuschließen, das am 1. Juli 1991 in Kraft getreten ist, damit seine Auswirkungen möglichst rasch geprüft werden können und nicht die Verzögerungen eintreten, die bereits beim Programm POSEIDOM festgestellt wurden?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(10. April 1992)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß sie mit der abschließenden Überarbeitung der Vorschläge an den Rat über die Anwendung des Programms POSEIMA begonnen hat.

Diese Vorschläge wurden nach umfassenden gemeinsamen Arbeiten mit den zuständigen portugiesischen Behörden erstellt und werden dem Rat in Kürze zugeleitet.

Das Europäische Parlament wird selbstverständlich zu diesen Vorschlägen gehört.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2839/91

von Herrn Peter Crampton (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 209/48)

Betrifft: Beförderung von kerntechnischem Material

Wir beurteilt die Kommission angesichts der beim Transport von kerntechnischem Material auftretenden Gefahren, auf die im Europäischen Parlament immer wieder hingewiesen wurde, die Tatsache, daß abgebrannte Brennstäbe und sonstiges radioaktives Material an Bord von auf der Nordsee eingesetzten Passagierfähren von Newcastle nach Stavanger und von Hull nach Rotterdam befördert werden?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1992)

Hinsichtlich der Beförderung abgebrannter Brennstoffe wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2635/90 von Herrn Glinne⁽¹⁾ und 1544/91 von Herrn L. Smith⁽²⁾ verwiesen.

Zu den angesprochenen Beförderungsmaßnahmen im einzelnen: Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurde nur ein einziges Mal eine Passagierfähre von Newcastle nach Stavanger zur Beförderung bestrahlter Brennelemente eingesetzt. Normalerweise werden nur reine Frachtfähren eingesetzt, obwohl es hierfür keine rechtliche Vorschrift gibt. Fähren von Hull nach Rotterdam wurden niemals zum Transport bestrahlter Brennelemente verwendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 66 vom 16. 3. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2846/91**von Herrn Peter Crampton (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 209/49)***Betrifft:** Fischerei — „Ein-Netz-Regel“

Auf ihrer Tagung im Oktober waren die Fischereiminister nicht in der Lage, über die „Ein-Netz-Regel“ zu beschließen.

Teilt die Kommission die Ansicht, daß das Unvermögen, eine „Ein-Netz-Regel“ einzuführen, und die für Weißfisch vorgesehene Ausnahme eine weitere Gelegenheit für Verstöße gegen die geltenden Vorschriften in der Fischerei schaffen und dazu führen werden, daß noch größere Mengen von Schellfisch und Kabeljau — gerade diese beiden Arten sollten mit den Maßnahmen eigentlich geschützt werden — ins Meer zurückgeworfen werden?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(3. April 1992)

Die Kommission weist darauf hin, daß der Rat Fischerei die Bedingungen der Sonderregelung für den Wittlingsfang auf seiner letzten Tagung vom 28. Oktober 1991 angenommen hat.

Im Rat wurde ferner vereinbart, die von der Kommission vorgeschlagene „Ein-Netz-Regel“ aus dem Bündel technischer Bestandhaltungsmaßnahmen herauszunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt bei der Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 vom 23. Juli 1987 ⁽¹⁾ zu behandeln.

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Rückwürfe von Kabeljau und Schellfisch sowie ihrer Auswirkungen auf deren Bestände und wird deshalb geeignete Maßnahmen erarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2851/91**von Herrn Freddy Blak (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 209/50)***Betrifft:** Bezugnahme auf „Erga Omnes“ in den den Arbeitsmarkt betreffenden Richtlinien

Die Kommission hat in Artikel 3 des Vorschlags für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ⁽¹⁾ im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich tarifvertraglicher Vereinbarungen den Ausdruck „Erga Omnes“ benutzt. Kann die Kommission die genaue Bedeutung dieses Begriffs erläutern? Wurde er im Gemeinschaftsrecht bereits früher angewandt?

Verfolgt die Kommission die Absicht, „Erga Omnes“ zu einem tragenden Element auch in anderen Teilen der bevorstehenden Gemeinschaftsgesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes zu machen? Wie schätzt die Kommission die Chance ein, daß Gemeinschaftsvorschriften, die auf Bereiche begrenzt bleiben, wo Vereinbarungen mit „Erga-Omnes“-Wirkung bestehen, allgemein zur Geltung kommen in Ländern, wo Vereinbarungen auf dem Arbeitsmarkt nicht traditionsgemäß zu Gesetzen erhoben werden?

Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Entwicklung in Richtung „Erga-Omnes“-Vereinbarungen auf dem Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten wünschenswert ist, und hegt die Kommission die Absicht, auf Gemeinschaftsebene Anreize zu schaffen oder Rechtsvorschriften zu erlassen, um zu erreichen, daß die Mitgliedstaaten Arbeitsmarktregelungen entwickeln, die ganze Wirtschaftszweige umfassen?

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 230 endg.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(6. April 1992)

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen wird im Zusammenhang mit tarifvertraglichen Vereinbarungen der Begriff „Erga Omnes“ verwendet. Er bezieht sich auf sämtliche tarifvertraglichen Vereinbarungen, die für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer bestimmten Berufsgruppe oder eines bestimmten Gewerbes gelten.

Die Formulierung „tarifvertragliche Vereinbarung mit „Erga-Omnes“-Wirkung“ kommt in früheren Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaft nicht vor.

Mit dem genannten Artikel soll nicht in die tarifrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten eingegriffen werden. Weder soll damit ein neues Prinzip für künftige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgestellt noch gemeinschaftsweit der Abschluß von tarifvertraglichen Vereinbarungen mit „Erga-Omnes“-Wirkung vorgeschrieben oder empfohlen werden.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Festlegung eines „harten Kerns“ zwingender Vorschriften für Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer zeitweilig in einen anderen Mitgliedstaat entsenden. Diese Vorschriften sind in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) aufgeführt und in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder tarifvertraglichen Vereinbarungen (bzw. Schiedssprüchen) enthalten, die in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels beschrieben sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2865/91**von Herrn John Cushnahan (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Dezember 1991)**(92/C 209/51)***Betrifft:** Verbraucherschutz — Sicherheit von Kindern

Verfügt die Kommission angesichts der entscheidenden Bedeutung der Sicherheit von Kindern und des Vor-

schlags des Europäischen Parlaments, im Haushaltsplan 1992 Mittel in Höhe von 1 Million ECU für diesen Bereich bereitzustellen, über spezifische Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit von Kindern?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(31. März 1992)

Die für die Förderung der Sicherheit von Kindern im Zeitraum 1989—1991 vorgesehenen Haushaltsmittel wurden zur Initiierung und Erweiterung von Aufklärungskampagnen und sonstigen Aktionen verwendet, welche von einer Vielzahl von Einrichtungen (z. B. Einrichtungen zur Familienbetreuung, Verbraucherverbände und spezielle Institutionen für die Sicherheit von Kindern) durchgeführt wurden. Diese Einrichtungen haben den Vorteil, in ihren eigenen Bereichen mit Fragen der Sicherheit von Kindern direkt in Berührung zu kommen und können daher ihre Aktionen auf spezifische Probleme ausrichten, was sich als kostenwirksamer erweist als eine allgemeine Aufklärungskampagne.

Der Erfahrungsaustausch, der auf der Tagung über „Sicherheit von Kindern: europäische Ansätze für Aufklärungskampagnen zur Verhütung von Unfällen“ vom 4. und 5. November 1991 in Brüssel stattfand, hat bestätigt, daß dieses spezielle Beispiel für die Subsidiarität die richtige Vorgehensweise auf diesem Gebiet war; alle Teilnehmer unterstrichen die Notwendigkeit und bekundeten ihr Interesse an einer Fortsetzung solcher Aktionen.

Angesichts dieser positiven und ermutigenden Ergebnisse hat die Kommission daher die Absicht, den im Haushalt 1992 vorgesehenen Betrag von 1 Million ECU für Beihilfen an Einrichtungen zu verwenden, die nachweisen können, daß sie über Vorschläge für Aktionen verfügen, die durch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung eindeutig gefördert werden.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Haushaltsmittel, auf die der Herr Abgeordnete in seiner Frage Bezug nimmt, die von der Kommission in den letzten Jahren vorgeschlagenen gesetzgeberischen Aktionen über die Sicherheit von Kindern, beispielsweise die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug, am besten ergänzen können, wenn sie auf diese Weise verwendet werden.

Fremdenverkehrsindustrie muß Pauschalreisen anbieten, in denen der Preis für die Unterkunft und die Überfahrt zur Insel mit der Fähre enthalten sind. Im Rahmen der Pauschalreiserichtlinie der Gemeinschaft werden Hotelbesitzer erhebliche Beträge als Sicherheitsleistung für solche Pauschalreisen aufbringen müssen, und dies würde vor allem die Besitzer kleinerer Hotels und Pensionen finanziell übermäßig belasten. Was schlägt die Kommission vor, um diese Situation zu bereinigen, die anderenfalls zur Schließung vieler kleiner Betriebe führen wird?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(31. März 1992)

Gemäß der Richtlinie 90/314/EWG ⁽¹⁾ über Pauschalreisen bedeutet der Begriff „Pauschalreise“ die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt: Beförderung, Unterbringung und andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Der Begriff „Veranstalter“ bedeutet die Person, die nicht nur gelegentliche Pauschalreisen organisiert und sie direkt oder über einen Vermittler verkauft oder zum Verkauf anbietet.

Der Begriff „Vermittler“ bedeutet die Person, welche die vom Veranstalter zusammengestellte Pauschalreise verkauft oder zum Verkauf anbietet.

Angesichts dieser juristischen Grundlage und der Angaben des Herrn Abgeordneten ist für die Kommission nicht ersichtlich, welche Art von finanziellen Belastungen den Besitzern kleinerer Hotels oder Pensionen entstehen.

Sollte es jedoch auf der Isle of Wight üblich sein, daß die Hotelbesitzer nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Beförderung der Besucher organisieren oder anbieten, liegen die Dinge allerdings anders. In diesem Fall wird der Herr Abgeordnete um weitere Auskünfte gebeten. Auf jeden Fall wird darauf hingewiesen, daß die Beziehungen zwischen Veranstaltern und Vermittlern einerseits und den Hotelbesitzern andererseits weiterhin dem einzelstaatlichen Recht unterstehen und daher von der Richtlinie über Pauschalreisen nicht berührt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2887/91

von Herrn Richard Simmonds (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1991)

(92/C 209/52)

Betrifft: Pauschalreise-Richtlinie

Die Wirtschaft der Isle of Wight hängt größtenteils von den Einkünften aus dem Fremdenverkehr ab, und die

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2921/91

von Frau Carmen Díez de Rivera Icaza (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Dezember 1991)

(92/C 209/53)

Betrifft: Energiesparkonzept im Berlaymont-Gebäude

Kann mir die Kommission mitteilen, ob es der von ihr propagierten Art der Energieeinsparung bzw. -nutzung

entspricht, das Licht im Berlaymont-Gebäude Tag und Nacht und an Feiertagen brennen zu lassen, oder ob es vielleicht einen mir unbekannten schwerwiegenden Grund hierfür gibt?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(16. März 1992)

Die mit der Überwachung und Instandhaltung der Bürogebäude betrauten technischen Dienste sind angehalten, Energieverschwendungen zu vermeiden. Daher wird üblicherweise an Feiertagen und nachts eine allgemeine Stromabschaltung in allen von der Kommission belegten Gebäuden vorgenommen, es sei denn, aufgrund dienstlicher Erfordernisse wurde eine ausdrückliche Ausnahmeregelung getroffen.

Da das Berlaymont-Gebäude das Zentrum des Geschehens in der Kommission war, erforderten die Bereitschaftsstunden an den Wochenenden und nachts sowie die dringenden Arbeiten, die die in diesem Gebäude untergebrachten Kabinette, die einzelnen Dienststellen und die Generaldirektionen zu erledigen hatten, sehr häufig eine Aufrechterhaltung der Beleuchtung sowohl nachts als auch an den Wochenenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2923/91

von Herrn Rolf Linkohr (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Dezember 1991)

(92/C 209/54)

Betrifft: Standorterschließung für die Mülldeponie auf der Insel Zakynthos (Griechenland, Ionisches Meer) — Verwendung von Mitteln aus dem MEDSPA-Programm

Die Verwaltung der Insel Zakynthos (westlich des Peloponnes gelegen) hat beschlossen, am Standort Skopos Kalamaki eine Mülldeponie einzurichten. Der Strand Kalamaki ist wegen seiner überragenden Bedeutung als Brutstätte für die Meeresschildkröte *Caretta caretta* unter Naturschutz gestellt worden. Die geplante Deponie soll als Hangschutz oberhalb des Strandes errichtet werden. Die Standorterschließung soll u. a. mit Mitteln aus dem MEDSPA-Programm erfolgen.

1. Haben die Behörden die Insel Zakynthos nach Auffassung der Kommission den Belangen der Umwelt in ausreichendem Maße Rechnung getragen?
2. Muß eine Förderung des Projekts aus MEDSPA-Mitteln gegebenenfalls überprüft werden?
3. Ist die Kommission informiert, ob zu diesem Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat bzw. ist eine solche in Vorbereitung?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1992)

Sollen auf einer Mülldeponie gefährliche Stoffe zugelassen werden, ist gemäß der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 ⁽¹⁾ vor der geplanten Errichtung einer solchen Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei dem Antrag auf Genehmigung gemäß der Richtlinie 78/319/EWG des Rates ⁽²⁾ hat die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einzusehen und sich noch vor Erteilung der Genehmigung dazu zu äußern. Die Behörden von Zakynthos werden dafür Sorge tragen, daß die Modalitäten für die Information sowie die Anhörung der Öffentlichkeit festgelegt werden. Darüber hinaus darf gemäß den Richtlinien 91/156/EWG des Rates ⁽³⁾ und 78/319/EWG des Rates (Artikel 4 bzw. 5) die Beseitigung von Abfällen weder die Gesundheit des Menschen gefährden noch die Umwelt schädigen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

⁽²⁾ ABL Nr. L 84 vom 31. 3. 1978.

⁽³⁾ ABL Nr. L 78 vom 26. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2941/91

von Herrn François Musso (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Dezember 1991)

(92/C 209/55)

Betrifft: Integrierte Mittelmeerprogramme für Italien

Kann die Kommission bezüglich der Durchführung der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) in den einzelnen Regionen Mittelitaliens (Toskana, Umbrien und Marken), aufgeschlüsselt nach Jahren und nach gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen (Strukturfonds und Zusatzlinie IMP), angeben

1. die veranschlagte Höhe der von der Gemeinschaft gewährten Finanzierungstranchen;
2. die eingegangenen Verpflichtungen;
3. die getätigten Zahlungen?

Könnte die Kommission ferner angeben, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um die Verzögerungen bei der Inanspruchnahme der gewährten Zuschüsse abzustellen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(26. März 1992)

1. Die jüngsten Daten über die Durchführung der IMP Toskana, Umbrien und Marken ergeben folgendes Bild:

IMP Toskana*(In Millionen ECU)*

Finanzierungsquellen	Planvorgaben zum 31. 12. 1990	Mittelbindun- gen zum 31. 10. 1991	% der Planvorgaben	Zahlungen zum 31. 10. 1991	% der Planvorgaben
EAGFL	35,5	49,7	140	42,3	119
ESF	17,1	6,0	35	5,0	29
Haushaltslinie 551	89,4	39,1	44	27,4	31
Insgesamt	142,0	94,8	67	74,7	53

IMP Umbrien*(In Millionen ECU)*

Finanzierungsquellen	Planvorgaben zum 31. 12. 1990	Mittelbindun- gen zum 31. 10. 1991	% der Planvorgaben	Zahlungen zum 31. 10. 1991	% der Planvorgaben
EAGFL	42,1	16,9	40	10,0	24
ESF	10,6	4,6	44	3,9	37
Haushaltslinie 551	53,4	19,5	37	11,7	22
Insgesamt	106,1	41,0	39	25,6	24

IMP Marken*(In Millionen ECU)*

Finanzierungsquellen	Planvorgaben zum 31. 12. 1990	Mittelbindun- gen zum 31. 10. 1991	% der Planvorgaben	Zahlungen zum 31. 10. 1991	% der Planvorgaben
EAGFL	29,8	31,4	105	14,0	47
ESF	6,1	3,6	59	2,0	33
Haushaltslinie 551	45,8	26,2	57	30,0	66
Insgesamt	81,7	61,2	75	46,0	56

2. Im Rahmen der Partnerschaft und insbesondere der verschiedenen regionalen Begleitausschüsse vergewissert sich die Kommission, daß alles getan wird, um die normale Abwicklung der Programme und einen optimalen Einsatz der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten.

Die jüngste Verabschiedung der zweiten Phase der italienischen IMP durch die Kommission, bei der die Programme außerdem überarbeitet wurden, dürfte eine Beschleunigung der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Im Anschluß an die Änderung der Fälligkeitspläne durch den Kommissionsbeschluß vom 16. Dezember 1991, durch den die zweite Phase der italienischen IMP geändert wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2943/91**von Herrn James Ford (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Dezember 1991)**(92/C 209/56)*

Betrifft: Deregulierung des Busverkehrs in Großbritannien

Ist die Kommission bereit, eine Stellungnahme zu den von einem Bürger des Wahlkreises Manchester angesproche-

nen Punkten abzugeben und sich erstens mit seiner Behauptung zu befassen, der Verkehrsminister drücke sich um die Notwendigkeit einer Untersuchung des öffentlichen Verkehrswesens im Vereinigten Königreich seit der Deregulierung und zweitens mit seinen Äußerungen über eine europäische Perspektive für die Deregulierung und den öffentlichen Verkehr des Vereinigten Königreichs im allgemeinen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(4. Juni 1992)

Die Kommission hat die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen und im Anhang zu seiner Frage erwähnten Tatsachen geprüft. Da es sich hierbei um die Organisation und die Qualität des öffentlichen Nahverkehrs handelt, hat sich die Kommission hierzu nicht geäußert. Im Rahmen des Weißbuches über die Zukunft der gemeinsamen Verkehrspolitik, an dem die Kommissionsdienststellen derzeit arbeiten, wird geprüft, welche Rolle die Kommission in diesem Bereich des Verkehrswesens in der Zukunft spielen könnte.

Dabei wird der Grundsatz der Subsidiarität — wie er im Vertrag über die Europäische Union festgelegt wurde — beachtet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2949/91**von Herrn Arturo Escuder Croft (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Dezember 1991)**(92/C 209/57)*

Betrifft: Investitionen im Rahmen der integrierten Entwicklungsmaßnahme für La Gomera

Wie hoch waren zum 30. Juni 1991 die von der Gemeinschaft im Rahmen ihrer integrierten Entwick-

lungsmaßnahme (IEM) für die Insel La Gomera effektiv getätigten Investitionen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. März 1992)

Zum 30. Juni 1991 ⁽¹⁾ waren im Rahmen des IOP für die Insel Gomera öffentliche Investitionen in folgender Höhe getätigt worden:

(In Millionen Peseten)

	1989—1990 ⁽¹⁾			1991		
	Geplant	Durchgeführt	In %	Geplant	Durchgeführt	In %
EFRE	863,96	872,12	100,94	3 001,44	506,75	16,88
ESF	124,618	11,475	9,21	180,637	6,002	3,32
EAGFL — Ausrichtung	130,2	128,7	98,84	489,6	35,9	7,33

⁽¹⁾ 1990 im Fall des ESF.

Dieser Realisierungsgrad ist durch Verzögerungen bei der Durchführung folgender Maßnahmen zu erklären:

(In Millionen Peseten)

	Für 1991 geplante Beträge
Bau, Verbesserung und Erweiterung der Hafenanlagen	200
Bau des Flughafens	900
Bau eines Landeplatzes für Hubschrauber und eines Busbahnhofs	30
Handelszentrum	88
Handwerkszentrum	33
Umgestaltung von Bauten	40
Trinkwassernetze und Kläranlagen	297

Gegen Mitte Dezember haben die spanischen Behörden eine Neufassung der Finanzierungsplanung vorgelegt, wonach der für 1991 geplante Betrag verringert wird, so daß sich für die einzelnen Fonds folgende Richtbeträge ergeben:

(In Millionen Peseten)

EFRE	1 510
EAGFL — Ausrichtung	227
ESF	117
	1 854

⁽¹⁾ 31. 7. 1991 im Fall des EFS und des EAGFL.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2951/91****von Herrn Arturo Escuder Croft (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Dezember 1991)**(92/C 209/58)*

Betrifft: Die EFRE-Zahlungen 1990 und 1991

Laut Angaben des Wirtschaftsministeriums beliefen sich die EFRE-Zahlungen für Projekte auf den Kanarischen Inseln im Jahre 1990 auf 31 860,5 ECU.

Welche Projekte wurden mit Hilfe dieser Zahlungen durchgeführt?

Welche Projekte wurden in welcher Höhe 1990 für die Kanarischen Inseln bewilligt?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(9. März 1992)

Die 1990 vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) getätigten Zahlungen für die Investitionen auf den Kanarischen Inseln belaufen sich insgesamt auf 53,183 Millionen ECU, zu denen noch Zahlungen in Höhe von 1 641,2 Millionen Peseten hinzukommen.

a) Die in ECU geleisteten Zahlungen entsprechen den beiden ersten Vorschüssen für das integrierte Operationelle Programm (IOP) Insel Gomera und dem ersten Vorschuß für das Operationelle Programm (OP) Kanarische Inseln sowie verschiedenen Beiträgen für bestimmte Vorhaben, und zwar:

- Kläranlage in Las Palmas,
- Autobahn Las Palmas—Arguineguin,
- Wiederherrichtung des Fremdenverkehrsgebiets Las Canteras.

b) Die in Peseten geleisteten Zahlungen entsprechen Zwischen- oder Abschlußzahlungen für ältere Vorhaben, wie den Erwerb von zehn Flugzeugen für den Luftverkehr zwischen den Inseln, die Flugstreckenbeheizung eines Flughafens auf Teneriffa, die Säuberung des Strandes von Bajamar (Las Palmas), die Autobahn Las Palmas—Maspalomas und Straßenbauarbeiten an den Straßen C-822 und GC-700.

In Beantwortung der zweiten Frage ist zu bemerken, daß 1991 ein Projekt auf den Kanarischen Inseln für den Bau von zwei 80-MW-Wärmelektrischenblöcken genehmigt worden ist. Die Gesamtkosten dieses Vorhabens belaufen sich auf 366,8 Millionen ECU, an denen sich der EFRE mit 100,8 Millionen ECU beteiligt.

Außerdem ist im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Regis ein Operationelles Programm mit Gesamtkosten von 238,4 Millionen ECU genehmigt worden, wovon 61,5 Millionen ECU auf den EFRE entfallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2955/91

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 209/59)

Betrifft: Notwendigkeit des Schutzes der in Nachtlokalen beschäftigten Personen

Vor kurzem beschloß die griechische Regierung die Freigabe der Öffnungszeiten von Nachtlokalen. Beschwerden der Gewerkschaften der in solchen Lokalen Beschäftigten zufolge sind diese jedoch aufgrund der Liberalisierung der Arbeitszeiten nunmehr völlig ihren Arbeitgebern ausgeliefert, da sie nur wissen, wann ihre Arbeit beginnt, jedoch nicht, wann sie beendet ist. Kann die Kommission mitteilen, wie sie die in den Nachtlokalen Beschäftigten vor möglicher Willkür ihrer Arbeitgeber schützen wird?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(25. März 1992)

Gemäß der Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991⁽¹⁾ über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer schriftlich über die wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses in Kennt-

nis zu setzen. Dazu gehört auch die Unterrichtung über die „normale Tages- oder Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers“. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis spätestens zum 30. Juni 1993 in nationales Recht umsetzen.

Außerdem sieht die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung⁽²⁾ vor, die für Nachtarbeiter geltende normale Arbeitszeit auf durchschnittlich acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum zu begrenzen.

Die Kommission hofft, daß das von dem Herrn Abgeordneten genannte Problem durch diese Bestimmungen gelöst werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 254 vom 9. 10. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2983/91

von Frau Karla Peijs (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 209/60)

Betrifft: Künftige Beziehungen zu den Vereinigten Staaten im Stahlsektor

Der Export von Stahlerzeugnissen aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten ist aufgrund der europäisch-amerikanischen Stahlvereinbarung von 1989 an freiwillige mengenmäßige Beschränkungen gebunden.

Diese Stahlvereinbarung läuft Ende März 1992 aus. In dem flankierenden bilateralen Stahlkonsens sind die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten übereingekommen, bis Ende März 1992 alle quantitativen Einfuhrbeschränkungen untereinander und gegenüber Drittländern abzuschaffen. In dem amerikanischen „Metal Bulletin“ erscheinen regelmäßig Berichte über eine großangelegte Kampagne amerikanischer Stahlerzeuger gegen die Beendigung des amerikanischen Systems der Selbstbeschränkungsabkommen für Stahlerzeugnisse sowie über drohende massive Dumpingklagen gegen ausländische Erzeuger.

1. Wie hoch ist der Exportwert der derzeitigen Stahlimporte der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten? Welchen Anteil hat er am Wert der gesamten Exporte aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten?
2. Erwartet die Kommission, daß der Zugang zum amerikanischen Stahlmarkt ab 1. April 1992 völlig liberalisiert sein wird?
3. Soll die beabsichtigte vollständige Liberalisierung der Einfuhren auf den amerikanischen Stahlmarkt ab 1. April 1992 auch für osteuropäische Länder gelten?
4. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um zu verhindern, daß die amerikanischen Stahlproduzenten auch 1992 wieder einen „Stahlkrieg“ verursachen

werden, indem sie Hunderte von Dumping- und Ausgleichszollklagen einreichen?

5. Was hält die Kommission vom Vorschlag der europäischen Stahlindustrie (EUROFER) vom Juli 1990, im Rahmen des GATT einen multilateralen Stahlkonsens herbeizuführen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(3. März 1992)

1. Im Jahr 1990 hat die Gemeinschaft Stahlerzeugnisse im Wert von 2,434 Milliarden ECU in die Vereinigten Staaten exportiert; dies entspricht 3,2 % des Gesamtwertes aller EG-Exporte in die Vereinigten Staaten in diesem Zeitraum.

2. Die Vereinbarung ⁽¹⁾, die Ende 1989 zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten geschlossen wurde, sieht vor, daß die Ausfuhrbeschränkungen, die noch bis zum 31. März 1992 gelten, die „Endphase für derartige Ausfuhrbeschränkungen“ bilden werden. Allerdings bedeutet eine solche Beendigung der mengenmäßigen Beschränkungen noch keine vollständige Liberalisierung des Stahlhandels mit den Vereinigten Staaten, da weiterhin amerikanisches Recht gilt, das eine beträchtliche Anzahl von Handelshemmnissen beinhaltet ⁽²⁾.

3. In dem bilateralen Konsens zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽³⁾, der parallel zur obengenannten Vereinbarung über Ausfuhrbeschränkungen geschlossen wurde, wird festgelegt, daß „die Vereinigten Staaten und die Gemeinschaft überein(kommen), bis zum 31. März 1992 alle Vereinbarungen mit dritten Parteien über freiwillige Mengenbeschränkungen im Stahlbereich auslaufen zu lassen“. Es wird erwartet, daß damit alle Mengenbeschränkungen für sämtliche Handelspartner und somit auch für die Staaten Mittel- und Osteuropas aufgehoben werden.

4. Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich dazu verpflichtet, gemeinsam auf eine multilaterale Einigung hinzuwirken, die im wesentlichen dazu dienen soll, tarifliche und nichttarifliche Handelshemmnisse zu beseitigen, die Regelungen für staatliche Unterstützung nach dem Vorbild der EGKS zu erweitern sowie ein wirksames und transparentes Streitbeilegungsverfahren einzuführen und eine multilaterale Arbeitsgruppe der betroffenen Parteien zu bilden, die genügend Befugnisse und Sachkenntnis haben soll, um Probleme analysieren und angemessene Entscheidungen treffen zu können. Die Kommission setzt sich aktiv für den Abschluß eines multilateralen Stahl-Abkommens im Rahmen des GATT ein, das noch vor dem Auslaufen der gegenwärtigen Vereinbarungen über freiwillige Ausfuhrbeschränkungen in Kraft treten könnte. Mit diesem Abkommen sollten Mechanismen festgelegt werden, durch die mögliche Beeinträchtigungen begrenzt werden, die in der Vergangenheit durch ungerechtfertigte und übermäßige handelsverzerrende Maßnahmen seitens der amerikanischen Industrie verursacht wurden.

5. Die Kommission hat die konstruktiven Beiträge zur Debatte über das multilaterale Stahl-Abkommen, die EUROFER in der Vergangenheit geleistet hat, begrüßt

und wird auch weiterhin die Position der Industrie bei den Diskussionen berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 18. 12. 1989, S. 128.

⁽²⁾ S. Bericht der Kommission über Handelshemmnisse und unlautere Praktiken in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 368 vom 18. 12. 1989, S. 185.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3019/91

von Frau Maartje van Putten (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 209/61)

Betrifft: EG-Kleinstvorhaben in Simbabwe

Bis vor kurzem war die Verwaltung des Etats für EG-Kleinstvorhaben in Simbabwe und die Betreuung dieser Vorhaben der „Stichting Nederlandse Vrijwilligers“ (SNV) übertragen.

Was veranlaßt die Kommission, diese Zusammenarbeit mit der SNV, die, soweit uns bekannt ist, die ihr von der Gemeinschaft übertragene Aufnahme ordnungsgemäß wahrgenommen hat, abzuberechnen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(5. Juni 1992)

Die Beteiligung der „Stichting Nederlandse Vrijwilligers“ (SNV) an der Durchführung des Programms für Kleinstvorhaben wurde in einer im Juni 1990 unterzeichneten Vereinbarung mit der Durchführungsstelle, der Behörde für Landwirtschaftliche Entwicklung festgelegt, und vom Ministerium für Finanzen, Wirtschaftsplanung und Entwicklung und der Kommission im Juli 1990 bestätigt. Im Rahmen dieser Vereinbarung stellte die SNV auf eigene Kosten einen Leiter und für die drei Regionalbüros je einen Berater.

Im März 1991 kamen die zuständigen Behörden Simbawes zu dem Schluß, daß diese Vereinbarung unbefriedigend sei, und verlangten den Rücktritt des Projektleiters, die Beendigung der laufenden Vereinbarung und das Schließen einer neuen Vereinbarung. Der Rückzug des Leiters wurde später von der SNV bestätigt. Die Kommission stimmte dieser Forderung zu. Die neue Vereinbarung über die Durchführung der Kleinstprojekte wird derzeit zwischen der Kommission und den Behörden Simbawes ausgehandelt. Das Personal für technische Hilfe wird dann im Rahmen dieser Vereinbarung und gemäß den Bestimmungen des Lomé-Abkommens eingestellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3027/91**von Herrn John Cushnahan (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Januar 1992)**(92/C 209/62)***Betrifft:** Kontrolle des Glücksspiels in der Gemeinschaft

Wann wird die Kommission voraussichtlich eine Entscheidung darüber treffen, ob der gemeinschaftliche Binnenmarkt und die Wettbewerbsvorschriften auch auf Glücksspielaktivitäten in der Gemeinschaft Anwendung finden sollen, deren Jahresvolumen in der Gemeinschaft auf über 50 Milliarden ECU geschätzt wird?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission***(31. März 1992)*

Die Kommission schätzt das Interesse des Herrn Abgeordneten und anderer Abgeordneter an der Frage der Behandlung von Glücksspieltätigkeiten im künftigen Binnenmarkt. In diesem Bereich gelten unmittelbar die Grundsätze der Vorschriften des Vertrages betreffend die vier Grundfreiheiten und die Wettbewerbspolitik. Sie finden also auf alle gewerblichen Tätigkeiten im Glücksspielsektor Anwendung.

In diesem vielschichtigen Sektor gibt es allerdings unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften für eine Reihe verschiedener Tätigkeiten mit hohem kumulativen wirtschaftlichen Wert. Die Kommission ist dabei, Einsicht in den Sektor und die Fragen zu gewinnen, die einer Prüfung auf Gemeinschaftsebene bedürfen. Sie bedient sich hierzu eigener Analysen und direkter Gespräche mit interessierten Kreisen und Regierungsbehörden. Diese Arbeit muß schrittweise vor sich gehen. Die Kommission hat vor kurzem, nämlich am 16. und 17. Dezember 1991, alle Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen mit einem nachweislichen Interesse in diesem Bereich zu einer Anhörung nach Brüssel eingeladen. Konsultationen mit den für die Regelung und Kontrolle der betreffenden Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten zuständigen Regierungsbehörden sollen folgen.

Erst anhand der Ergebnisse dieser Konsultationsphase wird es möglich sein zu entscheiden, wie, in wieviel Phasen und nach welchem Zeitplan am besten vorgegangen werden sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3074/91**von Herrn James Fitzsimons (RDE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Januar 1992)**(92/C 209/63)***Betrifft:** Rationeller Energieverbrauch

Trotz relativ milder Winter in Irland in den vergangenen Jahren ist der Energieverbrauch im Bereich der privaten Haushalte um 3,25 % gestiegen.

Kann die Kommission darüber Auskunft erteilen, welche Maßnahmen auf EG-Ebene getroffen werden, um einen rationellen Energieverbrauch im Bereich der privaten Haushalte zu fördern, und kann die Kommission Angaben über den Stand des rationellen Energieendverbrauchs im Bereich der privaten Haushalte für jeden einzelnen Mitgliedstaat machen?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission***(30. März 1992)*

Das Programm SAVE umfaßt eine Reihe von Maßnahmen zur rationelleren Energienutzung im Haushalt. Eine Richtlinie über Mindestnormen für den energetischen Wirkungsgrad von Warmwasserspeichern ist bereits vom Parlament und vom Ministerrat erörtert worden und wird voraussichtlich im Mai 1992 erlassen. Zur Zeit wird eine Richtlinie über die Etikettierung von Haushaltsgeräten diskutiert. Außerdem sollen in Kürze Richtlinien über den Energieausweis von Gebäuden, die Messung des tatsächlichen Energieverbrauchs durch Zähler, Mindestnormen für die Wärmedämmung und die regelmäßige Kontrolle von Warmwasserspeichern vorgelegt werden. Diese gesetzlichen Maßnahmen werden durch Informationsprogramme der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie durch Bestrebungen, die Versorgungseinrichtungen in die rationelle Energienutzung miteinzubeziehen, ergänzt.

Es gibt keine Messungen der derzeitigen Energieeffizienz in Haushalten der Mitgliedstaaten. Auf nationaler Ebene wird sie bisher an der Energieintensität gemessen, die sich aus der Division des Energieendverbrauchs durch das Bruttoinlandsprodukt ergibt. Die Errechnung des Energieverbrauchs von Haushalten aus der Division des Energieendverbrauchs von Haushalten durch das Bruttoinlandsprodukt wäre aufgrund der Einkommensunterschiede in den Mitgliedstaaten irreführend.

Der Energieverbrauch von Haushalten steigt in den meisten Mitgliedstaaten aufgrund verschiedener Faktoren an. Dazu gehören Bevölkerungswachstum, eine größere Zahl von Wohnungen, weniger Bewohner pro Wohnung, insbesondere die Auswirkungen der Einkommensverhältnisse und niedrigeren Energiepreise, seit die Preise für Erdöl 1985/86 fielen. Der Anstieg in einigen Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Zeitraum 1980/90 von 24 % in Irland, 12 % in Italien, 50 % in Portugal wurde jedoch durch einen erheblichen Rückgang in anderen Mitgliedstaaten, zum Beispiel in Dänemark (Rückgang um 33 % im Zeitraum 1980/90), Deutschland (Rückgang um 8 %) ausgeglichen, woraus sich im Zeitraum 1980/90 insgesamt ein Rückgang des Energieverbrauchs der Haushalte der zwölf Mitgliedstaaten von 2 % ergibt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3075/91

**von den Abgeordneten Joaquim Miranda da Silva und
Sérgio Ribeiro (CG)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 209/64)

Betrifft: Angebliche Betrugsfälle bei Maßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds (Portugal)

In der portugiesischen Öffentlichkeit wurde über einige Fälle von Veruntreuung von Gemeinschaftsmitteln im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) berichtet, die für Maßnahmen zur Berufsausbildung in Portugal bestimmt waren.

Erst vor kurzem wurde die Nachricht von angeblichen Betrugereien durch die kommunalen Behörden von Chaves und Boticas (Bezirk Vila Real — Portugal) verbreitet.

Nachdem sich der Streit um die Auslegung von Artikel 128 EWG-Vertrag zugespitzt hat, kann die Kommission betreffend die Adressaten dieser Rechtsnorm folgende Fragen beantworten:

1. Sind der Kommission diese Vorfälle bekannt?
2. Über welche Mechanismen verfügt die Kommission, um eine Transparenz und den korrekten Einsatz von Gemeinschaftsmitteln für Maßnahmen zur Berufsausbildung zu gewährleisten? Wie legt sie Artikel 128 EWG-Vertrag aus?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(6. April 1992)

Portugal hat der Kommission die mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) aufgrund von Artikel 7 der Entscheidung 83/673/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1983 ⁽¹⁾ über die Verwaltung des ESF mitgeteilt. 328 dieser Fälle sind derzeit beinahe abgeschlossen. Außerdem hat die Kommission beschlossen, in 27 Fällen als Nebenklägerin aufzutreten.

Die Kommission legt Wert darauf, daß die nationalen Behörden die Struktur der Berufsausbildung verbessern, insbesondere hinsichtlich der Zugangs- und Finanzierungskriterien der neuen Programme. Außerdem hat sie in dem Beschluß 63/266/EWG vom 2. April 1963 ⁽²⁾ die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung aufgrund des Artikels 128 des Vertrags aufgestellt.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽³⁾ des Rates vom 19. Dezember 1988, insbesondere durch Artikel 23, sichergestellt.

Damit die Verwendung der Gemeinschaftsmittel transparenter gestaltet werden kann, hat die Kommission einen Verhaltenskodex ⁽⁴⁾ ausgearbeitet, über den die Mitgliedstaaten am 30. Juli 1990 unterrichtet wurden.

Da der Gerichtshof den Verhaltenskodex mit Urteil vom 13. November 1991 aufgehoben hat (Rechtssache

C 303/90), prüft die Kommission derzeit, welche Maßnahmen getroffen werden sollten, um ein besseres Informationssystem im Zusammenhang mit Betrugsfällen in diesem Bereich zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1983.

⁽²⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 200 vom 9. 8. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3081/91

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1992)

(92/C 209/65)

Betrifft: Zusammenhalt und Freizügigkeit EWG/EFTA

Im neuen Rahmen der Beziehungen EWG/EFTA wird die Freizügigkeit für Arbeitnehmer gewährleistet.

Welche Mechanismen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sind vorgesehen, um eventuelle Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt und in anderen Bereichen zu vermeiden?

Welche Finanzinstrumente und welche flankierenden Maßnahmen sind vorgesehen, um eine Konvergenz im Bereich des sozialen Schutzes herbeizuführen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(9. April 1992)

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt ist vorgesehen, daß die EFTA-Länder als Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in ihre nationalen Rechtssysteme die Gemeinschaftsbestimmungen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht und Gleichstellung von Mann und Frau in ihre nationalen Gesetzgebungen einfügen. Der Herr Abgeordnete sei hierzu auch auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 3080/91 ⁽¹⁾ verwiesen.

Vorgesehen ist ferner, daß die Vertragsparteien versuchen, im Rahmen der Gemeinschaftsaktivitäten in den Bereichen Sozialpolitik allgemein die Zusammenarbeit zu verstärken. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, daß die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens an den Gemeinschaftsaktionen für ältere Menschen teilnehmen werden.

Bezüglich des Abbaus der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte im allgemeinen sei der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2721/91 von Herrn Cushnahan ⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 162 vom 29. 6. 1992, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 133 vom 23. 5. 1992, S. 25.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3090/91**von Sir Jack Stewart-Clark (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Januar 1992)**(92/C 209/66)*

Betrifft: Beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemachte Rechtssachen bezüglich Umweltangelegenheiten

Kann die Kommission nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Angaben zur Zahl der Umweltangelegenheiten betreffenden Rechtssachen machen, mit denen der Europäische Gerichtshof seit 1975 befaßt wurde?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(12. Mai 1992)

Die Kommission verfügt aus folgenden Gründen über keine detaillierte Statistik der Umweltsachen, mit denen der Europäische Gerichtshof befaßt worden ist:

1. Viele Vorschriften dienen dem Schutz der Meeres-schätze und schränken den Fang bestimmter Fischarten ein. Allerdings fallen solche Vorschriften üblicherweise nicht in den Bereich „Umwelt“, sondern in den Bereich „Fischerei“. Das gleiche gilt für Vorschriften im Bereich der nuklearen Sicherheit oder des freien Warenverkehrs (Reinigungsmittel, chemische Produkte, Personenkraftwagen usw.). Eine Rechtssache, mit der die Kommission den Gerichtshof befaßt, weil beispielsweise eine Produkt-Richtlinie nicht umgesetzt wurde, fällt daher häufig eher in den Bereich des freien Warenverkehrs als in den der Umwelt.
2. In vielen Rechtssachen fand letztlich keine Verhandlung vor dem Gerichtshof statt, weil der betreffende Mitgliedstaat schließlich doch die betreffenden Rechtsvorschriften erlassen bzw. geändert hat oder den Gemeinschaftsvorschriften nachgekommen ist.
3. Früher mußte der Gerichtshof viele Urteile in Umweltsachen nach Artikel 177 des EWG-Vertrags fällen. An solchen Rechtssachen sind die Mitgliedstaaten nicht unmittelbar beteiligt. Die Rechtsvorschriften oder Verfahrensweisen eines Mitgliedstaats können in solchen Verfahren wohl aber mittelbar in Frage gestellt werden.

Die Kommission empfiehlt dem Herrn Abgeordneten, wenn er dennoch eine detaillierte Statistik erhalten möchte, sich unmittelbar an den Gerichtshof zu wenden, da nur dieser vergleichbare Angaben liefern kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3091/91**von Herrn Bartho Pronk (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Januar 1992)**(92/C 209/67)*

Betrifft: Verbesserung der kommissionsinternen Verfahren bei Vorschlägen im sozialen Bereich

Am 13. November 1991 beantwortete Frau Papandreou die schriftliche Anfrage Nr. 861/91 ⁽¹⁾, die Äußerungen von Minister Howard betraf. Die knappe Antwort wirft neue Fragen auf:

1. Handelt es sich, wie von Herrn Howard behauptet, um ein neues Verfahren bezüglich der Richtlinien im sozialen Bereich, die ohne Mitwirkung nationaler Sachverständiger ausgearbeitet werden?
2. Wenn nein: Handelt es sich hier um eine unzutreffende Aussage von Herrn Howard?
3. Weshalb hat die Kommission sechs Monate gebraucht, eine derart einfache Frage zu beantworten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 30. 4. 1992, S. 2.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(8. April 1992)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Verfahren ist nicht neu. Fehlt es an angemessenen Strukturen (z. B. Beratender Ausschuß für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz), hält es die Kommission für zweckmäßig, vor der Ausarbeitung entsprechender Rechtsvorschriften zunächst die europäischen Sozialpartner im Rahmen des sozialen Dialogs (Dreiergespräch) und die nationalen Sachverständigen zu hören.

Selbstverständlich ist die Kommission durch diese Konsultationen in keiner Weise gebunden.

Das Verfahren ist nicht neu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3103/91**von Frau Anita Pollack (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1992)**(92/C 209/68)*

Betrifft: Luftverschmutzung und Verkehr

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie im Rahmen der gemeinschaftlichen Zielsetzung einer Stabilisierung von Fahrzeugemissionen unternimmt, um auf Kurzstrecken den Wechsel vom Wagen auf das Fahrrad zu fördern?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1992)

Die Kommission prüft derzeit ein weites Spektrum an Möglichkeiten zur Stabilisierung der Fahrzeugemissionen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß kürzlich ein „Grünbuch zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt. Eine Gemeinschaftsstrategie für ‚dauerhaft umweltgerechte Mobilität‘“ ⁽¹⁾ übermittelt.

Nach Auffassung der Kommission könnte die verstärkte Nutzung von Fahrrädern auf Kurzstrecken Luftverschmutzung und Lärmbelästigung deutlich vermindern; sie begrüßt derartige Initiativen.

Dies gilt besonders für die Stadt, in der der private Kraftfahrzeugverkehr mehr und mehr als Hauptgrund für Umweltverschmutzung und Verstopfung erkannt wird.

Als Beteiligter bei der praktischen Umsetzung des Grünbuchs der Kommission über städtischen Umweltschutz erhält der Europäische Radfahrerverband (European Cyclist Federation) für die Herstellung eines Handbuchs über radfahrergerechte Städte eine finanzielle Unterstützung. Das Handbuch soll den städtischen Behörden anhand konkreter Beispiele zeigen, wie Fahrräder besser in das Verkehrsnetz einer Stadt integriert werden können.

Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität bleibt es den örtlichen Behörden selbst überlassen, wie sie den Fahrradverkehr in ihrer Stadt fördern wollen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 46.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3119/91

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 209/69)

Betrifft: Einfuhren des Kronenkrans (Grus balearica regulorum)

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen wurden in den Exportländern durchgeführt, um nachzuweisen, daß Einfuhren des Kronenkrans, *Grus balearica regulorum*, den Fortbestand dieser Tierart nicht beeinträchtigen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(23. April 1992)

Der internationale Handel mit Exemplaren dieser Unterart unterliegt den CITES-Bestimmungen. Einfuhren in die Gemeinschaft sind somit durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates ⁽¹⁾ geregelt.

Da der Kronenkrans in Anhang C dieser Verordnung nicht aufgeführt ist, besteht derzeit keine Möglichkeit, die Einfuhren einzuschränken.

Dies wäre jedoch dann möglich, wenn der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ⁽²⁾ angenommen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982.

⁽²⁾ Dok. KOM(91) 448 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3131/91

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 209/70)

Betrifft: Bürgercharta

Hat die Kommission die Vorschläge der britischen Regierung für eine Bürgercharta zur Kenntnis genommen? Welche Vorschläge kann sie betreffend eine Europäische Bürgercharta machen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1992)

Die Kommission ist über die von der britischen Regierung im Juli 1991 verabschiedete Bürgercharta, durch die hauptsächlich die öffentlichen Dienste verbessert werden sollen, informiert. Die Regierung des Vereinigten Königreichs beabsichtigt Maßnahmen, die sich ausschließlich an ihre nationalen oder lokalen Verwaltungen richten.

Vorrangige Aufgabe der Kommission ist die Umsetzung von Vorschriften zur europäischen Staatsbürgerschaft, die im Vertrag über die Europäische Union von Maastricht niedergelegt sind (Aufenthaltsrecht und das Recht, sich frei zu bewegen, Wahlrecht, diplomatischer und konsularischer Schutz). Sobald dieser Vertrag in Kraft getreten ist, wird die Kommission dem Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 8 e Bericht erstatten über die Anwendung der Vorschriften zur europäischen Staatsbürgerschaft. Auf dieser Grundlage wird der Rat zu gegebener Zeit aufgefordert, gemäß dem in Artikel 8 e Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehenen Verfahren darüber zu entscheiden, ob die Rechte der europäischen Bürger ergänzt werden müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3164/91**von den Abgeordneten Friedrich Merz und
Karsten Hoppenstedt (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1992)**(92/C 209/71)*

Betrifft: Umsetzung der EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge und der Überwachungsrichtlinie für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in deutsches Vergaberecht

1. Welche Beanstandungen gibt es seitens der Kommission gegen die Umsetzung der EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge in deutsches Vergaberecht durch Anpassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (Richtlinien 71/3051/EWG⁽¹⁾, 88/295/EWG⁽²⁾ und 89/665/EWG⁽³⁾)?

2. Hält die Kommission eine Transformation der EG-Richtlinien für den Bereich öffentlicher Bau- und Lieferaufträge durch ein umfassendes Vergabegesetz mit der damit verbundenen Eröffnung des Rechtsweges für benachteiligte Bieter für notwendig?

3. Gibt es gegenüber der von der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen haushaltsrechtlichen Umsetzung der Baukoordinierungs- und Überwachungs-Richtlinie EG-rechtliche Bedenken?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 33.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission***(18. Mai 1992)*

Die Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag mit der Begründung eingeleitet, daß die innerstaatlichen Maßnahmen, die ihr seitens dieses Mitgliedstaates zur Umsetzung der Richtlinie 89/440/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge wie auch der Richtlinie 88/295/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG betreffend die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, mitgeteilt worden sind, nicht mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen, weil sie insbesondere keine subjektiven Rechte für den einzelnen begründen. Im übrigen weist die Kommission darauf hin, daß die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 89/665/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge am 21. Dezember 1991 abgelaufen ist. Die Kommission prüft gegenwärtig, welche Schritte diesbezüglich erforderlich sind.

Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß die Wahl der Rechtsinstrumente, die zur Umsetzung der in Rede stehenden Richtlinie benutzt werden, den Mitgliedstaaten freisteht. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung der Wahl eines Instrumentes, das subjektive Rechte zum Vorteil der Bürger schafft, die in der Lage sein müssen, sich auf diese Rechte zu berufen und sie gegebenenfalls auch vor den nationalen Gerichten geltend zu machen (vgl. Rechtssachen C-59/89, C-361/88 und C-58/89, Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland). Die Kommission ist der Auffassung, daß die Art der von der Bundesregierung durchgeführten Umsetzung diesen Voraussetzungen nicht gerecht wird, da sie keine rechtlich verbindlichen Regeln schafft, auf die sich die einzelnen berufen könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3166/91**von Herrn Henry McCubbin (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1992)**(92/C 209/72)*

Betrifft: Einfuhr billiger Geflügelerzeugnisse in die Gemeinschaft

Der Preis importierter Geflügelerzeugnisse ist im letzten Jahr drastisch zurückgegangen. Die Rentabilitätsschwelle für Geflügelerzeuger im Vereinigten Königreich liegt bei 1,80 Pfund Sterling pro Pfund. Hühnchen aus Thailand und Brasilien wurden zu einem Preis von 1,18 Pfund Sterling pro Pfund ab Schiff in Rotterdam verkauft. Anderen Berichten zufolge kaufen Mitgliedstaaten Geflügelfleisch aus Osteuropa und verkaufen es dann in der Gemeinschaft als Gemeinschaftserzeugnis. Ist sich die Kommission im klaren darüber, daß diese Drittländer Getreide, das 70 % des Geflügelfutters ausmacht, von der Gemeinschaft zur Hälfte des Preises kaufen, den unsere Erzeuger bezahlen müssen? Beabsichtigt die Kommission, irgendwelche Untersuchungen darüber anzustellen, bevor unserer Geflügelindustrie ein nicht wiedergutmachender Schaden zugefügt wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission***(1. April 1992)*

Nach den Ende 1991 aus Großbritannien eingegangenen Meldungen vermutet die Kommission, daß sich der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage auf Hühnerbrustfilets bezieht. Bei diesen Erzeugnissen wurden vor etwa einem Jahr Einfuhren zu Preisen nachgewiesen, die unter dem Einschleusungspreis lagen. Die Kommission hatte daraufhin zusätzliche Einfuhrabgaben für Erzeugnisse aus Brasilien, Thailand, Ungarn (März bis Mai 1991), der Tschechoslowakei (April bis Juli 1991) und China (April bis Dezember 1991) festgelegt. In den jüngsten Monaten sind bis auf die vorliegende Anfrage des Herrn Abgeordneten und andere aus dem Vereinigten Königreich eingegangene Meldungen weder seitens der Mitgliedstaat-

ten noch seitens der Geflügelwirtschaft Klagen bei der Kommission eingegangen.

Die Kommission ist sich des Weltmarktpreises für Getreide durchaus bewußt. Um den Anteil der höheren Getreidepreise an den Kosten der Geflügelfleischerzeugung in der Gemeinschaft auszugleichen, wird auf die Einfuhren aus Drittländern eine Abgabe erhoben, deren sogenannter Getreidebestandteil von dem vierteljährlich berechneten Unterschied zwischen den Futtermittelpreisen der Gemeinschaft und denen auf dem Weltmarkt abgeleitet wird. Daneben können zusätzliche Beträge erhoben werden, wenn die Freigrenzepreise unter die EG-Einschleusungspreise fallen. Diese Beträge werden auf der Grundlage der Meldungen über die Einfuhrpreise erhoben, die regelmäßig aus den Mitgliedstaaten eingehen. Die Kommission wird nicht zögern, sowohl die derzeitigen Einfuhrpreise für entbeintes Geflügelfleisch wie die mutmaßlichen Praktiken des Verkaufs von Geflügelfleisch aus Drittländern als Gemeinschaftserzeugnis zu untersuchen.

Unter normalen Umständen kann die Kommission einen Schutz jedoch nur bis zur vollen Höhe des Einschleusungspreises und der Einschleusungsabgabe gewährleisten. Für entbeintes Hühnerfleisch liegt der Betrag bei 390 ECU je 100 kg, was 1,41 Pfund Sterling pro Pfund entspricht. Der Schutz liegt damit erheblich unter der erwähnten Rentabilitätsschwelle, die mit den Kosten in den meisten anderen Mitgliedstaaten offenbar nicht identisch ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3196/91

von Herrn Virgílio Pereira (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(92/C 209/73)

Betrifft: Von europäischen Verbraucherverbänden durchgeführte Studien

Eine bessere Information der Verbraucher gehört zu den Zielen des dreijährigen Aktionsplans (1990—1992), den die Kommission im Rahmen der Verbraucherschutzpolitik der Gemeinschaft im März 1990 veröffentlicht hat.

Welche vergleichenden Studien wurden auf Gemeinschaftsebene von den europäischen Verbraucherverbänden und insbesondere vom BEUC (Europäisches Büro der Verbraucherverbände) durchgeführt und von der Kommission gefördert, die zur Verbesserung der Verbreitung von Informationen über Preise und die Qualität von Produkten und Dienstleistungen beigetragen und dadurch die Information der Verbraucher und deren Vergleichs- und Auswahlmöglichkeit verbessert haben?

Welche Studien sind für die Zukunft vorgesehen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(30. März 1992)

Das BEUC (Europäisches Büro für Verbraucherverbände) hat auf Gemeinschaftsebene die folgenden vergleichenden Studien über die Preise und Qualität von Produkten und Dienstleistungen durchgeführt:

1990:

Die Preise für Ersatzteile von Fahrzeugen in der Gemeinschaft in bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 123/85;

Grenzüberschreitende Erhebung über die Preise von Dauergütern in der Gemeinschaft;

Die Lebensversicherung in der Gemeinschaft.

1991:

Das Urlaubsgeld;

Transparenz der Kosten für grenzüberschreitende Transaktionen;

Der graue Markt für Fahrzeuge in der Gemeinschaft;

Das Heimbanksystem.

Neben diesen spezifischen Studien hat die Kommission 1991 das International Testing Limited finanziell unterstützt, in dem mehrere Verbraucherverbände zusammengeschlossen sind, mit dem Ziel, gemeinsame vergleichende Studien durchzuführen. Diese Unterstützung hatte folgende Ziele:

- die Durchführung einer Studie über die derzeitige Lage von vergleichenden Tests in der Gemeinschaft, um angesichts der Vervollendung des Binnenmarktes die Möglichkeiten für eine Verbesserung auszuloten;
- Beitrag zur Entwicklung einer Datenbank über die Ergebnisse von vergleichenden Tests und Erleichterung des Zugriffs;
- Entwicklung von Methoden zur Vermögensbewertung, um die spezifischen Bedürfnisse von behinderten Verbrauchern besser zu berücksichtigen;
- Verbesserung des Kommunikationssystems zwischen Verbraucherverbänden, die gemeinsam vergleichende Tests organisieren.

Die Kommission plant, ähnliche Aktionen im Jahre 1992 mit folgendem Ziel fortzuführen:

- Förderung der Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes bei vergleichenden Tests und insbesondere bei der Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Untersuchung der Möglichkeiten neuer Formen bei der Aufmachung der Ergebnisse der vergleichenden Tests.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3202/91
von Herrn Madron Seligman (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (28. Januar 1992)
 (92/C 209/74)

Betrifft: Irreführende Marketingmethoden

Immer wieder werden Privatpersonen verlockende Gewinnangebote gemacht, wobei sich anschließend herausstellt, daß es sich um Scheingewinne handelt, und sie aggressiven Marketingstrategien aufgesessen sind.

Eine weitere Methode besteht darin, Gewinne anzubieten, jedoch den „Gewinner“ aufzufordern, Geld zu schicken, um sich den Gewinn zu sichern. Leichtgläubige Menschen können auf diese Weise um ihr Geld betrogen werden.

Ein Bürger meines Wahlkreises, der mißtrauisch geworden war, schickte mir Kopien von Unterlagen, die ihm von einer anscheinend in den Niederlanden ansässigen Firma per Post zugeschickt worden waren.

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1042/89 ⁽¹⁾ zu einer ähnlich üblen Praxis eines grenzüberschreitenden Betrugsfalls gab die Kommission ein etwas vages Versprechen, das Problem zu untersuchen.

Es sollte für gewandte Bürger, wie den obengenannten Wahlberechtigten, nicht nötig sein, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte in einem anderen Mitgliedstaat auf sich zu nehmen. Sollte diese Maßnahme unterbleiben, bleiben EG-Bürger skrupellosen Geschäftspraktiken ausgesetzt.

Sieht die Kommission jetzt ein, daß ein ernstes Problem vorliegt, und wird sie konkrete Maßnahmen ergreifen, um EG-Bürger allgemein zu schützen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 303 vom 3. 12. 1990, S. 10.

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
 (31. März 1992)

Die Kommission verfolgt die Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit unlauteren Praktiken im grenzüberschreitenden Verkehr weiterhin aufmerksam.

Eine Lösung der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Probleme erfordert verbesserte Beschwerdemechanismen für die Verbraucher und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Wegen der komplizierten Rechtslage bei den grenzüberschreitenden Fragen sind Lösungen oftmals schwierig zu finden und zeitraubend. Diese Probleme wurden vor kurzem zwischen Vertretern der zuständigen Behörden der Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone auf einer von den dänischen Behörden mit Hilfe der Kommission veranstalteten Konferenz auf hohem Niveau erörtert.

Zu ihrer Lösung könnte auch das von den Justizministern von 9 Gemeinschaftsländern unterzeichnete Überein-

kommen über die Vollstreckung strafrechtlicher Urteile im Ausland beitragen. Nach seiner Ratifikation und Inkraftsetzung wird es sicherlich einen verstärkten Schutz der Verbraucherinteressen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten ermöglichen. Es wird dann möglich sein, ein Urteil auch auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates durchzusetzen, sofern die betreffenden Handelspraktiken in diesem in gleicher Weise strafrechtlich verfolgt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3219/91
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (28. Januar 1992)
 (92/C 209/75)

Betrifft: Strikte Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes bei den künftigen Beitrittsverhandlungen

In seinen Anmerkungen zum zufriedenstellenden Abschluß der Verhandlungen im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) wies Präsident Delors darauf hin, daß die EFTA-Länder den gesamten gemeinschaftlichen Besitzstand für die Verwirklichung der vier Freiheiten übernehmen werden; er fügte hinzu, daß für diese Länder die Aneignung eines gemeinschaftlichen Besitzstandes, der während eines Zeitraumes von 30 Jahren erworben wurde, bis zum Jahre 1993 beträchtliche Anstrengungen erfordern wird.

Kann die Kommission gewährleisten, daß eben diese Wahrung des gesamten gemeinschaftlichen Besitzstandes auch bei allen künftigen Verhandlungen mit Staaten, die als vollberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft beitreten möchten, unabhängig von ihren wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen, eindeutig verlangt wird?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
 (9. April 1992)

Wie der Herr Abgeordnete sicher weiß, besagt Artikel 237 des EWG-Vertrags, dessen Text in den Schlußbestimmungen des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union entsprechend wiedergegeben ist, daß „die Aufnahmebedingungen und die erforderlich werdenden Anpassungen dieses Vertrages durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt werden“. Die Kommission ihrerseits hat in ihrer Stellungnahme zu Österreichs Antrag auf Mitgliedschaft in der Gemeinschaft betont, daß „die Gemeinschaft in den Beitrittsverhandlungen von den Regeln und Strukturen der Gemeinschaft ausgeht, die sich aus den zwei Regierungskonferenzen nach Abschluß der Ratifizierungsverfahren ergeben, einschließlich der Ergebnisse in den Bereichen Außenpolitik und Sicherheit“.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3227/91**von Frau Christine Oddy (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. Januar 1992)**(92/C 209/76)***Betrifft:** Französische „missions locales“

Über welche Informationen verfügt die Kommission in bezug auf die französischen Beratungsstellen für Jugendliche, die „missions locales“? Welche Art von Beratung erteilen diese Zentren; gibt es ähnliche Beratungszentren auch in anderen europäischen Ländern? Kann sich die Kommission entsprechende Initiativen auf europäischer Ebene oder die Förderung derartiger Initiativen vorstellen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission***(8. April 1992)*

Die französischen Beratungsstellen, die „missions locales“, wurden im Jahre 1983 eingerichtet und aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie sollten sich mit den verschiedenen Problemen von Jugendlichen befassen, die in unsere soziale und wirtschaftliche Umwelt ungenügend eingebunden sind. Diesen Stellen obliegt es, in Bereichen wie Ausbildung, Beschäftigung, Sozialfürsorge, Unterbringung usw. zu informieren, zu beraten und zu helfen. Ihr Konzept — individuelle Beratung und Betreuung, Flexibilität und interinstitutionelles Vorgehen — ist bei Vermeidung bürokratischer Verfahren auf Jugendliche, besonders auf benachteiligte Jugendliche zugeschnitten.

Auch in allen anderen Mitgliedstaaten wurden ähnliche Beratungszentren für Jugendliche eingerichtet; allerdings befassen sich diese Zentren im allgemeinen mit weniger Bereichen (so fällt beispielsweise der Bereich Beschäftigung in die Zuständigkeit anderer Stellen).

Im Rahmen des am 22. Juli 1991 vom Rat angenommenen PETRA-Programms⁽¹⁾ sind spezifische Finanzmittel für Maßnahmen im Bereich der Berufsberatung und -information vorgesehen. Unterstützung kann gewährt werden für Vorhaben, die auf einen verbesserten Austausch von Daten zur Berufsausbildung und von Informationen abzielen, ferner für Vorhaben, die es Berufsberatern und Beratungsfachkräften ermöglichen, im Rahmen eines europaweiten Erfahrungsaustausches ihre Ausbildung zu verbessern und ihr Fachwissen auszubauen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3230/91**von Frau Christine Oddy (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. Januar 1992)**(92/C 209/77)***Betrifft:** Rechtsextreme Organisationen in Jugoslawien

Ist der Kommission bekannt, daß in Jugoslawien angeblich rechtsextreme Organisationen und militante Grup-

pierungen tätig sind, die die örtliche Bevölkerung einschließlich der Serben einschüchtern?

Welche Maßnahmen werden die Beobachter der Gemeinschaft ergreifen, um die Lage zu überwachen und die Einschüchterungen einzudämmen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission***(9. April 1992)*

Auch wenn sie hierüber nicht unmittelbar unterrichtet wurde, ist sich die Kommission bewußt, daß es in Jugoslawien neben der Bundesarmee auch unkontrollierte Gruppen gibt, die sich ebenfalls an Ausschreitungen beteiligen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben bereits mehrfach alle Formen der Gewalt, von welcher Seite auch immer, verurteilt.

Hauptaufgabe der Beobachter ist die Überprüfung des Waffenstillstands. Dies führte mehrfach zu einer Beruhigung der Situation vor Ort sowie zu einer Verhinderung von Gewaltakten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3245/91**von Herrn José Lafuente López (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(28. Januar 1992)**(92/C 209/78)***Betrifft:** Gemeinschaftshilfen zur Eröffnung von Verbraucherbüros

Die Eröffnung der dritten europäischen Verbraucherberatungsstelle in Barcelona nach Lille und Luxemburg läßt vermuten, daß die Zahl dieser Stellen, mit denen die gesamte Gemeinschaft abgedeckt werden soll und in denen die Verbraucher die notwendigen Informationen erhalten sollen, weiter zunehmen wird.

Da diese Stellen von der Gemeinschaft gefördert und auch von den für den Verbraucherbereich zuständigen kommunalen Körperschaften mitfinanziert werden, wäre es von Vorteil, wenn auch die übrigen an der Einrichtung solcher Stellen interessierten europäischen Städte erfahren könnten, unter welchen Bedingungen die Gemeinschaft diese Büros fördert, zu welchem Prozentsatz die Gemeinschaft die Einrichtung solcher Stellen finanziell unterstützt, wie der entsprechende Antrag zu stellen ist, welche öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen erleichterten Zugang zu der Information haben und unter welchen Voraussetzungen Einzelpersonen Zugriff auf die Datenbanken der verschiedenen Büros erhalten können.

Kann die Kommission diesbezüglich genaue Angaben machen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(1. April 1992)

Die mit der finanziellen Unterstützung der Kommission in mehreren Grenzgebieten der Gemeinschaft eröffneten europäischen Verbraucherberatungsstellen sind Teil der politischen Ziele des Dreijahresplanes des Dienstes „Verbraucherpolitik“ der Kommission auf dem Gebiet der Verbraucherinformation.

Die europäischen Verbraucherberatungsstellen haben zur Aufgabe, die Verbraucher bei ihren grenzüberschreitenden Transaktionen zu unterrichten und zu unterstützen, die im europäischen Binnenmarkt zweifellos zunehmende Bedeutung erlangen werden.

Eine Unterstützung zur Errichtung von europäischen Verbraucherberatungsstellen kann von öffentlichen oder privaten Stellen beantragt werden; diese müssen sich direkt an den Dienst „Verbraucherpolitik“ der Kommission wenden. Dieser prüft und beurteilt die Anträge auf ihre Eignung, zur Deckung des Informations- und Unterstützungsbedarfs der Verbraucher der zur Diskussion stehenden Region für ihre grenzüberschreitenden Transaktionen beizutragen.

Die Kommission finanziert 50 % der jährlichen Kosten der ausgewählten Vorhaben bis zu einem Betrag, der zur Zeit auf 150 000 ECU festgesetzt ist.

Die Dienstleistungen der Europäischen Verbraucherberatungsstellen und ihre relative Bedeutung sind von den Eigenschaften und Anforderungen der betreffenden Region abhängig.

Die erteilten Informationen werden grundsätzlich von den europäischen Verbraucherberatungsstellen selbst verwaltet, und dasselbe gilt für den Zugang zu den Datenbanken; diese Stellen sind in ihrer Tätigkeit satzungsgemäß vollständig frei. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß diese Stellen die Informationen und Unterstützung in offener und den Verbrauchern selbst zugänglicher Form gewähren sollten.

Die Kommission wird deshalb dafür sorgen, daß die Tätigkeiten und Dienstleistungen dieser Verbraucherberatungsstellen allen Staatsbürgern möglichst zugänglich sind und ihre Geräte und Verfahren entsprechend beschaffen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3250/91

**von Herrn George Patterson (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(28. Januar 1992)

(92/C 209/79)

Betrifft: EG-Zeichen

Würde, falls sich Hersteller aus religiösen Gründen weigern, das EG-Zeichen zu verwenden, eine schriftliche

Erklärung in einigen bzw. allen Gemeinschaftssprachen, wonach das Erzeugnis dem in den entsprechenden Richtlinien festgelegten Standard entspricht, als gleichwertiger Ersatz dafür anerkannt?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(2. April 1992)

Alle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, in denen die Anbringung des EG-Zeichens vorgesehen ist, wurden im Rahmen des neuen Konzepts für die technische Harmonisierung ausgearbeitet und schreiben entweder eine Konformitätserklärung durch den Hersteller oder eine Konformitätsbescheinigung durch ein unabhängiges Zertifizierungsgremium vor.

Die Anbringung des EG-Zeichens ist die letzte Stufe in dem Prozeß zum Nachweis der Konformität und verkörpert auf den betreffenden Erzeugnissen die Konformitätserklärung oder -bescheinigung. Das EG-Zeichen dient der Marktüberwachung, und sein Fehlen führt zu der Annahme, daß das Erzeugnis nicht konform ist.

Hersteller, die es aus religiösen Gründen ablehnen, das EG-Zeichen selbst anzubringen, können einen auf dem Gebiet der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter beauftragen, das Zeichen in ihrem Namen anzubringen.

Durch andere Lösungen, etwa eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anbringung des Zeichens, würde lediglich die eigentliche Zweckbestimmung des Zeichens untergraben werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3252/91

**von Herrn Henry McCubbin (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. Januar 1992)

(92/C 209/80)

Betrifft: Gesundheit und Sicherheit von Flugzeugbesatzungen im Hinblick auf Flugzeitbeschränkungen

Zur Zeit wird zwischen gewissen Mitgliedstaaten und der gemeinsamen Luftfahrtbehörde über Flugzeitbeschränkungen für Flugzeugbesatzungen verhandelt. Es ist festzustellen, daß in Dokument KOM(90) 442 endg. auf die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der gemeinsamen Lufttüchtigkeitsvorschriften auf allen Gebieten der Sicherheit von Luftfahrzeugen und ihres Betriebs verwiesen wird. Gemeinsame Lufttüchtigkeitsvorschriften werden zur Zeit im Bereich der Flugzeitbeschränkungen von der gemeinsamen Luftfahrtbehörde erörtert. Kann die Kommission, da die Gesundheits- und Sicherheitsfragen zurecht gemeinschaftsweit vereinheitlicht sind (89/391/EWG (1)), angeben, wie weit sie an diesen Er-

örterungen beteiligt ist und bis wann sie mit der Vorlage eines geeigneten Rechtsaktes rechnet?

(¹) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(14. Mai 1992)**

Die Kommissionsstellen haben seit Januar 1990 als Beobachter an den Arbeiten der Studiengruppe für Flugzeitbegrenzung der Joint Aviation Authority (JAA) teilgenommen. Die Empfehlungen dieser Studiengruppe werden jetzt von dem Ausschuß „Betrieb“ der JAA geprüft.

Parallel dazu holt die Kommission auch die Meinung der Sozialpartner zu dem Vorschlag der Studiengruppe der JAA im Gemeinsamen Ausschuß für Zivilluftfahrt ein.

Auf der Grundlage der JAA-Kriterien und der Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses für Zivilluftfahrt will die Kommission Vorschläge für ein gemeinschaftsweites Programm zur Regelung der Flug- und Dienstzeitbegrenzungen und der Ruhezeiten für die Flugzeugbesatzungen vorlegen.

Zuvor wird die Kommission die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften über Betriebsgesundheit und -sicherheit prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3263/91

von Herrn Kenneth Collins (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1992)

(92/C 209/81)

Betrifft: Brandsicherheit bei Möbeln

Die Kommission hat die Vorlage ihres Vorschlags betreffend die Brandsicherheit bei Möbeln aufgeschoben, bis Untersuchungen durchgeführt sind.

Kann die Kommission mitteilen, welcher Zeitplan für den Abschluß dieser Untersuchungen vorgesehen ist, welche Form die Untersuchungen annehmen werden, und welches Datum dafür vorgesehen ist, den Vorschlag zu unterbreiten?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(1. April 1992)**

Neben den Normungsarbeiten über die „Entflammbarkeit“ von Polstermöbeln und Matratzen in privaten und öffentlichen Gebäuden sowie Bereichen mit hohem Risiko werden zur Zeit von der Kommission subventionierte Vornormungsarbeiten über die Einstufung der für Pol-

stermaterial und Bezugstoffe typischen Produktzusammensetzungen durchgeführt, die Ende 1994 abgeschlossen werden.

Das pränormative Forschungsprogramm über das Verhalten nach der Entzündung war Gegenstand einer beratenden Sitzung vom 29. Juni 1992, auf der eine weitgehende Einigung erzielt wurde. Der Zeitplan für die Durchführung des Programms wird voraussichtlich im September festgelegt.

Eine Untersuchung über die Prüfung eventueller Probleme hinsichtlich der Toxizität und der Umweltschädlichkeit wurde einem Berater übertragen. Sie wird, was die normale Verwendung und die Auswirkungen der Entsorgung auf die Umwelt angeht, voraussichtlich Ende 1992 abgeschlossen sein, während ein Teil der Untersuchung über die Toxizität der Gase im Falle eines Brandes im Zusammenhang mit den in Absatz 2 erwähnten Arbeiten steht.

Ein genauer Zeitplan für die Vorlage einer Richtlinie beim Rat kann im gegenwärtigen Stadium noch nicht aufgestellt werden. Nach Maßgabe des Fortgangs der oben erwähnten Arbeiten hofft die Kommission, etwa im Herbst einen genaueren Zeitplan aufstellen zu können, bei dem auch die normalen Fristen des Verfahrens bis zum tatsächlichen Inkrafttreten dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3272/91

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1992)

(92/C 209/82)

Betrifft: Drogenbekämpfung

Kann die Kommission im Rahmen des Europäischen Programms zur Drogenbekämpfung angeben, ob das „europäische Drogenobservatorium“, dessen Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee zur Drogenbekämpfung vorgesehen war, seine Tätigkeit aufgenommen hat?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(10. April 1992)

Die Einrichtung einer „Europäischen Drogenbeobachtungsstelle“ (EDB) war in dem Europäischen Plan zur Drogenbekämpfung angeregt worden, der am 14. und 15. Dezember 1990 auf Vorschlag des Europäischen Ausschusses zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (CELAD) vom Europäischen Rat in Rom angenommen wurde. Nachdem der CELAD die Kommission mit der Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie beauftragt hatte, legte die Kommission diese Studie, die in enger Zusammenarbeit mit den zwölf Mitgliedstaaten erstellt wurde, am 17. Mai 1991 vor. Der Europäische Rat vom

Luxemburg (28. und 29. Juni 1991) genehmigte auf dieser Grundlage die Errichtung der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle. Der CELAD sprach sich sodann (am 27. September 1991) dafür aus, daß es sich bei der künftigen Beobachtungsstelle um eine „Einrichtung nach Gemeinschaftsrecht“ handeln solle, und die Kommission nahm am 27. November 1991 einen „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REI-TOX)“⁽¹⁾ an.

Dieser Vorschlag, der dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt wurde, wird zur Zeit geprüft. Der Europäische Rat von Maastricht (9. und 10. Dezember 1991) hat den Wunsch geäußert, daß die Verordnung bis zum 30. Juni 1992 vom Rat erlassen wird.

Die EDB hat somit noch nicht mit ihrer Tätigkeit begonnen, doch sind ihre potentiellen Ziele und Aufgaben im Zuge der Durchführbarkeitsstudie und der Vorarbeiten der Kommission bereits festgelegt worden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 463 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3274/91

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1992)

(92/C 209/83)

Betrifft: Amtsärztliche Untersuchungen für das Flugwesen in Italien

Im Unterschied zu anderen Mitgliedstaaten ist es in Italien für Inhaber von Lizenzen, Patenten und Bescheinigungen im Flugwesen nicht möglich, sich regelmäßigen amtsärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, um von hierzu befugten Ärzten die entsprechende Verlängerung zu erhalten. Vielmehr ist es notwendig, sich an militärische Einrichtungen zu wenden, was mit Unannehmlichkeiten verbunden ist, weil deren Anzahl extrem niedrig ist und sie bezüglich Sprechzeiten und Personalstärke sehr begrenzt sind. Dies verstößt gegen eine eigens für diesen Zweck eingeführte und mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 566 vom 18. November 1988 festgelegte Vorschrift.

Die erwähnten Nachteile wirken sich auch aus, wenn Inhaber von Lizenzen, Patenten und Bescheinigungen, die von Luftfahrtbehörden anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgestellt worden sind, sich bei Ablauf der Dokumente einer Untersuchung in Italien unterziehen müssen.

Ist die Kommission der Ansicht, tätig werden zu müssen, um zu erreichen, daß es auch in Italien möglich wird, sich auch außerhalb militärischer Einrichtungen amtsärztlichen Untersuchungen für den Bereich des Flugwesens zu unterziehen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(13. Mai 1992)

Internationale Bestimmungen (ICAO) verlangen, daß Piloten von Flugzeugen im Besitz einer gültigen Lizenz sind.

Um zu gewährleisten, daß der Inhaber einer solchen Lizenz in der Lage ist zu fliegen, wird die Lizenz unter der Auflage regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen vergeben. Die Häufigkeit dieser Untersuchungen hängt von der Art der Lizenz und dem Alter des Inhabers ab.

In den meisten Mitgliedstaaten werden diese Untersuchungen von Ärzten durchgeführt, die hierfür von der Nationalen Luftfahrtverwaltung ermächtigt worden sind.

Diese Ärzte gelten im allgemeinen als in der Luftfahrtmedizin erfahren.

Die Ermächtigung ausreichend qualifizierter Ärzte für die Durchführung der Untersuchungen zur Ausstellung von Pilotenlizenzen liegt jedoch in der Zuständigkeit der nationalen Verwaltungen. Gibt es in einem Mitgliedstaat nicht genügend ermächtigte Ärzte, kann die Verwaltung dieses Mitgliedstaats jederzeit zusätzliche Ärzte ermächtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3281/91

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1992)

(92/C 209/84)

Betrifft: Vorkehrungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß eine Verordnung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Europa verabschiedet werden sollte, die vorsieht:

1. ein drittes Bremslicht an gut sichtbarer Stelle (eine Lösung, die in den Vereinigten Staaten bereits vor einigen Jahren eingeführt worden ist);
2. ein elektromechanisches System, das die Warnblinkanlage in Gang setzt, sobald der Fahrzeugführer stark das Bremspedal betätigt, um zu vermeiden, daß sich der Fahrer bei der Steuerung des Fahrzeugs ablenken läßt, um den Knopf zu suchen, und somit die zur Meisterung von Notsituationen erforderliche Konzentration verliert?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(14. April 1992)

Die Beleuchtung von Fahrzeugen ist in der Richtlinie 76/756/EWG⁽¹⁾ geregelt. Diese wurde zuletzt durch die Richtlinie 91/663/EWG⁽²⁾ geändert.

Bei der Vorbereitung der genannten Änderungsrichtlinie wurde die Frage eines dritten Bremslichts angesprochen. Es ergab sich jedoch bei den Mitgliedstaaten keine qualifizierte Mehrheit dafür, ein drittes Bremslicht vorzuschreiben oder zuzulassen. Die Richtlinie gestattet folglich nicht den Einbau eines dritten Bremslichts. Sobald die Richtlinie verbindlich für den Binnenmarkt wird, können die Mitgliedstaaten nur noch Fahrzeuge zulassen, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Ein drittes Bremslicht darf dann bei neuen Fahrzeugen, die in der Gemeinschaft verkauft werden, nicht mehr montiert werden.

Die Kommission befürwortet nicht die Auslösung der Warnblinkanlage bei starker Betätigung des Bremspedals. Die Warnblinkanlage würde jedesmal in Gang gesetzt, wenn ein Fahrer bei hoher Geschwindigkeit stark bremst. Dies könnte vor allem dann irritierend sein, wenn ein Fahrer vor dem Abbiegen nach rechts oder links bremst, weil die Richtungsanzeige aufgrund der Auslösung der Warnblinkanlage nicht betätigt werden kann.

(¹) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

(²) ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1/92

von Herrn Leen van der Waal (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 209/85)

Betrifft: Mineralölsteuerbefreiung für die Binnenschiffahrt

Im Rahmen der Harmonisierung der Struktur der Verbrauchssteuern auf Mineralöle hat die Kommission in ihrem Richtlinienentwurf Dokument KOM(90) 434 endg. vorgeschlagen, u. a. die Binnenschiffahrt von der Mineralölsteuer zu befreien. Diese Maßnahme beruht auf Artikel 1 des Mineralölabkommens von 1952 und dem Gedanken, daß die Wettbewerbsposition der Binnenschiffahrt als eines relativ umweltverträglichen Verkehrsträgers gestärkt werden sollte. Im übrigen hat sich das Europäische Parlament für diese Befreiung ausgesprochen.

Nach Pressemeldungen bemüht sich die deutsche Regierung, die geplante Steuerbefreiung wirkungslos zu machen.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß diese Meldungen bezüglich des deutschen Standpunkts zutreffen?
2. Wurde diese Angelegenheit bereits im Rat erörtert, und besteht im Rat Unterstützung für diesen Gedanken?
3. Beabsichtigt die Kommission, an ihrer Position festzuhalten, wonach es bei der Befreiung zugunsten der Binnenschiffahrt bleibt?

Antwort von Frau Scrivener im Namen der Kommission

(27. April 1992)

Der angesprochene Vorschlag der Kommission wird derzeit im Rat erörtert; es ist zu hoffen, daß alsbald Einvernehmen darüber erzielt wird.

In der Frage der Treibstoffe für Binnenschiffe vertritt die Kommission weiterhin den in ihrem Vorschlag erläuterten und vom Europäischen Parlament gebilligten Standpunkt, d. h. sie ist für eine Ausnahmeregelung zugunsten dieser Verkehrsträger.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 9/92

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 209/86)

Betrifft: Yanomami-Indianer und der tropische Regenwald

Die Zerstörung des tropischen Regenwaldes und die Vernichtung der Indianer, die dort leben, stellen ein weltweites Problem dar. Das Beispiel der Yanomami ist besonders bezeichnend. Ihr Gebiet wird von Tausenden von Goldsuchern überschwemmt, die die Indianer töten, mißhandeln, terrorisieren, ihnen die Nahrung stehlen und ihre der Ernährung dienenden Kulturen zerstören.

Die Goldsucher zerstören außerdem den Wald, verschmutzen die Flüsse und ihre Fauna und verbreiten Krankheiten, gegen die die Indianer schutzlos sind. Die Malaria ist seit 1989 epidemisch geworden, und viele Dörfer sind zu 100% davon befallen, wodurch die Eingeborenen weder jagen noch ihr Land bestellen können. Die Unterernährung ist deshalb zu einer langen Reihe medizinischer Komplikationen hinzutreten. Zwischen 1987 und 1990 starben nahezu 13% der Yanomami-Bevölkerung als Folge des vielfachen Schocks durch die Invasion der Goldsucher. Die Vernichtung eines Eingeborenenvolkes aus Amazonien, das zu den größten Völkern mit einer der am besten erhaltenen Kulturen zählt, hat sich deshalb trotz des angeblichen von Präsident Collor versprochenen Schutzes beschleunigt.

Anscheinend ist jeglicher Versuch zum Schutz des Waldes und der darin lebenden Menschen nur über die Anerkennung der Rechte und Interessen der eingeborenen Bevölkerung und hauptsächlich ihrer territorialen Rechte möglich.

Nach Aussage des Anthropologen der Universität Chicago, Herrn Terry Turner (vgl. *In These Times* (¹), Mai 1991, Nr. 21), wäre es ideal, eine politische Lösung zu finden, die es den Eingeborenen selbst ermöglichen würde, sich zu schützen und alle nutzbaren Ressourcen des Waldes zu kontrollieren.

Welche Politik sollte nach Ansicht der Kommission unter Berücksichtigung der aktuellen Lage verfolgt werden, und welche Initiativen wurden in diesem Sinne ergriffen?

(¹) *In These Times*: amerikanische Zeitschrift: 1912 Debs Avenue, Mt. Morris, IL 61054.

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(14. April 1992)

Nachdem auf dem Europäischen Rat von Dublin im Juni 1991 ein verstärkter Beitrag der Gemeinschaft zur Erhaltung der Tropenwälder und insbesondere intensivere Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern empfohlen wurde, hat die Kommission verschiedene Maßnahmen in diesem Bereich getroffen.

Dank des auf Antrag des Europäischen Parlaments geschaffenen besonderen Haushaltsinstruments „Umweltschutz in den Entwicklungsländern“ (B7-5040, vormals 946) hat die Gemeinschaft zur Erhaltung der Tropenwälder insbesondere mit den indianischen Völkern Kooperationsmaßnahmen eingeleitet.

1990 wurden 620 000 ECU für Maßnahmen zur unmittelbaren Erhaltung der Wälder in Asien und Lateinamerika bereitgestellt, wovon 340 000 ECU für die indianische Bevölkerung vorgesehen waren.

1991 wurden 1 825 000 ECU für den Schutz der Tropenwälder in Lateinamerika und in Asien angesetzt, davon rund 600 000 ECU für Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei der Erhaltung der Tropenwälder um ein vielschichtiges und bereichsübergreifendes Problem, und nur multisektorale Lösungen — Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Forschung, Ausbildung, neue Technologien — können einen Beitrag zur Einstellung der Rodung und zur Erhaltung der Wälder im Einklang mit den erforderlichen wirtschaftlichen Einkommen leisten. Eine Lösungsmöglichkeit besteht insbesondere darin, die Fähigkeit der Eingeborenenvölker zur jahrtausendlangen Erhaltung der forstlichen Ökosysteme anzuerkennen und demzufolge Alternativen zu unterstützen, bei denen alle betreffenden Bevölkerungen (Eingeborene, Pächter, Kautschukarbeiter usw.) — auf ihre eigene Art und Weise — dauerhaft an der Erhaltung der Wälder mitarbeiten können.

Für die Eingeborenenvölker kann dies u. a. dadurch erreicht werden, daß die betreffenden Regierungen ihnen begrenzte Gebiete zuweisen (wie in Brasilien, Kolumbien, Bolivien), und dadurch, daß die indianischen Völker, die staatlichen Stellen oder die nichtstaatlichen Fachorganisationen mit dem Ziel der Selbstverwaltung dieser Gebiete durch die Eingeborenen zusammenarbeiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinschaft in Kolumbien im Rahmen der kolumbianischen Politik der „Zertifikate“ ein Vorhaben unterstützt (Art. 946/89/32), mit dem den Eingeborenenvölkern 18 Millionen Hektar Land zugewiesen werden sollen.

In Brasilien setzt sich die Gemeinschaft für den Ausbau eines Zentrums für Eingeborenenforschung (NCI) ein, das die Kenntnis und die Entwicklung der Maßnahmen der Eingeborenen zur Erhaltung der Wälder fördern soll (B7-5040/91/019). Sie arbeitet außerdem mit einem Institut für Amazonien-Forschung zusammen, um insbesondere Mittel und Wege zum Schutz der Wälder zu finden.

Ebenfalls in Brasilien wurde die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Brasilien — wiederum über Artikel B7-5040 — im Rahmen der Bekämpfung der Quecksilberverseuchung finanziert. Hierbei konnten die Kontaminationsgrade im Tapajos-Tal quantifiziert und der Ausbau weniger verseuchender Goldgewinnungstechniken vorgeschlagen werden.

Schließlich beteiligt sich die Kommission zur Zeit zusammen mit der Weltbank und der brasilianischen Regierung an der Ausarbeitung eines Pilotprogramms zur Erhaltung der Wälder in Brasilien. Dieses Programm wird Maßnahmen zugunsten der Eingeborenenvölker umfassen und sieht die aktive Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen vor. Ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft von fast 12 Millionen ECU für vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung dieses Programms wurde beschlossen.

Gemäß den neuen Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika werden 10 % der Mittel für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und die Erhaltung der Tropenwälder angesetzt; so wird es möglich sein, von diesem Jahr an eine breit angelegte Zusammenarbeit einzuleiten, um die von den Entwicklungsländern unternommenen Bemühungen zu unterstützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 12/92

von Herrn Roberto Speciale (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 209/87)

Betrifft: Plafond 1992 für die Beihilfen an die Schiffswerften

Demnächst muß der Plafond 1992 für die Beihilfen an die Schiffswerften gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der geltenden Richtlinie neu festgesetzt werden; die Methode zur Festsetzung des Plafonds für 1991 war Gegenstand verschiedener Kritiken, unter anderem auch derjenigen, daß man sich hinsichtlich der wettbewerbsfähigsten Leistungen nicht nur auf eine Werft beziehen darf, sondern mehrere der besten Hersteller berücksichtigen muß, sowie ganz allgemein, daß die zur Verfügung gestellten betriebsinternen und internationalen Daten unterbewertet wurden; auf meine schriftliche Anfrage Nr. 400/91 (¹) antwortete das zuständige Kommissionsmitglied, daß die Kommission bereit ist, „konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der methodischen Vorgehensweise zu berücksichtigen“; schließlich ist der Plafond

bereits auf 13% zurückgegangen, und meines Erachtens könnte ein weiterer Rückgang schwerwiegende Probleme für die europäischen Schiffswerften mit sich bringen.

Angesichts dieser Tatsache wird die Kommission um die Beantwortung der Frage ersucht, ob sie bei der Festsetzung des Plafonds für 1992 in Erwägung zieht, einige Aspekte der früheren Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen zu ändern, und ob sie beim derzeitigen Stand der Dinge die Besorgnisse über mögliche Schwierigkeiten aufgrund einer weiteren Senkung des Plafonds teilt?

(¹) ABl. Nr. C 227 vom 31. 8. 1991, S. 21.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(15. April 1992)**

Die Kommission hat bereits am 18. Dezember 1991 die Beihilfehöchstgrenze für 1992 beschlossen: Sie beträgt jetzt 9%. Für kleinere Schiffe, die weniger als 10 Millionen ECU kosten, und Umbauten wird die Grenze bei 4,5% gezogen.

Nach Artikel 4.2 der Siebten Schiffbau-Richtlinie des Rates war die Kommission verpflichtet, sich bei der Neufestsetzung des Plafonds an dem Unterschied zwischen den Kosten der wettbewerbsfähigsten Werften der Gemeinschaft und den Preisen der weltweit wichtigsten Wettbewerber zu orientieren und dabei vor allem auf die Marktsegmente zu achten, in denen die Werften der Gemeinschaft weiterhin relativ am wettbewerbsfähigsten sind. Wie in den letzten Jahren stützte sich die Kommission in ihrer Bewertung des Kosten/Preisgefälles auf eine objektive Marktuntersuchung, die von einem unabhängigen Consulting-Unternehmen in ihrem Auftrag ausgeführt wurde, zusammen mit anderen relevanten Marktinformationen.

Die diesjährige Marktuntersuchung lief im zweiten Halbjahr 1991 in enger Zusammenarbeit mit der Werftindustrie der Gemeinschaft. Sie war repräsentativer als je zuvor und erfaßte eine größere Zahl von Schiffstypen für den Kosten-Preis-Vergleich (12 Schiffstypen gegenüber acht im letzten Jahr, 50% mehr) und wesentlich mehr Werften (21, fast doppelt soviel wie im Jahr davor, als nur 11 Werften teilnahmen).

Die wettbewerbsfähigsten Kosten wurden also für eine weite Spanne von Schiffstypen anhand von Informationen aus verschiedenen Werften ermittelt. Da für jeden Schiffstyp eine andere Werft die niedrigsten Kosten hatte, basieren die Ergebnisse der Erhebung nicht auf den Kosten einer einzigen Werft, sondern einer Vielzahl von Werften, von denen jede einzelne in einem bestimmten Marktsegment besonders konkurrenzfähig ist.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen deutlich, daß sich die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Werften verbessert hat. Gegenüber den Vorjahren ist das Kosten/Preisgefälle wesentlich geringer. Angesichts dieser Ergebnisse, aber auch aufgrund anderer Faktoren wie die noch etwas schwache Erholung des Marktes und die unberechenbare, aggressive Preispolitik verschiedener internationaler

Konkurrenten, entschied sich die Kommission, die Obergrenze bei 9% anzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 14/92

von Herrn Detlev Samland (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 209/88)

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur rückwirkenden Anpassung der Berichtigungskoeffizienten ab 1. Oktober 1990 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Deutschland tätigen EG-Beamten

Der von der Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag führt dazu, daß die EG-Beamtengehälter für den Zeitraum 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 um ca. 12,5% nachträglich angehoben werden, was Kosten in Höhe von ca. 3,2 Millionen ECU verursacht.

Hält die Kommission diese Folgen der deutschen Vereinigung, die sich dadurch ergeben, daß die Hauptstadt von Bonn nach Berlin verlagert wurde, für gerechtfertigt, obwohl weder Parlament noch Ministerien nach Berlin umgezogen sind?

Hält es die Kommission für gerechtfertigt, daß durch diese Neuregelung fast ausschließlich die ehemaligen EG-Mitarbeiter über höhere Pensionen (ca. 12,5%) erheblich besser gestellt werden, obwohl sich an ihrer Lebenssituation nichts verändert hat, weil sie überwiegend nicht in Bonn oder Berlin leben?

Wieviele EG-Beamte sind gegenwärtig in Berlin tätig, für die eine solche Anpassung der Berichtigungskoeffizienten — wenn überhaupt — gerechtfertigt sein könnte?

Hat die Kommission die Absicht, das Statut dahingehend zu ändern, daß die Berichtigungskoeffizienten nur noch für die im jeweiligen EG-Mitgliedstaat tätigen EG-Bediensteten gelten, nicht jedoch für die pensionierten EG-Mitarbeiter, die auf der Basis des früheren Dienstortes Brüssel ihre Pensionen erhalten sollten?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission
(14. März 1992)**

Die Kommission kann nur feststellen, daß in Artikel 2 des Einigungsvertrags Berlin als Hauptstadt Deutschlands festgesetzt ist.

Sie hat die Konsequenzen daraus gezogen und sich bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags auf die Statutsvorschriften, die wiederholt durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs bestätigt wurden, und auf die langjährige Praxis des Rates im Bereich der Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten gestützt.

Sie weist im übrigen darauf hin, daß der für die Niederlande geltende Berichtigungskoeffizient auf der Grundlage der Lebensbedingungen in der Hauptstadt Amsterdam und nicht in Den Haag, Sitz der Regierungsorgane, berechnet wurde.

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags ist die Kommission von rechtlichen Erwägungen ausgegangen, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.

Die in Berlin dienstlich verwendeten Beamten und sonstigen Bediensteten verfügen bereits über einen für diesen Dienstort spezifischen Berichtigungskoeffizienten.

Nach dem im Statut verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung der Empfänger von Dienstbezügen müssen die Dienstbezüge jedem die gleiche Kaufkraft gewährleisten. Dies geschieht durch Berichtigungskoeffizienten, die den Lebensbedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Beamte oder sonstige Bedienstete aufhält, Rechnung tragen. Dieser Grundsatz gilt auch für die ehemaligen Beamten.

Die Kommission hat nicht die Absicht, eine Änderung des Statuts in dem von dem Herrn Abgeordneten anvisierten Sinne vorzuschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 33/92

von Frau Carole Tongue (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 209/89)

Betrifft: Verbrennung von Klärschlamm

Die bestehende Umweltverträglichkeitsprüfung setzt bei der Gesetzgebung für die regionale Erschließung an — d. h. jede Anwendung wird gesondert behandelt. Hält die Kommission dies für akzeptabel, und falls nicht, beabsichtigt sie, Maßnahmen einzuführen, durch die die kumulative Auswirkung der Erschließungsvorschläge (in diesem Fall wird vorgeschlagen, daß in unmittelbarer Nähe voneinander sechs Verbrennungsprozesse stattfinden sollen) streng geprüft werden können?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(1. April 1992)

Aufgrund der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ umfassen die im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu liefernden Informationen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt.

Diese Beschreibung sollte sich auf die direkten und indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, dauerhaften und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken.

Dies bedeutet, daß anderen bereits angelaufenen oder vorgeschlagenen Projekten, deren Wirkungen sich mit denjenigen des zu prüfenden Projekts kumulieren könnten, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung des beantragten Projekts Rechnung zu tragen ist, wenn die Mitgliedstaaten dies als wichtig und zweckmäßig betrachten.

Die Kommission ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß kumulative und Synergiewirkungen verschiedener Projekte im Rahmen der Genehmigungsverfahren für einzelne Projekte oft nicht gebührend beurteilt und berücksichtigt werden können; sie prüft deshalb Ansätze, um diesem Problem Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 34/92

von Frau Carole Tongue (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 209/90)

Betrifft: Klärschlammverbrennung

1. Kann mir die Kommission in Anbetracht des dramatischen Anstiegs der Zahl der Vorschläge für Müllverbrennungsanlagen im Vereinigten Königreich und in ganz Europa — und ich bin besonders über die Klärschlammverbrennung (wie sie von einer Reihe von Wasserämtern als Alternative zur Verklappung auf dem Meer vorgeschlagen wird, die infolge der Unterzeichnung der Erklärung der Nordsee-Konferenz auf der Dritten Ministerkonferenz in Den Haag bis 1999 eingestellt werden muß) besorgt — die neuesten und strengsten europäischen Normen betreffend die zulässigen betriebsbedingten Emissionen mitteilen, an denen solche Vorschläge gemessen werden sollten?

2. Kann die Kommission mitteilen, in welchen Abständen diese Normen überprüft und aktualisiert werden?

3. Wie werden sich diese Normen mit den Grenzwerten der TA Luft 1990 vergleichen lassen?

4. Wurde die Gemeinschaft vom Vereinigten Königreich bezüglich der Ausarbeitung der HMIP-Normen des Vereinigten Königreichs bezüglich der Emissionen der derzeit im Betrieb befindlichen Verbrennungsanlagen konsultiert?

5. Hält es die Kommission für annehmbar, daß bei der Prüfung der Betriebsabläufe für potentiell gefährliche Industrieverfahren als eines der wichtigsten Kriterien die „zu hohen Kosten“ eine Rolle spielen sollen (vgl. BAT-NEEC-Verordnungen)?

6. Kann die Kommission klären, ob die obengenannte Erklärung die Möglichkeit einer Müllentsorgung auf hoher See (außerhalb des Festlandssockels) ausschließt oder nicht, da die Meinung vertreten wurde, daß die

Müllentsorgung auf dem Meer für die Umwelt die beste Lösung darstellt?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(24. April 1992)

1. In der Rahmenrichtlinie 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen sind Vorschriften für die Emissionen in die Luft enthalten, die durch die Verbrennung von Klärschlamm entstehen. In dieser Richtlinie ist festgelegt, daß die Genehmigung zum Betreiben solcher Anlagen nur erteilt werden darf, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht;
- der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung, insbesondere durch die Emission der in Anhang II aufgeführten Stoffe, verursachen wird;
- keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird;
- alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden.

Für Anlagen, die speziell für die Verbrennung von Klärschlamm eingesetzt werden, gibt es keine spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Richtlinien über die Verhütung/Verringerung der Luftverunreinigung durch neue/bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (89/369/EWG) ⁽¹⁾ und 89/729/EWG ⁽²⁾ gelten nur, wenn Klärschlamm in Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll zusätzlich verbrannt wird.

Die Kommission hat vor kurzem den Richtlinienvorschlag über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen angenommen, in dem sehr strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden. Dieser Vorschlag gilt auch für Klärschlamm, der als gefährlicher Abfall angesehen werden kann, wenn er gefährliche Stoffe enthält.

2. Die Kommission wird bis Ende 1992/Anfang 1993 Vorschläge zur Anpassung der Richtlinien über Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll an die Fortschritte in der Bekämpfungstechnik ausarbeiten, die zu strengeren Emissionsgrenzwerten führen werden. In diesen Richtlinienvorschlägen sind auch Anlagen, die speziell für die Verbrennung von Klärschlamm eingesetzt werden, berücksichtigt.

3. Die auf den besten verfügbaren Techniken beruhenden Emissionsgrenzwerte werden im Vergleich zur TA Luft 86 strenger sein. Die deutsche Vorschrift über die Abfallverbrennung (17. BImSch VO) sowie die fortschrittlichere niederländische Richtlinie Verbranden 89 werden als Vorbild gelten:

4. Über von dem HMIP durchgeführte Arbeiten über Verbrennungsnormen ist die Kommission nicht unterrichtet.

5. Weitere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft werden sich nach einer Definition auf die besten verfügbaren Techniken stützen, die dem Begriff „keine unverhältnismäßig hohen Kosten“ weniger Bedeutung beimißt.

Gemäß der Richtlinie 85/337/EWG ⁽³⁾ müssen alle Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung von giftigen und gefährlichen Abfällen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Dadurch wird sichergestellt, daß neben beispielsweise wirtschaftlichen Informationen alle einschlägigen Umweltinformationen bei den Genehmigungsverfahren für die Entwicklung berücksichtigt werden.

6. Die Möglichkeit der Schlamm Entsorgung auf hoher See wurde in der Erklärung der dritten Nordseeministerkonferenz nicht angesprochen. Die Teilnehmer an dieser Konferenz haben erklärt, daß alle Nordseeanrainerstaaten das Ableiten von Klärschlamm eingestellt haben, und das Vereinigte Königreich hat zugesagt, das Ableiten von Klärschlamm so bald wie möglich einzustellen. Es hat ferner Ende 1990 Programme aufgestellt, nach denen in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ⁽⁴⁾ über die Behandlung von kommunalem Abwasser dieses Verfahren bis Ende 1998 vollständig abgeschafft wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 50/92

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1992)

(92/C 209/91)

Betrifft: Qualitätsprüfungsinstrumente in der Lebensmittelindustrie

Wird die Kommission den Mitgliedern des Europäischen Parlaments eine von der Generaldirektion III ausgearbeitete Studie mit dem Titel „Erarbeitung von Strategien für die Lebensmittelkontrolle (Elaboration of strategies for Food Control)“ zugänglich machen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(2. April 1992)

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Studie wurde im Jahre 1986 für den unmittelbaren internen Gebrauch der Dienststellen der Kommission ausgearbeitet.

Es handelte sich um eine Zusammenstellung von Angaben über die Häufigkeit von Lebensmittelvergiftungen in

Europa sowie deren ethiologische Wirkstoffe und Risiko-Lebensmittelgruppen.

Nach sechs Jahren sind diese Angaben selbstverständlich überholt. Daher hat die Kommission nicht die Absicht, sie zu veröffentlichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 53/92

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1992)

(92/C 209/92)

Betrifft: Zukunft des IRIS-Netzes

Kann die Kommission in Anbetracht ihrer Verpflichtung zur Fortsetzung spezifischer Aktionen zugunsten der Ausbildung von Frauen und in Anerkennung der von dem IRIS-Netz geleisteten wichtigen Arbeit bestätigen, daß sie beabsichtigt, das IRIS-Netz nach 1992, dem Ende der ersten Phase der Tätigkeiten, fortbestehen zu lassen (d. h. zumindest bis zum Ende der Laufzeit des Dritten Aktionsprogramms für Chancengleichheit)?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(8. April 1992)

In dem Dritten Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1991—1995) wird ganz eindeutig die Fortsetzung der spezifischen Aktionen zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt vorgeschlagen. Zu diesem Zweck soll unter anderem der Informations- und Erfahrungsaustausch betreffend die diesbezüglichen Maßnahmen und die Maßnahmen zur Förderung der auf diesem Gebiet bereits erprobten Methoden ausgebaut werden.

Die Kommission beabsichtigt daher, die Tätigkeiten im Rahmen des IRIS-Netzes auch nach 1992 fortzusetzen. Sie erkennt damit an, daß das IRIS-Netz insofern eine wichtige Rolle spielt, da es die Information über die Belange der Frauen verbessert, innovative Ausbildungsprogramme fördert und den Vorhaben eine transnationale Dimension verleiht.

Eine Bewertung der gesamten Tätigkeit des IRIS-Netzes ist zur Zeit im Gange, um festzustellen, welche Maßnahmen in Zukunft durchzuführen sind. Der abschließende Bericht über diese Bewertung soll im April 1992 vorliegen. Anhand der Bewertungsergebnisse wird die Tätigkeit des Netzes dann neu organisiert, damit es seiner Hauptaufgabe — Förderung der Erstausbildung und der Weiterbildung von Frauen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarktes — weiterhin gerecht werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 58/92

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1992)

(92/C 209/93)

Betrifft: Steuervignette für Fahrzeuge mit mehr als 16 PS

In einem Urteil vom 17. September 1987 hat der Europäische Gerichtshof die auf Vignetten beruhende französische Steuerregelung als diskriminierend bezeichnet. Der Hof warf dem französischen Staat u. a. vor, er wende zur Berechnung der Steuerleistung Regeln an, durch die die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Fahrzeuge mit über 16 PS benachteiligt werden.

Der französische Staat hat zwar neue Berechnungsvorschriften geschaffen, die ab 10. Februar 1988 auf Fahrzeuge mit mehr als 16 PS anwendbar sind. Tatsächlich beziehen sich diese aber nur auf eine begrenzte Zahl von Modellen, und vielen Fahrzeugen, etwa denen, die von Sammlern gehalten werden, kommt die neue Regelung nicht zugute. Diese Fahrzeughalter sind somit gezwungen, unter sehr nachteiligen Bedingungen die Vignette zu erwerben.

Ist die Kommission in der Lage, gegenüber dem französischen Staat darauf hinzuwirken, daß die neuen Berechnungsvorschriften auf alle Fahrzeuge mit mehr als 16 PS anwendbar sind und daß den Eigentümern die seit 1988 entrichteten Beträge für Steuervignetten vollständig zurückgezahlt werden?

Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission

(24. März 1992)

Die französischen Behörden haben mit Runderlaß vom 12. Januar 1988 das Verfahren für die Einstufung von Fahrzeugen in Steuerklassen („Steuer-PS“) geändert, um die Vorschriften mit Artikel 95 des EWG-Vertrags und dem Urteil „Feldain“ des Europäischen Gerichtshofs vom 17. September 1987 in Einklang zu bringen. Diese neue Methode gilt für alle ab 1988 zugelassenen Fahrzeuge.

Für die zwischen 1978 und 1988 zugelassenen Fahrzeuge haben die französischen Behörden mit Runderlaß vom 20. September 1991 und zwei Anweisungen vom 3. Oktober 1991 und 23. Januar 1992 ein Verfahren eingeführt, aufgrund dessen die Halter bestimmter in diese Gruppe fallender Fahrzeuge in eine niedrigere Steuerklasse eingestuft werden können. Diese wird auf dem Kraftfahrzeugschein eingetragen und ermöglicht es ihnen, die Rückerstattung der unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts erhobenen Steuern zu fordern.

Die französischen Behörden konnten für die Ausübung des Rückforderungsrechts die ihnen angemessen erscheinenden Grenzen setzen, da der Anspruch auf Rückerstattung der unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhobenen Steuern durch die einzelstaatlichen Vorschriften geregelt wird, solange auf Gemeinschaftsebene keine

Harmonisierung in diesem Bereich besteht. Dabei sind allerdings die vom Gerichtshof aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 59/92

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1992)

(92/C 209/94)

Betrifft: Markt für Porzellan

Die Porzellanhersteller treffen auf erhebliche Schwierigkeiten beim Absatz ihrer Produkte sowohl in Frankreich als auch beim Export. Sie können es sich nicht gefallen lassen, daß das geltende Recht, das ihnen etliche Beschränkungen auferlegt, von der Konkurrenz nicht eingehalten wird:

Im Bereich der Quoten haben die Einfuhren aus Asien der Zollstatistik zufolge im Zeitraum 1989—1990 mengenmäßig um 81 und wertmäßig um 13 % zugenommen. Was noch schwerer wiegt: Die Verbraucher gehen Risiken ein, weil die nationalen bzw. europäischen Normen, insbesondere über den Blei- oder Kadmiumgehalt, keineswegs eingehalten werden.

Bedenklich sind außerdem die Fälschungen; immer häufiger wird die Nachahmung von Modellen und Dekors durch ausländische Unternehmen beklagt.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Durchsetzung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften ergreifen, so daß die Porzellanhersteller, die zum Wettbewerb bereit sind, einer fairen Konkurrenz gegenüberstehen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(8. April 1992)

In der Handelspolitik stehen der Gemeinschaft zwei Rechtsakte zur Verfügung, um sich gegen unlautere oder unerlaubte Handelspraktiken zu schützen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 ⁽¹⁾ über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern;
- Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 ⁽²⁾ zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unerlaubte Handelspraktiken.

In beiden Fällen kann die Kommission auf hinreichend begründeten Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der sich durch derartige Praktiken geschädigt fühlt, und nach Konsultationen der Mitgliedstaaten eine Untersuchung einleiten, die gegebenenfalls zu der Verab-

schiedung handelspolitischer Schutzmaßnahmen gegenüber den betreffenden Importen führt.

Die Grenzwerte für die Blei- und Cadmiumlössigkeit der Keramikgegenstände wurden in der Richtlinie 84/500/EWG ⁽³⁾ festgesetzt. Eine 1989—1990 durchgeführte Untersuchung ließ den Schluß zu, daß diese Grenzwerte wahrscheinlich eingehalten werden, und zwar auch im Falle der eingeführten Erzeugnisse.

Was die Frage der Fälschungen anbetrifft, so wird die Kommission die Einführung von Schutzmaßnahmen für Gebrauchsmuster auf Gemeinschaftsebene prüfen.

Zu diesem Zweck veröffentlichten die Kommissionsdienststellen im Juni 1991 einen Bericht mit dem Titel „Grünbuch über den Rechtsschutz von Gebrauchsmustern“ (III/F/5131/91), in dem ausführlich etwaige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erläutert werden.

Nach Einholung der Stellungnahme der interessierten Wirtschaftskreise wird die Kommission sich dazu äußern, ob Rechtsvorschriften der Gemeinschaft notwendig sind, und gegebenenfalls vor Ende des Jahres 1992 Vorschläge dazu unterbreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 277 vom 20. 10. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 80/92

von Herrn Madron Seligman (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1992)

(92/C 209/95)

Betrifft: Gesundheit von Geflügel

In seiner Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1020/91 ⁽¹⁾ mußte Kommissar Mac Sharry bestätigen, daß es noch keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Mastgeflügel gibt. Die Angelegenheit werde behandelt (aber offensichtlich ohne jede Dringlichkeit), und sollte der Rat eine Empfehlung dazu abgeben, so „werde den bestehenden Verhältnissen in allen Mitgliedstaaten Rechnung getragen“. Ich möchte hoffen, daß das nicht bedeutet, daß, wenn eine Käfigbatterhaltung große Verbreitung gefunden hat, man sie dann einfach weiterbestehen lassen sollte.

Der Kommissar wird gebeten, jetzt nach Ablauf von etwa 6 Monaten über den Fortgang der Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Würde der Kommissar ferner, während sich meine erste Anfrage hauptsächlich auf Hühner bezog, mir darin zustimmen, daß jede neue Rechtsvorschrift zur Förderung der Gesundheit von Geflügel auch folgende Tiere miteinschließen sollte: Truthähne, Perlhühner, Wachteln und sogar Strauße?

(Der Kommission dürfte wohl bekannt sein, daß Strauße zumindest im Vereinigten Königreich wegen ihres qualitativ hochwertigen Fleisches mit geringem Fettgehalt gezüchtet werden.)

(¹) ABL Nr. C 286 vom 4. 11. 1991, S. 23.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
(2. April 1992)**

Der Ständige Ausschuß des Europäischen Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat seine Arbeit in den vergangenen sechs Monaten fortgesetzt. Der Entwurf einer Empfehlung für Geflügel einschließlich Mastgeflügel, der den Ausschußmitgliedern übermittelt wurde, soll auf dessen Sitzung im Juni dieses Jahres erörtert werden.

In die Empfehlung soll auch anderes Geflügel als Hausgeflügel aufgenommen werden. Der Ständige Ausschuß ist übereinkommensgemäß verpflichtet, in seine Empfehlungen den physiologischen und ethiologischen Bedürfnissen der betreffenden Tiere nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Einige Arten, wie Strauße, werden erst seit kurzem in der Gemeinschaft gehalten, so daß nur wenige wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vorliegen. Der Ausschuß wird sich daher auf die herkömmlichen Tierarten beschränken und Empfehlungen für exotische Arten erst abgeben, wenn ihm einschlägige Informationen vorliegen.

Die Kommission arbeitet nach wie vor intensiv im Ausschuß mit. Dabei wird auch ein Entwurf einer Gemeinschaftsvorschrift zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens ausgearbeitet, die die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Übereinkommensempfehlungen darstellen soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 82/92

**von Herrn Madron Seligman (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(6. Februar 1992)
(92/C 209/96)**

Betrifft: Förderung der Energieeffizienz und des Energiesparens

Die Kommission unterstützt das Einsparen von Energie und die effiziente Nutzung von verschiedenen Arten von Energie durch das Programm SAVE.

Welche Unterstützung gewährt die Kommission den europaweiten, auf die Industrie ausgerichteten Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, diese Ziele zu fördern, wie z. B. EuroACE (Die Europäische Vereinigung für das Einsparen von Energie)?

Wird die Kommission erwägen, ihre Unterstützung für solche Vereinigungen im Einklang mit den vom Parlament gemachten Äußerungen über die Notwendigkeit eines stärkeren Energiesparens und einer verbesserten Energieeffizienz auszuweiten?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission
(24. April 1992)**

Die Kommission hat die Bemühungen von unabhängigen Einrichtungen zur Förderung der rationellen Energienutzung viele Jahre lang unterstützt. Ein Beispiel für diese Politik ist die laufende Unterstützung, die der European Energy Managers Association (EFEM) gewährt wird. Es gibt jedoch viele andere Einrichtungen, die als Organe mit doppelter Zielsetzung konzipiert wurden und einerseits die rationelle Energienutzung unterstützen, sich jedoch gleichzeitig für die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen einsetzen.

Zwar ist es die Politik der Kommission, aktiv mit all jenen zusammenzuarbeiten, die die rationelle Energienutzung fördern, sie hält jedoch eine finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, die ein zweifaches Ziel verfolgen — einerseits die Förderung der Erzeugnisse ihrer Gründungsmitglieder und andererseits die rationelle Energienutzung — nicht für zweckmäßig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 87/92

**von Herrn Frédéric Rosmini (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(6. Februar 1992)
(92/C 209/97)**

Betrifft: Die Rolle der Regionen beim Aufbau Europas

Die Rolle der Regionen beim Aufbau Europas ist nicht mehr in Frage zu stellen. Dennoch erlaubt es die derzeitige institutionelle Arbeitsweise der Gemeinschaften den Regionen nicht, voll und ganz ihre Rolle als Partner beim europäischen Aufbau zu spielen: Sie sind mit der Gemeinschaft nur über den 1988 gegründeten Beirat der Regionen assoziiert.

Nun aber erlauben es sowohl die Zusammensetzung dieses Beirats als auch die geringen Befugnisse, über die er verfügt (er kann nur über Anträge auf Stellungnahmen der Kommission beraten), ihm nicht, tatsächlich eine Rolle zu spielen, wie in dem Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Regionen von Frau Concepción Ferrer hervorgehoben wird.

Beabsichtigt die Kommission zu dem Zeitpunkt, wo der Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union ausgearbeitet wird, die Regionen stärker an der Arbeit der Gemeinschaft zu beteiligen, und nach welchen Modalitäten gedenkt sie, die Beteiligung der Regionen an den Beschlüssen der Gemeinschaft zu institutionalisieren?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(8. April 1992)

In ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 1990 zur Politischen Union unterstrich die Kommission die Notwendigkeit, daß auf der Regierungskonferenz die Forderung nach Einsetzung eines Vertretungsorgans der Regionen der Gemeinschaft berücksichtigt wird. Wie die Kommission bei dieser Gelegenheit betonte, „handelt es sich hier um ein wichtiges Element der Subsidiarität“. Deshalb legte sie der Regierungskonferenz am 14. Juni 1991 einen Beitrag über die Einsetzung eines Ausschusses der Regionen und der Gebietskörperschaften vor.

Die Tatsache, daß auf dem Maastrichter Gipfel der Regionalausschuß im EWG-Vertrag verankert wurde, ist ein wichtiger Schritt zu einer engeren Beteiligung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften am Aufbauwerk Euopas und stärkt deren Rolle im institutionellen Gefüge.

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß dieser neue Regionalausschuß in optimaler Weise konsultiert und seinen Stellungnahmen gebührend Rechnung getragen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 120/92

von Herrn Edward Newman (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1992)

(92/C 209/98)

Betrifft: Positiver Beitrag von Einwanderern für die europäische Wirtschaft

Gemäß einer vom „Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung“ durchgeführten Untersuchung, deren Ergebnisse in der Ausgabe von *Migration News Sheet* vom Dezember 1991 zitiert worden sind, kann die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1991 einen Nettogewinn vom 41 Milliarden DM aus den Investitionen erwarten, die Einwanderer in der deutschen Wirtschaft tätigen. Ferner bestätigt die Studie die Schlußfolgerungen von anderen demographischen Forschungsprojekten, daß Deutschland mit seiner alternden Bevölkerung um die Jahrhundertwende vor einem enormen Mangel an Arbeitskräften und einem praktischen „Bankrott“ des sozialen Sicherheitsnetzes stehen würde, wenn keine Einwanderer ins Land kämen.

In Anbetracht der immer stärkeren Verbreitung von falschen und verleumderischen Argumenten, wonach Einwanderer das soziale Sicherheitsnetz einfach ausnutzen, hält die Kommission es nicht für angebracht und dringlich, eine ähnliche Untersuchung durchzuführen, um den derzeitigen und künftigen Nettogewinn von

Einwanderern in die Gemeinschaft für die Volkswirtschaften der Länder der Europäischen Gemeinschaft zu ermitteln und die Ergebnisse möglichst umfassend zu veröffentlichen? Dies würde dazu beitragen, den gefährlichen Mythen entgegenzuwirken, die derzeit dazu benutzt werden, Rassenhaß zu schüren.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(18. März 1992)

Die Kommission begrüßt die Ergebnisse der vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung durchgeführten Studie. Sie scheinen zu bestätigen, was das Europäische Parlament, der Rat, die Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission in ihrer Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zum Ausdruck brachten „in dem Bewußtsein des positiven Beitrags, den die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern zur Entwicklung des Mitgliedstaats ihres legalen Aufenthalts beigetragen haben und weiterhin beitragen können, und des Vorteils hieraus für die gesamte Gemeinschaft“⁽¹⁾.

Allgemeine Bemerkungen zu den Zusammenhängen zwischen Einwanderung und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung finden sich regelmäßig in den Berichten der Kommission über die Beschäftigungssituation (z. B. Beschäftigung in Europa), soziale Entwicklungen (z. B. Soziales Europa) und makroökonomische Auswirkungen (z. B. Jahreswirtschaftsbericht). Eine ganze Reihe von Sonderstudien wurde, zum Teil unter Mitwirkung von externen Sachverständigen, zum Thema Einwanderung verfaßt.

Die Kommission wird diese Themen auch weiterhin in ihre Analysen einbeziehen, denkt jedoch zur Zeit nicht an eine spezifische Studie über den Nettogewinn, den die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten durch die Einwanderer erzielen. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede in der Einwanderungspolitik, aber auch, was Anzahl und Herkunft der Einwanderer, Zeitpunkt der Einwanderungswellen und verfügbare Statistiken betrifft, so daß die notwendige Grundlage für einen quantitativen Vergleich des Beitrags, den die Einwanderer für die Wirtschaft der Gemeinschaft leisten, fehlt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 25. 6. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1209/92

von Herrn Joaquim Miranda da Silva (CG)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1992)

(92/C 209/99)

Betrifft: Folgen des Binnenmarktes für die Zollbeamten

Die Verwirklichung des Binnenmarktes und die damit einhergehende Abschaffung der Binnengrenzen gefähr-

det die Zukunft der Zollbeamten. Je näher diese Frist rückt, desto mehr sorgen sich diese Arbeitnehmer, zumal es keine gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Maßnahmen gibt, die ihre Interessen und Rechte schützen.

Daher haben sie in vielen Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise auf ihre Situation aufmerksam gemacht.

Diesbezüglich wird der Rat um Auskünfte zu den Maßnahmen ersucht, die für die Zukunftssicherung der ungefähr 85 000 Zollbeamten, die voraussichtlich von dem Inkrafttreten der für den Binnenmarkt geltenden Bestimmungen betroffen werden, geplant sind.

Antwort

(16. Juli 1992)

Die Abschaffung der Binnengrenzen am 1. Januar kommenden Jahres wird nicht ohne Folgen bleiben, und zwar nicht nur für die Zollbeamten, sondern auch für andere Personen, die gegenwärtig an den Binnengrenzen der Gemeinschaft tätig sind; die Zukunft der Zollbeamten ist jedoch nicht gefährdet.

Die Abschaffung der Binnengrenzen beinhaltet, daß die Zollverwaltungen weitgehend neu organisiert werden müssen, und für einige Beamte bedeutet dies sicher einen Wechsel des Tätigkeitsbereichs, doch die Aufgaben der Zollbehörden erfahren eine immer stärkere Diversifizierung und Spezialisierung. Die Aufhebung der Binnengrenzen wird mit verstärkter Wachsamkeit und umfangreicherer Arbeit an den Außengrenzen der Gemeinschaft Hand in Hand gehen, was bedeutet, daß die Kontrollen an den Außengrenzen in allen Mitgliedstaaten äußerst streng durchgeführt werden müssen. Das Programm „MATTHAEUS“, das kürzlich vom Rat angenommen wurde und einen Austausch von Zollbeamten zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht, soll die Zollbeamten für diese Notwendigkeiten sensibilisieren. Durch neue Regelungen, die unlängst eingeführt wurden oder gegenwärtig vom Rat ausgearbeitet werden — insbesondere die Regelung zur Verhinderung der Abzweigung chemischer Erzeugnisse, die bei der illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden, sowie die künftige Regelung für die

Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kunstwerke —, werden neue Aufgaben geschaffen, die zweifellos organisatorische Anpassungen der Zollverwaltungen mit sich bringen werden.

Für die Neuorganisation der Zollverwaltungen sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Unabhängig von den auf einzelstaatlicher Ebene ergriffenen spezifischen Maßnahmen haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bereits am 8. Oktober 1990 zu dieser Frage geäußert. In ihrer Erklärung über die nach 1992 weiterbestehenden Aufgaben der Zollverwaltungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, wird das Schwergewicht auf folgende Kernpunkte gelegt, deren Bedeutung durch die Vollendung des Binnenmarktes noch gesteigert wird und die in den obengenannten Maßnahmen ihren konkreten Niederschlag finden. Es handelt sich darum,

- in der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und anderer Gefahren für die Gesellschaft „unauffällige, selektive und speziell auf den Verkehr mit dem größten Risiko gezielte Kontrollen“ durchzuführen, also um eine Aufgabe für Spezialisten, die eine angemessene Ausbildung und ein geeignetes Informationssystem erforderlich macht,
- an den Außengrenzen der Gemeinschaft eine im Verhältnis zum Risiko stehende wirksame Kontrolle auf einem einheitlich hohen technischen Standard zu gewährleisten und
- die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Gesetzesvollzugsorganen weiter auszubauen.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Der Rat erkennt an, daß die Vollendung des Binnenmarktes für die Zollverwaltungen Veränderungen mit sich bringen wird, er betont jedoch, daß diese Veränderungen nicht zu einem Verschwinden der Zollverwaltungen führen werden, sondern daß diese auch weiterhin eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben. Der Rat wird alle Maßnahmen, die die Kommission ihm in diesem Zusammenhang unterbreiten möchte, mit der gebührenden Aufmerksamkeit prüfen.